

# **Evaluation der Gerichtsmediation im Land Berlin**

**Abschlussbericht**

Prof. Dr. Reinhard Greger

# Vorwort

Der Gedanke, Konfliktlösungen mit Hilfe der Mediation auch im zivilgerichtlichen Verfahren möglich zu machen, hat in den letzten Jahren zu Modellversuchen in fast allen Bundesländern geführt. In Berlin ist diese Idee auf besonders fruchtbaren Boden gefallen: Mit großem Engagement und hohen Ansprüchen an die fachliche Kompetenz wurde hier auf breiter Basis und in allen Instanzen die gerichtsinterne Mediation eingeführt. Das Angebot, vor einem richterlichen Mediator ohne Bindung an prozessuale Formalitäten und rechtliche Beurteilungen über eine autonome, interessenorientierte Konfliktlösung zu verhandeln, wurde von vielen Prozessparteien dankbar aufgenommen.

Trotz ihrer unbestreitbaren Erfolge musste sich die gerichtsinterne Mediation allerdings auch kritischen Fragen stellen. Nicht wenige sahen in ihr einen systemfremden Einsatz von Justizressourcen ohne gesetzlichen Auftrag. Um eine objektive Grundlage für ihre weitere Haltung gegenüber der gerichtsinternen Mediation zu gewinnen, hat die Senatsverwaltung für Justiz im Jahre 2010 eine externe Evaluation der zivilrichterlichen Mediation in Auftrag gegeben.

Das Ergebnis der ca. 18-monatigen Recherchen wird hiermit vorgelegt. Aus der Auswertung vorhandener Daten, der begleitenden Untersuchung von über 500 laufenden Verfahren, Umfragen bei Richtern und Rechtsanwälten sowie zahlreichen Gesprächen konnte ein plastisches Bild gewonnen werden. Zwar dürfte sich die Frage nach der Legitimität des Einsatzes von Mediation im gerichtlichen Verfahren durch das während des Untersuchungszeitraums eingeleitete und kurz vor dem Abschluss stehende Gesetzgebungsverfahren im positiven Sinn erledigt haben; für die künftige Ausgestaltung der gerichtsinternen Mediation, aber auch für das zivilgerichtliche Prozessmanagement im Allgemeinen lassen sich aus den Erfahrungen der Modellphase jedoch wertvolle Erkenntnisse ziehen.

Bei allen Angehörigen der Berliner Justiz und der Anwaltschaft, die zur Gewinnung dieser Erkenntnisse beigetragen haben, möchte ich mich für die hervorragende Unterstützung vielmals bedanken, desgleichen bei Frau Dipl. Sozialpäd. (FH) und Dipl. Jur. (Univ.) *Almut Büttner* für die Auswertung und Zusammenstellung der empirischen Daten.

*Prof. Dr. Reinhard Greger*  
im März 2012

## Inhaltsübersicht

I. Allgemeines.....	1
II. Richtermediation am Kammergericht .....	5
III. Richtermediation am Landgericht .....	24
IV. Richtermediation an den Amtsgerichten .....	56
V. Zusammenfassung der wichtigsten Ergebnisse.....	79
VI. Einschätzungen der Prozessrichter .....	80
VII. Einschätzungen der Rechtsanwälte.....	89
VIII. Erkenntnisse aus Interviews und Gerichtsbesuchen.....	93
IX. Aufwand für die Gerichtsmediation .....	100
X. Bewertung und Schlussfolgerungen .....	108
XI. Abschließende Empfehlungen .....	116

# I. Allgemeines

## 1. Gegenstand und Ziel der Untersuchung

Seit 2006 wird an den meisten Berliner Zivilgerichten die Möglichkeit geboten, anhängige Verfahren im Wege der Mediation durch einen nicht entscheidungszuständigen Richter<sup>1</sup> einer einvernehmlichen Lösung zuzuführen. Das Modellprojekt wird von der Senatsverwaltung für Justiz, insbesondere durch teilweise Übernahme der Kosten für Aus- und Fortbildung sowie für Supervision, unterstützt.

Um entscheiden zu können, ob und ggf. in welcher Form dieses Angebot auf Dauer zu etablieren ist, hat die Senatsverwaltung für Justiz eine wissenschaftliche Evaluation in Auftrag gegeben. Dabei geht es nicht um Eignung und Wert der Mediation als Verfahren zur Beilegung von Rechtskonflikten – diese können nach dem Stand der Forschung als gesichert angesehen werden. Zu untersuchen ist vielmehr, wie die Vorteile dieses auf die Vermeidung einer richterlichen Entscheidung gerichteten Verfahrens auch in solchen Streitfällen zum Tragen gebracht werden können, die bereits beim Zivilgericht anhängig gemacht wurden.

Hierfür sollen die Erfahrungen aus dem Modellprojekt ausgewertet werden. Insbesondere soll untersucht werden, welchen Aufwand (unmittelbare Kosten, Einsatz von Personalkapazitäten) das justizeigene Mediationsangebot verursacht und in welcher Relation dieser Aufwand zu seinen Wirkungen steht. Um eine rein mathematische Kosten-Nutzen-Analyse kann es sich hierbei allerdings nicht handeln: Der Nutzen einer raschen und nachhaltigen Konfliktbeilegung, wie sie mit der Mediation angestrebt wird, kann kaum beziffert werden, und zu der Frage, ob dieselben Effekte auch ohne den Einsatz von richterlichen Mediatoren erzielt werden können, sind nur Hypothesen möglich. Diese sollen jedoch durch statistische Erhebungen und Befragungen so abgesichert werden, dass sie als Entscheidungsgrundlage dafür dienen können,

- welche Ressourcen künftig für ein gerichtliches Mediationsangebot vorgehalten werden sollen,
- wie dieses organisatorisch ausgestaltet werden soll
- und wie eine sachgerechte Nutzung dieses Angebots erreicht werden kann.

---

<sup>1</sup> Zur Verbesserung der Lesbarkeit wird in diesem Bericht bei Berufs- und Funktionsbezeichnungen, dem gesetzlichen Sprachgebrauch entsprechend, nur die männliche Form verwendet.

## **2. Untersuchungskonzept**

### **a) Ermittlung von Umfang und Ergebnissen der gerichtlichen Mediation**

Hierfür wurden für den Zeitraum 2008 – 2010 die vorhandenen Aufzeichnungen der Berliner Gerichte ausgewertet und, soweit nötig, durch Nachfragen, auch zum Verfahrensfortgang nach erfolgloser Mediation, ergänzt (*retrospektive Untersuchung*).

Seit Anfang 2011 wurden mit einer zeitnahen, vollständigen Erhebung weitere für die Untersuchung relevante Merkmale der bei den Berliner Zivilgerichten geführten Mediationsverfahren erfasst (*begleitende Untersuchung*).

### **b) Vergleichsstudie zu Aufwand und Ertrag**

Dem Untersuchungsauftrag entsprechend wurde ermittelt, welchen Aufwand an Richterarbeitszeit ein in die gerichtliche Mediation abgegebener Zivilprozess erfordert und in welcher Relation dieser Einsatz zum (hypothetischen) Aufwand im regulären Verfahren vor dem Prozessgericht steht.

Hierfür wurde die Tätigkeit der Mediationsrichter während des Evaluationszeitraums verfahrensbezogen erfasst. Es wurde für jedes abgeschlossene Verfahren ein Datensatz erstellt, aus dem sich Einzelheiten zur Abgabep Praxis, zum Zeiteinsatz sowie zu Verhandlungsgegenstand, -methode und -beendigung ergeben.

Dem wurde der anhand von Durchschnitts- und Erwartungswerten ermittelte Aufwand gegenübergestellt, den der betr. Rechtsstreit mutmaßlich im regulären Verfahren hervorgerufen hätte. Diesbezügliche Erhebungen wurden bei den Prozessrichtern durchgeführt.

### **c) Ermittlungen zu den Auswirkungen**

Mit Hilfe von Stichproben (Nachfragen bei den abgebenden Gerichten) sowie einer Umfrage bei den an Mediationsverfahren beteiligten Rechtsanwälten wurden Erkenntnisse und Einschätzungen zu den Auswirkungen der gerichtlichen Mediation eingeholt (*nachlaufende Untersuchung*).

### **d) Gesamtbewertung**

Durch ca. 25 persönliche und telefonische Interviews mit Gerichtsvorständen, Richtermediatoren und Prozessrichtern wurde ein unmittelbarer Eindruck von der Realität der Berliner Gerichtsmediation gewonnen. Die Informationen hieraus sowie aus den Besuchen der Modellgerichte fließen in die Evaluation ein.

### 3. Entstehung des Mediationsprojekts

Im Jahre 2005 hat eine von den Berliner Gerichtspräsidenten eingesetzte Arbeitsgruppe ein Konzept für die Einführung der gerichtlichen Mediation an den Berliner Zivilgerichten erarbeitet. Grundlage hierfür war eine umfassende Auswertung der Erfahrungen aus Mediationsprojekten in anderen Bundesländern sowie eine Umfrage bei der Richterschaft, die eine sehr positive Einstellung gegenüber einem derartigen Verfahrensangebot erkennen ließ.

In der Folgezeit wurde bei den meisten Berliner Zivilgerichten durch Präsidiumsbeschluss die richterliche Mediation als Aufgabe der Gerichtsverwaltung eingeführt. Es wurden Richtermediatoren ausgebildet (wobei zu einem großen Teil auf bereits in Mediation ausgebildete Richter zurückgegriffen werden konnte), geeignete Räume eingerichtet, die nötigen organisatorischen Maßnahmen ergriffen und Aktivitäten zur Information der Richterschaft, der Anwaltschaft und der Öffentlichkeit entfaltet.

Beim Landgericht wurde eine Koordinierungsstelle für die Richtermediation eingerichtet.

Das Projekt wurde von Anfang an von einem „Beirat für Gerichtliche Mediation an den Berliner Zivilgerichten“ begleitet, dem Repräsentanten der Justiz, der Anwaltschaft und der Wissenschaft angehören.

### 4. Beteiligte Gerichte

Folgende Gerichte sind bzw. waren an dem Mediationsprojekt beteiligt (mit Anzahl der zwischen 2008 und 2011 dort vorhandenen Richtermediatoren):

Kammergericht	4 - 5
Landgericht Berlin	12 - 26
Amtsgerichte	
Charlottenburg	2
Hohenschönhausen (Zwst.)	1
Köpenick	2
Lichtenberg	2
Mitte	2 - 4
Neukölln	1 - 3
Pankow/Weißensee	4 - 6
Tempelhof-Kreuzberg (bis 2008)	2
Tiergarten (bis 2008)	1
Wedding	3 - 5

Die Gesamtzahl der Richtermediatoren schwankte somit zwischen 36 und 58 (wobei nicht alle Richtermediatoren permanent zum Einsatz kamen).

## 5. Fallaufkommen 2008 – 2011

Nach den Aufzeichnungen der am Mediationsprojekt beteiligten Gerichte ist die Zahl der Verfahren, die an die Richtermediatoren abgegeben wurden, in den Jahren 2008 – 2010 in etwa gleich geblieben und 2011 deutlich angestiegen. Dies ist vor allem auf die permanent hohen Abgabebzahlen beim Landgericht zurückzuführen. Bei den Amtsgerichten, wo gerichtsinterne Mediation ohnehin nicht flächendeckend und in sehr unterschiedlicher Intensität angeboten wird, sind die Zahlen relativ stark zurückgegangen, beim Kammergericht war nach einem Rückgang bis 2010 im Jahre 2011 ein starker Anstieg zu verzeichnen.

Gericht	2008	2009	2010	2011	Gesamt
AG	275	195	203	162	835
LG	1510	1506	1597	1661	6274
KG	76	63	49	113	301
<b>Gesamt</b>	<b>1861</b>	<b>1764</b>	<b>1849</b>	<b>1936</b>	<b>7410</b>

Tab. 1: Gesamtzahl der Eingänge bei den Richtermediatoren

## 6. Gliederung des Abschlussberichts

Im Hinblick auf die sehr unterschiedlichen Gegebenheiten werden die Erhebungen beim Kammergericht (Abschnitt II), beim Landgericht (Abschnitt III) und bei den Amtsgerichten (Abschnitt IV) gesondert dargestellt. Bei Letzteren werden die Ergebnisse wegen der teilweise sehr geringen Fallzahlen zusammengefasst, mit Ausnahme des AG Pankow/Weißensee, welches wegen der nur dort praktizierten Mediation in Familiensachen gesondert betrachtet werden soll.

An eine Zusammenfassung der wichtigsten Ergebnisse dieser Erhebungen (Abschnitt V) schließen sich die Erkenntnisse aus den Umfragen bei Richtern (Abschnitt VI) und Rechtsanwälten (Abschnitt VII) an.

Abschnitt VIII gibt die wesentlichsten Erkenntnisse aus den Interviews wieder.

Abschnitt IX untersucht den Kosten- und Personalaufwand für die gerichtsinterne Mediation.

Abschnitt X enthält die zusammenfassenden Bewertungen, in Abschnitt XI werden abschließende Empfehlungen gegeben.

## II. Richtermediation am Kammergericht

### 1. Organisation, Personaleinsatz

Den vier bis fünf Richtermediatoren wurde für ihre der Gerichtsverwaltung zugeordnete Tätigkeit im Geschäftsverteilungsplan eine Freistellung von den sonstigen richterlichen Aufgaben im Umfang eines Teilpensums von 0,1 eingeräumt. Die organisatorischen Abläufe werden durch eine eigene Geschäftsstelleneinheit gewährleistet.

Die Zustimmung zur Mediation wird teils von den Prozess-, teils von den Mediationsrichtern eingeholt. Manche Senate fragen unter Hinweis auf den Terminstand und die kurzfristige Terminierung in der Mediation mit Fristsetzung an, andere geben ohne Vorprüfung ab oder weisen in ausgesuchten Verfahren auf die Möglichkeit der Mediation hin.

Überwiegend kommen die Fälle gleich nach der Berufungsbegründung, noch vor der Erwidern, in die Mediation, und ohne dass das Verfahren nach § 522 Abs. 2 ZPO durchgeführt wurde. Nur in seltenen Fällen wurde bereits vor dem Senat verhandelt.

### 2. Geschäftsanfall und -erledigung 2008 - 2011

	Eingegangene Mediationssachen	Durchgeführte Mediationen	Vollständige Prozesserledigung	Miterledigte Prozesse
2008	76	34	16	1
2009	63	40	21	2
2010	49	35	16	0
2011	113	48	27	1

Tab. 2: Eingänge und Erledigungen der Richtermediationen beim KG It. Mediationsstatistik

Die von 2008 bis 2010 stark rückläufigen Zahlen werden von den Richtermediatoren auch auf den verstärkten Einsatz der Mediation am LG zurückgeführt. Die Abgabepaxis der Senate sei aber zudem sehr uneinheitlich und eher zurückhaltend. Das Bewusstsein, dass Mediation auch im Berufungsverfahren sinnvoll eingesetzt werden könne, sei nicht sehr stark ausgeprägt. Viele mediationsgeeignete Sachen würden nicht abgegeben.

Im Jahre 2011 war, möglicherweise auf Grund verstärkter Information der Richterschaft, eine deutliche Zunahme der Abgaben zu verzeichnen. Dies führte aber nicht zu einem entsprechenden Anstieg bei der Zahl der Mediationen.



### 3. Ergebnisse der verfahrensbegleitenden Untersuchung in 2011

Die Richtermediatoren und Geschäftsstellen übermittelten zu allen im Evaluationszeitraum (Januar – Dezember 2011) abgeschlossenen Mediationsverfahren anhand eines Erhebungsbogens verfahrensbezogene Angaben. Daraus lassen sich folgende Erkenntnisse ableiten:

#### a) Verfahrensergebnisse

Kammergericht	Summe	in %
<b>Zahl der erfassten Mediationsverfahren</b>	<b>92</b>	<b>100,00%</b>
Zahl der Verfahren mit Mediationsverhandlung	47	51,09%
Zahl der Verfahren ohne Mediationsverhandlung	45	48,91%
<b>Verfahren OHNE Mediationsverhandlung - Gründe</b>	<b>45</b>	<b>100,00%</b>
fehlendes Einverständnis	40	88,89%
fehlende Eignung für Mediation	2	4,44%
Berufungsrücknahme	1	2,23%
ohne Angabe	2	4,44%
<b>Verfahren MIT Mediationsverhandlung - Ergebnis</b>	<b>47</b>	<b>100,00%</b>
ohne Einigung	17	36,17%
mit Einigung	30	63,83%
<b>Verfahren mit Einigung - Art der Einigung</b>	<b>30</b>	<b>100,00%</b>
prozessbeendigender Vergleich	26	86,67%
sonstige Prozessbeendigung	2	6,67%
ohne Angabe	2	6,67%
<b>Verfahren mit Einigung - Miterledigung weiteren Streitstoffs</b>	<b>30</b>	<b>100,00%</b>
Miterledigung	6	20,00%

Tab. 3: Erledigungsarten

## II. Richtermediation am Kammergericht

Wie sich der Zusammenstellung entnehmen lässt, führte nur etwa die Hälfte der Zuweisungen zu einer **Mediationsverhandlung**. Dies lag zumeist am fehlenden Einverständnis der Beteiligten bzw. eines von ihnen. Nur zwei Fälle wurden wegen fehlender Eignung zurückgegeben.

Von den durchgeführten Mediationen endeten knapp zwei Drittel (64%) mit einer **Einigung**. Bezogen auf die Gesamtzahl der Zuweisungen waren dies allerdings nur 32,6%, d.h. jeder dritte Fall, der vom Prozessgericht in die Mediation abgegeben wurde, endete mit einer Einigung der Parteien, zwei Drittel kamen unerledigt zurück.

Die erfolgreichen Mediationen endeten fast ausschließlich mit einem **Prozessvergleich**. In einem Fall wurde eine Verfahrensvereinbarung (Einholung eines Gutachtens) geschlossen, in einem anderen die Berufungsrücknahme vereinbart.

In 20% der Vergleiche wurden **über den ursprünglichen Streitgegenstand hinausgehende** Einigungen erzielt. So wurden z.B. aus Anlass des Unterhaltsstreits weitere Folgesachen bzw. Vermögensauseinandersetzungen miterledigt, ein noch in 1. Instanz anhängiger Rechtsstreit einbezogen, eine noch nicht rechtshängige Schadensersatzforderung ausgeglichen.

### b) Dauer des Mediationsverfahrens

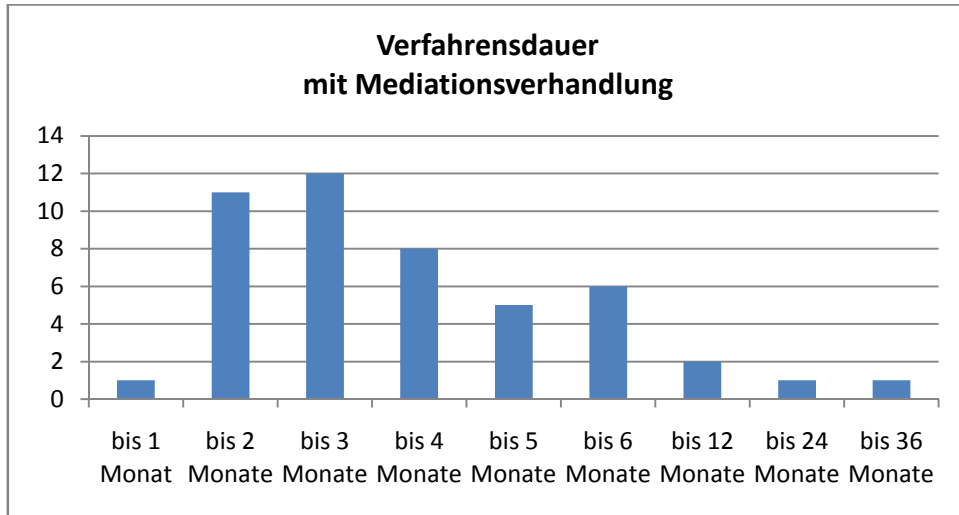
Vom Eingang bei der Mediationsgeschäftsstelle bis zur Rückleitung an das zuständige Gericht vergingen im Mittelwert 81 Tage, also weniger als 3 Monate.

Die Fälle **mit Verhandlung** dauerten im Mittel 119 Tage. Im Einzelnen:

bis 1 Monat	1	2,13%
bis 2 Monate	11	23,40%
bis 3 Monate	12	25,53%
bis 4 Monate	8	17,02%
bis 5 Monate	5	10,64%
bis 6 Monate	6	12,77%
bis 12 Monate	2	4,26%
bis 24 Monate	1	2,13%
bis 36 Monate	1	2,13%
	<b>47</b>	<b>100,00%</b>

**Tab. 4:** Dauer der Mediationsverfahren mit Verhandlung

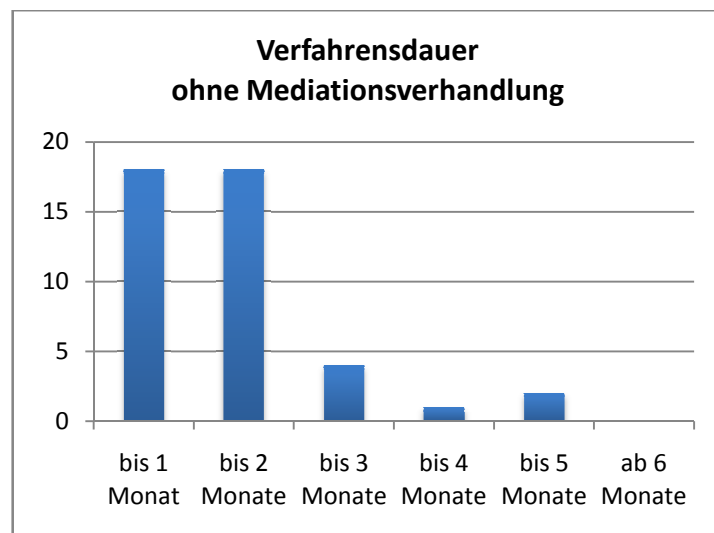
## II. Richtermediation am Kammergericht



Die Fälle **ohne Verhandlung** wiesen folgende Dauer auf:

bis 1 Monat	18	41,86%
bis 2 Monate	18	41,86%
bis 3 Monate	4	9,30%
bis 4 Monate	1	2,33%
bis 5 Monate	2	4,65%
	<b>43</b>	<b>100,00%</b>

**Tab. 5:** Dauer der Mediationsverfahren ohne Verhandlung



## II. Richtermediation am Kammergericht

Verfahren, in denen es nicht zu einer Mediationsverhandlung kam, gelangten somit in aller Regel innerhalb von zwei Monaten an den zuständigen Senat zurück (Mittelwert: 41 Tage).

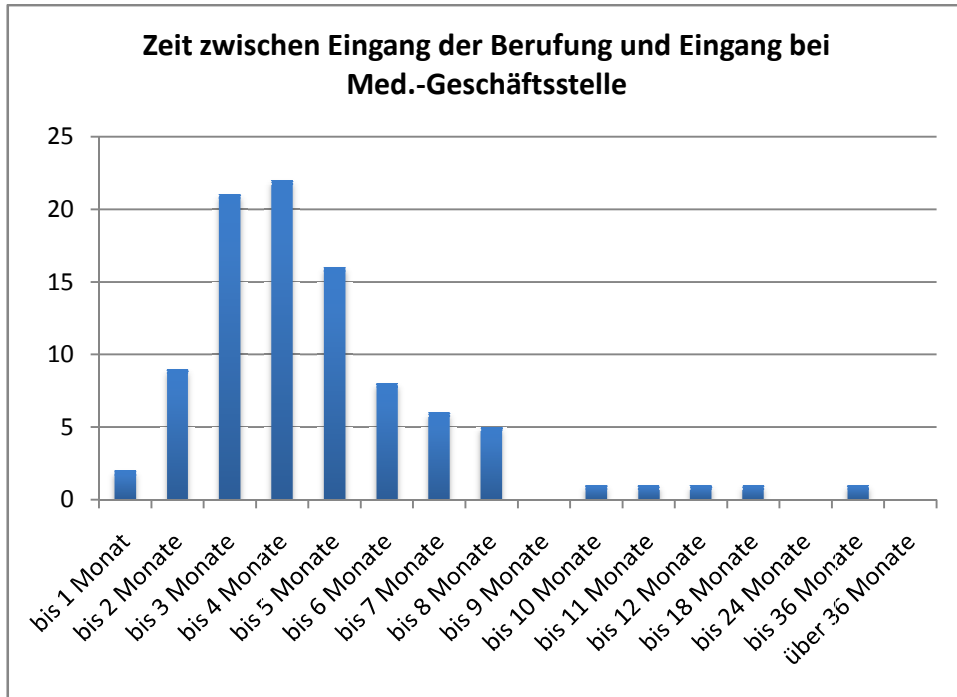
Auch wenn die Mediation durchgeführt wurde, dauerte die Hälfte der Verfahren nicht länger als drei Monate. Bis auf einige wenige Ausreißer waren die Verfahren innerhalb von 6 Monaten erledigt (90%).

### c) Dauer des Berufungsverfahrens vor Abgabe in die Mediation

bis 1 Monat	2	2,17%
bis 2 Monate	9	9,78%
bis 3 Monate	21	22,83%
bis 4 Monate	21	22,83%
bis 5 Monate	15	16,30%
bis 6 Monate	8	8,70%
bis 7 Monate	6	6,52%
bis 8 Monate	5	5,43%
bis 9 Monate	0	0,00%
bis 10 Monate	1	1,09%
bis 11 Monate	1	1,09%
bis 12 Monate	1	1,09%
bis 18 Monate	1	1,09%
bis 24 Monate	0	0,00%
bis 36 Monate	1	1,09%
über 36 Monate	0	0,00%
	<b>92</b>	<b>100,00%</b>

**Tab. 6:** Dauer des Berufungsverfahrens vor Abgabe

## II. Richtermediation am Kammergericht



Die Auswertung zeigt, dass nur wenige alte Verfahren abgegeben wurden. Die meisten Abgaben erfolgten in den ersten vier Monaten: Der Median beträgt 108 Tage. Das arithmetische Mittel liegt wegen der länger dauernden Verfahren bei 132 Tagen.

### d) Stand des Berufungsverfahrens vor Abgabe in die Mediation

noch kein Verhandlungstermin	87	94,57%
bereits mündliche Verhandlung	3	3,26%
bereits Beweisaufnahme	0	0,00%
ohne Angaben	2	2,17%
	<b>92</b>	<b>100,00%</b>

**Tab. 7:** Stand des Berufungsverfahrens vor Abgabe

Ein Zusammenhang zwischen Verfahrensstand bei Abgabe und Erfolg der Mediation lässt sich wegen der ungleichen Gruppengröße nicht herstellen.

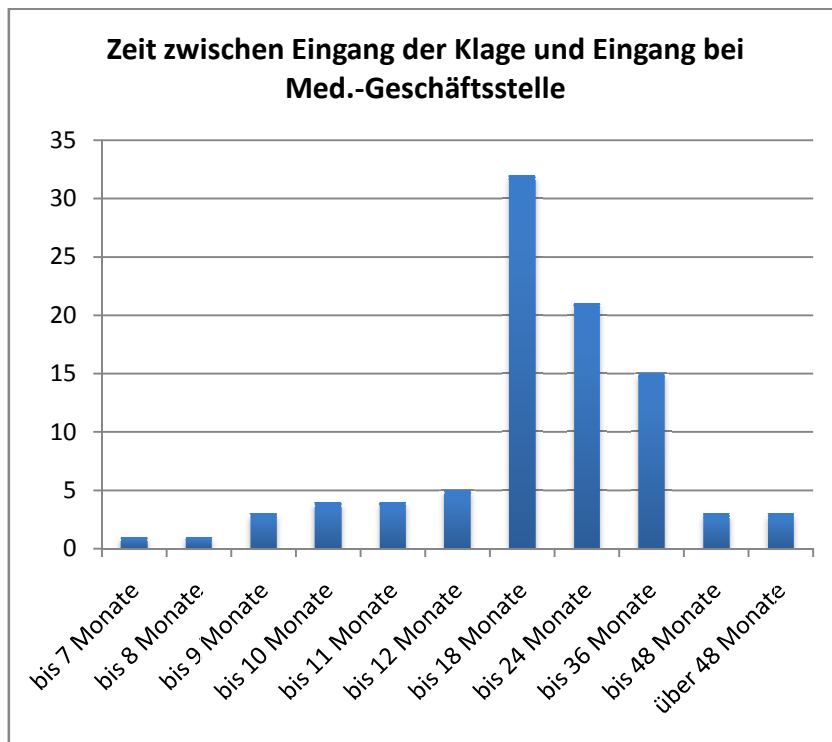
Auffällig ist, dass kaum Verweisungen in die Mediation aus der Berufungsverhandlung heraus erfolgen.

**e) Gesamtdauer des Prozesses vor Abgabe in die Mediation**

Zwischen dem Eingang der Klage beim Landgericht und der Einleitung des Mediationsverfahrens durch das Kammergericht lagen folgende Zeiträume:

bis 7 Monate	1	1,09%
bis 8 Monate	1	1,09%
bis 9 Monate	3	3,26%
bis 10 Monate	4	4,35%
bis 11 Monate	4	4,35%
bis 12 Monate	5	5,43%
bis 18 Monate	32	34,78%
bis 24 Monate	21	22,83%
bis 36 Monate	15	16,30%
bis 48 Monate	3	3,26%
über 48 Monate	3	3,26%
	<b>92</b>	<b>100,00%</b>

**Tab. 8:** Dauer des Verfahrens 1. und 2. Instanz vor Abgabe



## II. Richtermediation am Kammergericht

Der Mittelwert betrug 589 Tage (knapp 20 Monate), der Median 516 Tage (ca. 17 Monate).

Demnach lagen im Schnitt schon etwa eineinhalb Jahre, teilweise aber auch mehr als drei Jahre Prozessführung hinter den Parteien, als ihnen im Berufungsverfahren die Chance einer Mediation eröffnet wurde. In den sieben am längsten dauernden Verfahren kam es in 2 Fällen mangels Zustimmung nicht zu einer Mediation, in 2 Fällen zu einer Mediation ohne Einigung, in 3 Fällen zu einer Mediation mit Einigung.

### f) Herbeiführung der Zustimmung zur Mediation

Prozessgericht	31	34,44%
Mediator	59	65,56%
<b>Summe</b> (2 o.A.)	<b>90</b>	<b>100,00%</b>

Tab. 9: Herbeiführung der Zustimmung zur Mediation

In etwa zwei Drittel der Fälle überließ es der Senat dem Richtermediator, die Parteien zur Teilnahme an der Mediation zu gewinnen.

Die Richtermediatoren mussten hierfür folgende Zeiten aufwenden:

bis 10 Minuten	5	9,43%
bis 20 Minuten	23	43,40%
bis 30 Minuten	17	32,08%
bis 40 Minuten	0	0,00%
bis 50 Minuten	1	1,89%
bis 60 Minuten	6	11,32%
über 60 Minuten	1	1,89%
<b>Summe</b> (6 o.A.)	<b>53</b>	<b>100,00%</b>

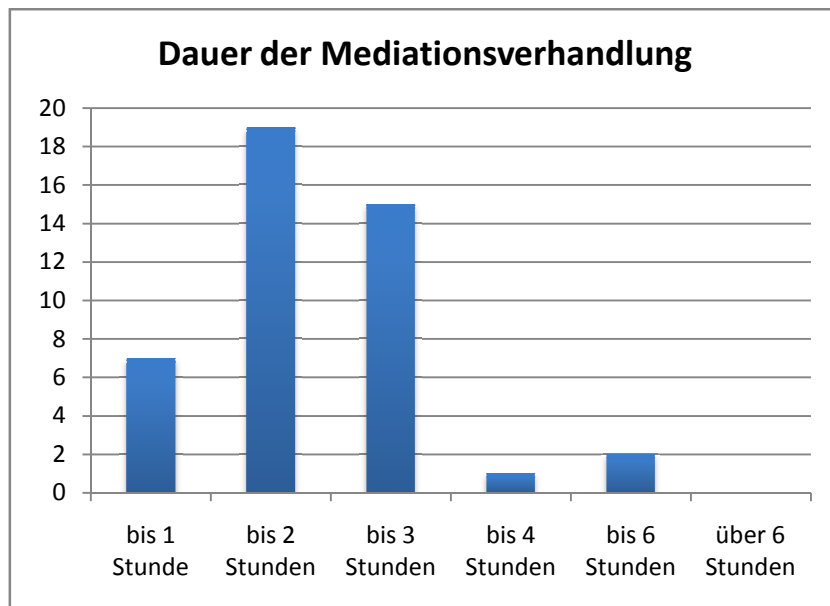
Tab. 10: Zeitaufwand für Herbeiführung der Zustimmung zur Mediation

Zwischen den erfolgreichen und den erfolglosen Akquisitionen ergaben sich beim Zeitaufwand keine signifikanten Unterschiede.

**g) Dauer der Mediationsverhandlung**

bis 1 Stunde	7	15,91%
bis 2 Stunden	19	43,18%
bis 3 Stunden	15	34,09%
bis 4 Stunden	1	2,27%
bis 6 Stunden	2	4,55%
über 6 Stunden	0	0,00%
<b>Summe (3 o.A.)</b>	<b>44</b>	<b>100,00%</b>

**Tab. 11:** Dauer der Mediationsverhandlung



Die Sitzungen waren so gut wie immer innerhalb von drei Stunden beendet.

Signifikante Unterschiede zwischen erfolgreichen und erfolglosen Mediationen bestehen nicht, wie sich aus folgender Gegenüberstellung der Mittelwerte ergibt:

	<b>insgesamt</b>	<b>erfolgreich</b>	<b>erfolglos</b>
<b>Arithmetisches Mittel</b>	130	132	128
<b>Median</b>	120	120	135

**Tab. 12:** Dauer der Mediationsverhandlung – Mittelwerte in Min.



## h) Zeitaufwand der Richtermediatoren

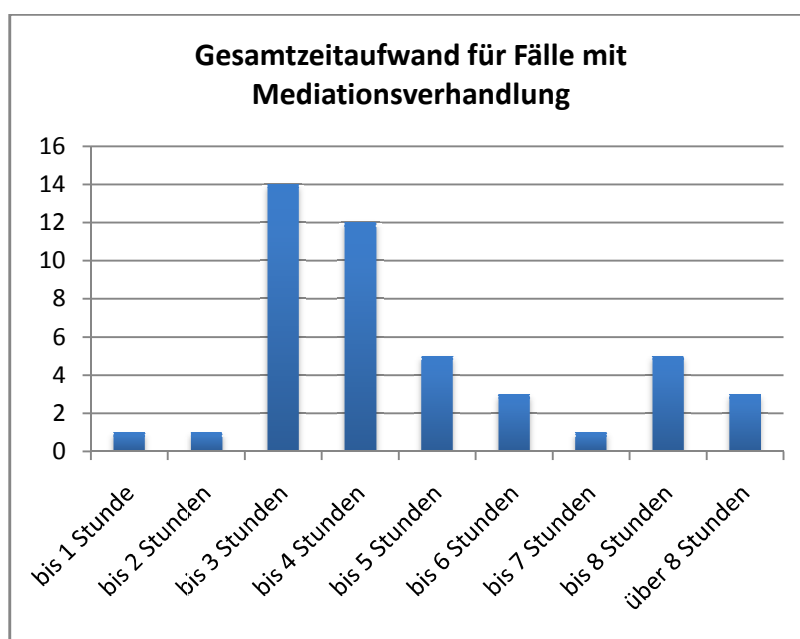
Für die Gesamtabwicklung der Mediationsverfahren wurden von den Richtermediatoren rund 13.500 Min. ( $\cong$  225 Std.) Arbeitszeit aufgewendet. Davon entfielen auf Verfahren, in denen es nicht zur Verhandlung kam, ca. 22 Std., auf erfolglos verhandelte ca. 82 Std., auf Mediationen mit Einigung ca. 120 Std. In den Verfahren mit Verhandlung entfiel etwa die Hälfte der Zeit (ca. 100 Std.) auf diese, der Rest auf den sonstigen Verfahrensbetrieb.

Die 45 Verfahren **ohne Mediationsverhandlung** erforderten im Mittelwert einen Zeitaufwand von ca. 29 Minuten.

Bei den Verfahren **mit Mediationsverhandlung** stellt sich der Zeitaufwand wie folgt dar:

bis 1 Stunde	1	2,22%
bis 2 Stunden	1	2,22%
bis 3 Stunden	14	31,11%
bis 4 Stunden	12	26,67%
bis 5 Stunden	5	11,11%
bis 6 Stunden	3	6,67%
bis 7 Stunden	1	2,22%
bis 8 Stunden	5	11,11%
über 8 Stunden	3	6,67%
<b>Insgesamt (2 o.A.)</b>	<b>45</b>	<b>100,00%</b>

Tab. 13: Zeitaufwand der Richtermediatoren insgesamt



## II. Richtermediation am Kammergericht

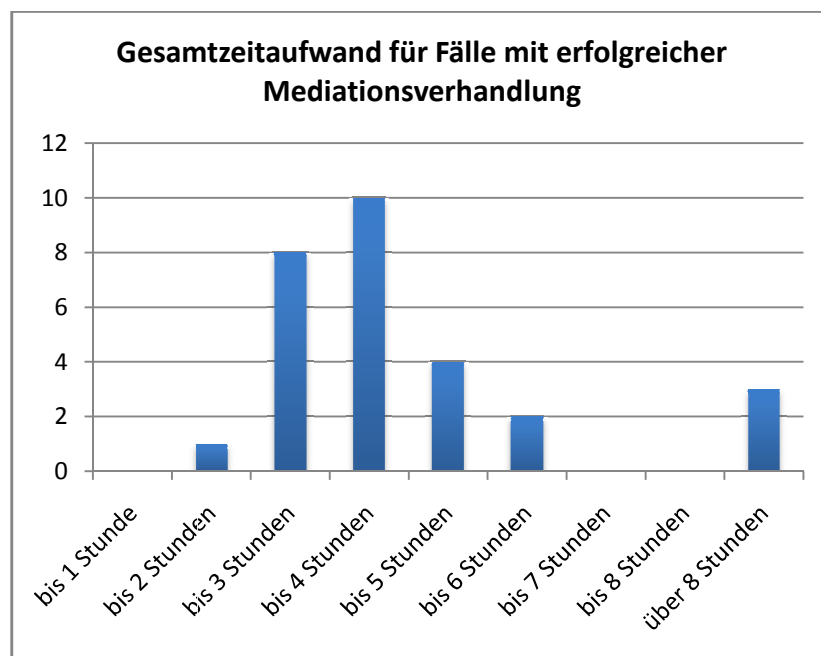
Im Mittelwert erforderten die verhandelten Mediationen einen Zeitaufwand von 269 Min. (ca. 4 ½ Stunden). Der Median liegt bei 220 Min. (etwas über 3 ½ Stunden) und besagt, dass kürzere Bearbeitungszeiten überwogen.

Zwischen den erfolgreich und den erfolglos verhandelten Mediationen, bestehen hierbei deutliche Unterschiede.

Der Gesamtzeitaufwand betrug bei **erfolgreichen Mediationen**:

bis 1 Stunde	0	0,00%
bis 2 Stunden	1	3,57%
bis 3 Stunden	8	28,57%
bis 4 Stunden	10	35,71%
bis 5 Stunden	4	14,29%
bis 6 Stunden	2	7,14%
bis 7 Stunden	0	0,00%
bis 8 Stunden	0	0,00%
über 8 Stunden	3	10,71%
<b>Insgesamt (2 o.A.)</b>	<b>28</b>	<b>100,00%</b>

Tab. 14: Zeitaufwand der Richtermediatoren bei erfolgreicher Mediation



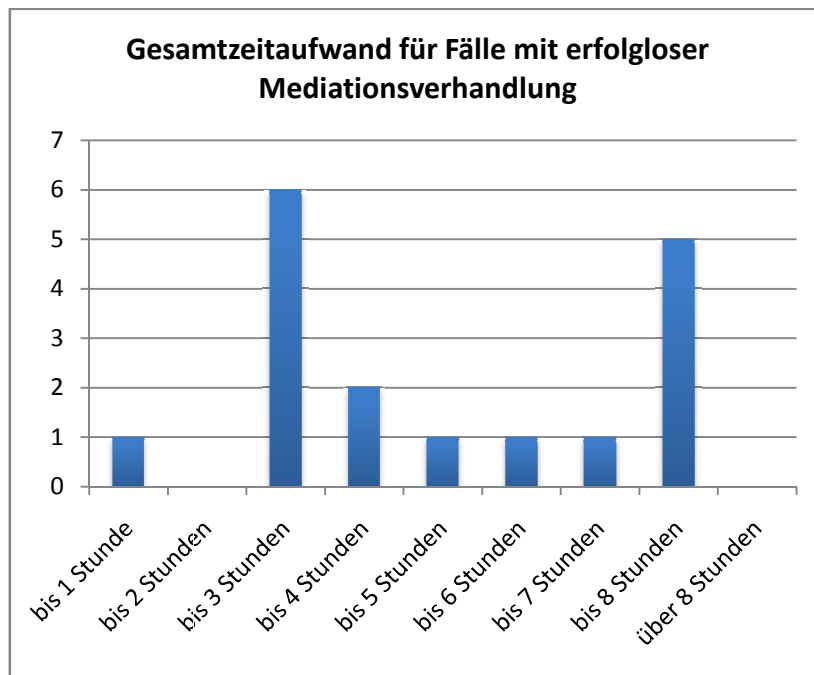
Im Mittelwert erforderten die zu einer Einigung führenden Mediationen einen Zeitaufwand von 256 Min., der Median liegt bei 215 Min.

## II. Richtermediation am Kammergericht

Bei Mediationen **ohne Einigung** fielen folgende Bearbeitungszeiten an:

bis 1 Stunde	1	5,88%
bis 2 Stunden	0	0,00%
bis 3 Stunden	6	35,29%
bis 4 Stunden	2	11,76%
bis 5 Stunden	1	5,88%
bis 6 Stunden	1	5,88%
bis 7 Stunden	1	5,88%
bis 8 Stunden	5	29,41%
über 8 Stunden	0	0,00%
<b>Insgesamt</b>	<b>17</b>	<b>100,00%</b>

**Tab. 15:** Zeitaufwand der Richtermediatoren bei erfolgloser Mediation

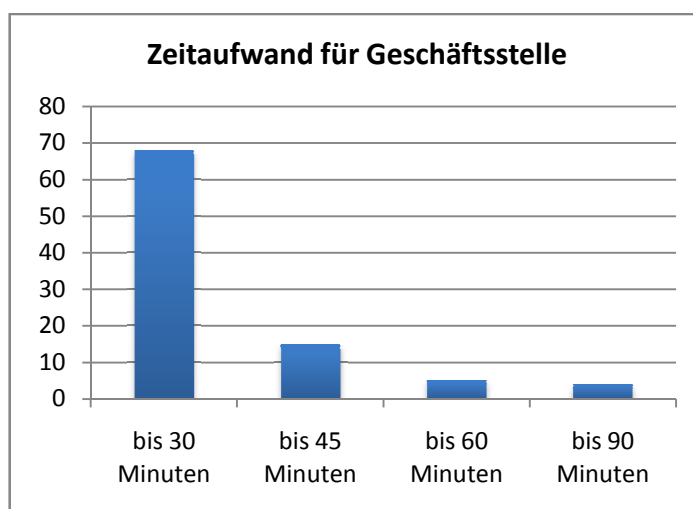


Bei den erfolglosen Mediationen liegt der Mittelwert bei 290 Min. (fast 5 Stunden), der Median bei 240 Min. (4 Stunden). Die Bearbeitungszeiten sind also bei den nicht zu einer Einigung führenden Mediationen im Schnitt höher als bei den erfolgreichen Verfahren.

### i) Zeitaufwand bei den Geschäftsstellen

bis 30 Minuten	68	73,91%
bis 45 Minuten	15	16,30%
bis 60 Minuten	5	5,43%
bis 90 Minuten	4	4,35%
	<b>92</b>	<b>100,00%</b>

Tab. 16: Zeitaufwand der Geschäftsstellen



Bei den Geschäftsstellen erfordern die Mediationsverfahren einen relativ geringen Bearbeitungsaufwand. Dies gilt natürlich besonders für die Fälle, in denen es nicht zu einer Mediationsverhandlung kommt. Hier wurde nur viermal ein über 30 Minuten liegender Wert gemeldet.

Insgesamt beläuft sich der Zeitbedarf für die 2011 erledigten Mediationen auf ca. 2.900 Min. ( $\cong$  48,3 Std.), im Mittelwert auf 31 Minuten.

### j) Gründe für Erfolg der Mediation

Die Richtermediatoren wurden gebeten, für die erfolgreichen Mediationen eine Einschätzung abzugeben, worauf die Einigung maßgeblich zurückzuführen ist. Dafür wurden die nachstehend angeführten Antworten vorgegeben, es wurde aber auch Raum für andere Begründungen gelassen. Folgende Gründe wurden genannt (in der Reihenfolge ihrer Häufigkeit):

## II. Richtermediation am Kammergericht

kommunikationsfördernde Verhandlungsatmosphäre und -leitung	28	93,3%
Mitwirkung der Rechtsanwälte	15	50,0%
nach dem Phasenmodell der Mediation strukturierte Verhandlung	10	33,3%
höherer Zeiteinsatz	8	26,7%
Hinweis auf Folgen der Nichteinigung	3	10,0%
Einzelgespräche	3	10,0%
Vertraulichkeitsvereinbarung	1	3,3%
Nichtöffentlichkeit	0	0
Status als (nicht entscheidender) Richter	0	0
richterliche Hinweise auf Rechtslage	0	0

**Tab. 17:** Gründe für Einigung - %-Angaben bezogen auf Zahl der Verfahren mit Einigung (n = 30; über 100% wegen Mehrfachnennungen)

Als „sonstiger Grund“ wurde genannt: Mittellosigkeit des Bekl.

Die durch Mediations-Setting und -Techniken erreichte Förderung der Kommunikation steht nach Einschätzung der Richtermediatoren somit ganz im Vordergrund, während Vertraulichkeit und Rechtslage kaum eine Rolle spielen. Bemerkenswert ist der hohe Anteil des anwaltlichen Einflusses, während die Strukturierung der Verhandlung nach dem Phasenmodell der Mediation von geringerer Bedeutung zu sein scheint.

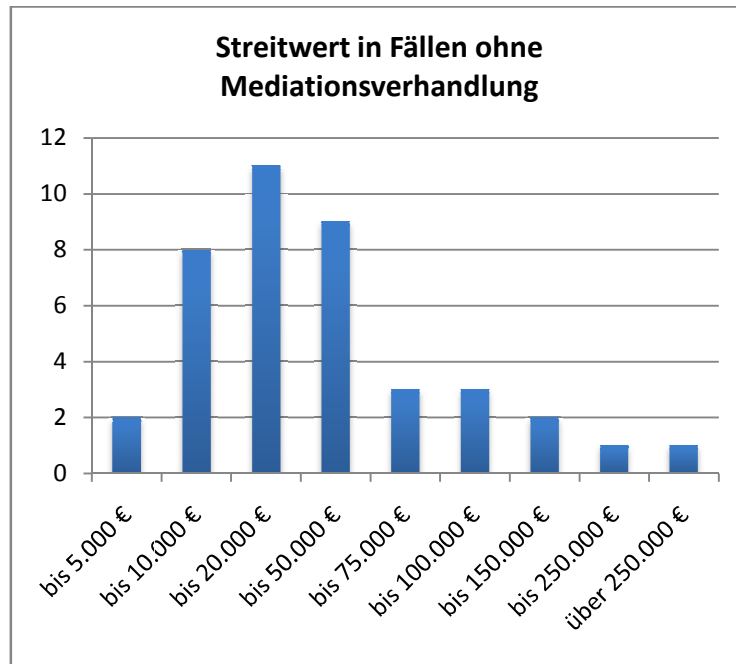
### k) Streitwert

Die Verfahren, in denen eine Mediation vorgeschlagen wurde, aber mangels Einverständnis **keine Mediationsverhandlung** stattfand, hatten folgende Streitwerte:

bis 5.000 €	2	5,00%
bis 10.000 €	8	20,00%
bis 20.000 €	11	27,50%
bis 50.000 €	9	22,50%
bis 75.000 €	3	7,50%
bis 100.000 €	3	7,50%
bis 150.000 €	2	5,00%
bis 250.000 €	1	2,50%
über 250.000 €	1	2,50%

**Tab. 18:** Streitwert der nicht verhandelten Sachen (n = 40, da 3 o.A.)

## II. Richtermediation am Kammergericht



Der mittlere Streitwert belief sich auf 51.750 €, der Median infolge der Häufung im niedrigeren Streitwertbereich auf 18.510 €.

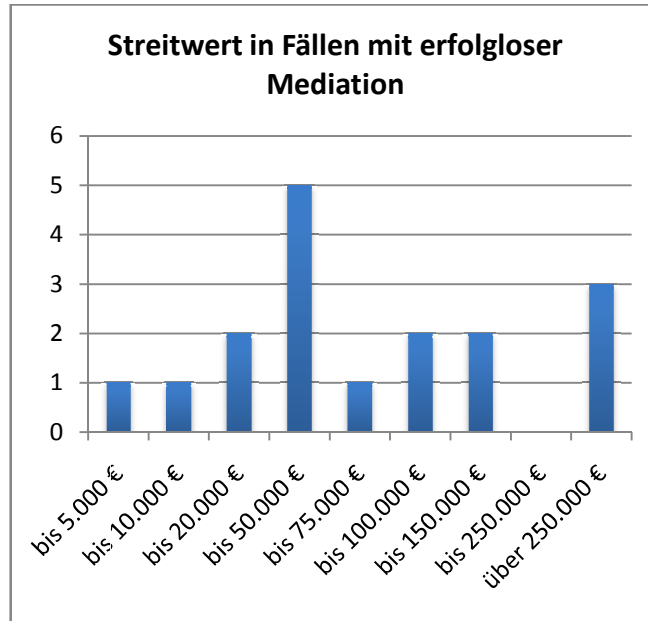
In Verfahren mit **erfolgloser Mediationsverhandlung** sah die Verteilung wie folgt aus:

bis 5.000 €	1	5,88%
bis 10.000 €	1	5,88%
bis 20.000 €	2	11,76%
bis 50.000 €	5	29,41%
bis 75.000 €	1	5,88%
bis 100.000 €	2	11,76%
bis 150.000 €	2	11,76%
bis 250.000 €	0	0
über 250.000 €	3	17,65%

**Tab. 19:** Streitwert der erfolglosen Mediationen (n = 17)

Der Mittelwert liegt bei 221.470 €, der Median bei 48.750 €. Dieses Auseinanderfallen wird durch einige Fälle mit sehr hohen Streitwerten (bis zu 1,7 Mio. €) hervorgerufen.

## II. Richtermediation am Kammergericht



Bei den Fällen mit **erfolgreicher Mediation** stellt sich die Verteilung der Streitwerte wie folgt dar:

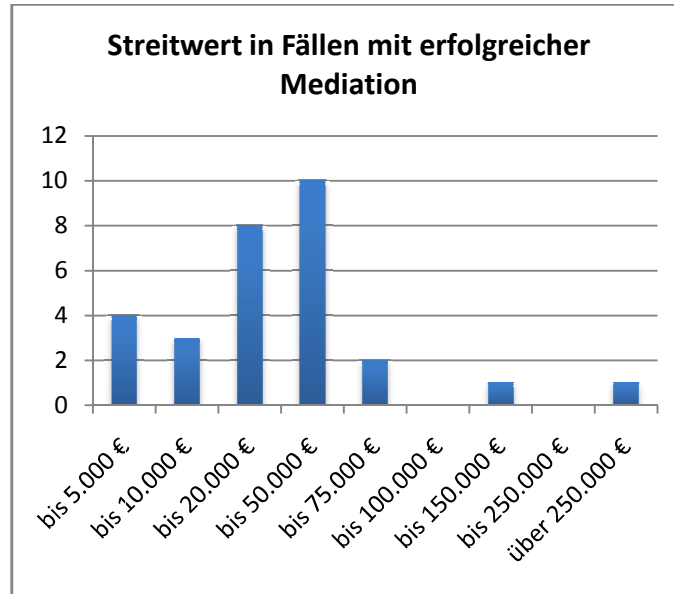
bis 5.000 €	4	13,79%
bis 10.000 €	3	10,34%
bis 20.000 €	8	27,59%
bis 50.000 €	10	34,48%
bis 75.000 €	2	6,90%
bis 100.000 €	0	0
bis 150.000 €	1	3,45%
bis 250.000 €	0	0
über 250.000 €	1	3,45%

**Tab. 20:** Streitwert der erfolgreichen Mediationen (n = 29; 1 o.A.)

Hier traten besonders hohe Streitwerte deutlich seltener auf. Der mittlere Streitwert lag bei 37.880 €, der Median bei 19.700 €.

Auch das nachstehende Diagramm zeigt die abweichende Verteilung. Der Schluss, dass sich Verfahren mit höherem Streitwert schwerer durch Mediation erledigen lassen, liegt nahe, sollte aber wegen der relativ geringen Fallzahlen nur mit Vorbehalt gezogen werden.

## II. Richtermediation am Kammergericht



Zu sieben der 28 durch Vergleich erledigten Verfahren wurde eine Erhöhung des Vergleichsstreitwerts, d.h. **Einbeziehung nicht rechtshängiger Materien**, gemeldet.

Aus der nachstehenden Zusammenstellung sind die Größenordnungen dieser Erweiterungen ersichtlich:

Verfahrensstreitwert	Erhöhung durch Vergleich um
6.980,00	2.400,00
3.378,00	3.622,00
60.560,00	19.190,00
15.369,00	84.231,00
64.000,00	36.000,00
32.000,00	89.000,00
36.239,00	113.761,00

**Tab. 21:** Streitwerterhöhung durch Vergleich (in €)

### I) Prozesskostenhilfe

In der Mediationspraxis am KG spielten PKH-Fälle offensichtlich keine Rolle. Es wurden nur zwei Fälle (jeweils Unterhaltsstreitigkeiten, einmal mit einseitiger, einmal mit beidseitiger PKH) gemeldet. Beide lagen im niedrigeren Streitwertbereich (2.500 bzw. 10.000 €) und endeten mit einem Vergleich.



### m) Verfahrensgegenstände

Die nachstehende Zusammenstellung zeigt auf, welchen Rechtsgebieten die an die Richtermediatoren abgegebenen Berufungsverfahren zuzuordnen sind. Außerdem weist sie die jeweiligen Verhandlungs- und Erfolgsquoten aus (wegen der geringen Fallzahlen haben diese Quoten jedoch nur sehr begrenzten Aussagewert).

Gegenstand	Gesamtzahl	davon		
		nicht verhandelt	verhandelt ohne Einigung	verhandelt mit Einigung
Miete	40	72,5%	5,0%	22,5%
Kauf, Liefervertrag	8	25,0%	12,5%	62,5%
Unterhalt	8	0	37,5%	62,5%
Sonst. Familienstreit	3	0	66,7%	33,3%
Baurecht	7	28,6%	28,6%	42,9%
Sonst. Werk- u. Dienstvertrag	4	25,0%	0	75,0%
Honorar	4	25,0%	25,0%	50,0%
Erbrecht	4	25,0%	75,0%	0
Nachbarschaft	3	66,7%	33,3%	0
Kapitalanlage	3	100%	0	0
Gesellschaftsrecht	2	50,0%	50,0%	0
Berufshaftung	2	50,0%	0	50,0%
Nichteheliche Lebensgemeinschaft	1	100,0%	0	0
Bürgschaft	1	0	100,0%	0

Tab. 22: Gegenstand des Mediationsverfahrens (2 o.A.)

Es fällt auf, dass hauptsächlich Mietstreitigkeiten (über Gewerberaum) in die Mediation abgegeben wurden, dort aber nur in geringem Umfang einer Einigung zugeführt werden konnten. In den meisten dieser Fälle konnte schon die Zustimmung zu dem Verfahren nicht erreicht werden. Kam es zur Verhandlung, war diese allerdings zumeist erfolgreich. Gute Einigungserfolge wurden in Unterhaltssachen erzielt. Daneben erwiesen sich vor allem Streitigkeiten aus schuldrechtlichen Leistungsbeziehungen als geeignet für eine Erledigung in diesem Verfahren.

Konfliktfelder, die gewöhnlich als besonders mediationsgeeignet angesehen werden (wie Nachbarschafts-, Erbschafts- und Gesellschafterstreitigkeiten) finden dagegen in der Tätigkeitsbilanz der kammergerichtlichen Mediation keinen Niederschlag.

## 4. Allgemeine Geschäftsentwicklung

Die Mediationsverfahren machen nur etwa 1% der beim KG erledigten Berufungen aus. Es kann deshalb ausgeschlossen werden, dass sich ihre Ergebnisse unmittelbar in der Gesamtstatistik niederschlagen. Auch eine mittelbare Auswirkung des Mediationsprojekts auf die allgemeine Prozesspraxis, etwa im Sinne einer Zunahme unstreitiger Erledigungen, lässt sich nicht feststellen. Zwar ist, wie sich nachstehender Zusammenstellung entnehmen lässt, die Urteilsquote nach 2004 deutlich zurückgegangen (was vor allem auf die verstärkte Anwendung des § 522 Abs. 2 ZPO zurückzuführen ist). Seit 2005 bleibt sie aber mit kleineren Schwankungen auf etwa demselben Niveau. Auch die (um 13% schwankende) Vergleichsquote hat sich kaum verändert, konnte mithin dem deutlich darüber liegenden Bundesdurchschnitt (2011: 17,6%) nicht angenähert werden. Die Relation zwischen Entscheidungen (Urteile und Zurückweisungsbeschlüsse) und einvernehmlichen Lösungen hat sich in den letzten Jahren zu Ungunsten Letzterer verschoben.

	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010
Erledigte Berufungen insges.	4402	3985	4015	3854	3953	3800	3639
Streitige Urteile	1325	978	998	1018	913	804	844
Urteilsquote*	30,1%	24,5%	24,9%	26,4%	23,1%	21,2%	23,2%
Vergleiche	591	515	555	522	546	474	460
Vergleichsquote*	13,4%	12,9%	13,8%	13,5%	13,8%	12,5%	12,6%
Beschl. nach § 522 Abs. 2 ZPO	546	627	664	695	696	769	731
Vergleichsrate**	24,0%	24,3%	25,0%	23,4%	25,3%	23,2%	22,6%
Zurücknahme v. Berufung o. Klage	1448	1358	1354	1256	1333	1370	1220
Durchschn. Dauer insg. (Mte.)	11,3	11,2	10,4	10,4	11,6	11,4	11,3
Durchschn. Dauer bei streitigem Urteil	15,5	15,3	13,8	13,3	14,9	14,9	14,2

\* Anteil an Gesamtzahl der Erledigungen

\*\* Anteil der Vergleiche an Summe aus streitigen Urteilen, Beschlüssen nach § 522 Abs. 2 ZPO und Vergleichen

**Tab. 23:** Allgemeine Erledigungsstatistik (Quelle: Statistisches Bundesamt, Fachserie 10 Reihe 2.1)

Wie sich aus den beiden letzten Zeilen der Tabelle ergibt, ist die Dauer der Berufungsverfahren in etwa gleich geblieben; zu statistisch relevanten Verfahrensverzögerungen führte die Gerichtsmediation jedenfalls nicht.

## III. Richtermediation am Landgericht

### 1. Organisation, Personaleinsatz

Die Bestellung der Mediatoren und die Bearbeitung der Mediationsverfahren sind durch eine Einsatzverfügung des Landgerichtspräsidenten geregelt.

Die Tätigkeit der Mediatoren wird dort als Justiz-Verwaltungsaufgabe definiert und bei den meisten Richtermediatoren im Geschäftsverteilungsplan als „Mediationsanteil“ berücksichtigt. Um diesen prozentual definierten Anteil werden die betr. Richter von ihren sonstigen Aufgaben freigestellt. Der Umfang der Freistellung richtet sich nach den im Vorjahr erfolgreich durchgeführten Mediationen und wird durch Zielvereinbarungen festgelegt. Als Richtschnur gilt, dass bei einer Freistellung von 10% ca. 15 – 20 Mediationsverhandlungen pro Jahr durchgeführt werden; bei besonders aufwändigen Mediationen genügt auch eine geringere Zahl für die Zielerreichung. Über den Stand der Zielerreichung unterrichten die Richtermediatoren den Präsidenten, der das Präsidium informiert.

Im Jahre 2010 wurden 10 Richtermediatoren um insgesamt 2,0 Richterpensen entlastet, zwei weitere waren ohne Entlastung tätig. 2011 gab es am Landgericht 10 entlastete (Arbeitskraftanteil von 2,25, ab 1. Oktober 2,35 Pensen) und 6 nicht entlastete Richtermediatoren. In den Jahren davor waren bis zu 27 Richtermediatoren registriert, die jedoch nicht alle zum Einsatz kamen.

An den beiden Dienststellen des Landgerichts wurde je eine Mediationsabteilung eingerichtet, der die Richtermediatoren sowie eine Geschäftsstelle zugeordnet sind. Außerdem gibt es eine Koordinierungsstelle für die Richtermediation, die von einer Richterin mit 0,5 Arbeitszeitanteil geleitet wird.

Das Verfahren ist in der Einsatzverfügung wie folgt geregelt:

- In jeder Lage des Verfahrens, erstmals mit Zustellung der Klage, können die zuständigen Zivilkammern den Parteien und ihren Prozessbevollmächtigten ein Informationsblatt zukommen lassen, in dem auf die Möglichkeit hingewiesen wird, den Rechtsstreit durch ein Mediationsgespräch einvernehmlich zu beenden.
- Nach Eingang der Klageerwiderung können die Zivilkammern die Sache ohne eingehende Vorprüfung auf ihre Geeignetheit und ohne Begründung an die Mediationsabteilung abgeben.
- Dort wird sie im Wege der Rotation einem Richtermediator zugeteilt; dies schließt aber einen Austausch zwischen den Richtermediatoren nicht aus.
- Der Richtermediator bemüht sich sodann um die Zustimmung der Parteien zur Mediation.
- Wird sie nicht erteilt, geht die Akte mit entsprechendem Bemerkungen zurück an die zuständige Kammer.

### III. Richtermediation am Landgericht

- Anderenfalls wird ein Mediationstermin vereinbart. Die Sachakten werden mit dem Bemerkten an die Zivilkammer zurückgesandt, dass eine Mediation durchgeführt werden soll.
- Hat die Kammer hiergegen keine Bedenken, ordnet sie durch Beschluss das Ruhen des Verfahrens an und ersucht den Richtermediator, auf Wunsch der Parteien nach Beendigung der Mediation das Verfahren wieder aufzurufen und eine Güteverhandlung, ggf. einschließlich Protokollierung eines Vergleichs, durchzuführen.
- In der Statistik wird der Vergleich als Erledigung der zuständigen Zivilkammer geführt. Bei Nichteinigung wird das normale Zivilverfahren fortgesetzt.

In der Praxis wird das Abgabeverfahren sehr flexibel gehandhabt. Manche Kammern geben erst ab, wenn die Parteien schon zugestimmt haben; die Mediatoren akquirieren in der Regel schriftlich, manchmal auch telefonisch.

Sowohl in der Einsatzverfügung als auch im Geschäftsverteilungsplan ist geregelt, dass die Mediationssachen Eilsachen sind. Terminskollisionen mit der eigenen spruchrichterlichen Tätigkeit sind zwar zu vermeiden; kommt es aber zu einer solchen, hat der Mediationstermin Vorrang.

## 2. Geschäftsanfall und -erledigung 2008 - 2011

	Eingegangene Mediationssachen	Durchgeführte Mediationen	Vollständige Prozesserledigung	Miterledigte Prozesse
<b>2008</b>	1510	416	247	5
<b>2009</b>	1506	481	327	19
<b>2010</b>	1597	542	349	45
<b>2011</b>	1661	460	301	27

Tab. 24: Eingänge und Erledigungen der Richtermedationen beim LG It. Mediationsstatistik

Die Zahl der Abgaben an die Mediationsabteilung ist relativ hoch. Bezogen auf die Zahl der Neuzugänge 1. und 2. Instanz (2010: 27.021) macht sie fast 6% aus. Allerdings gelangt davon nur etwa ein Drittel tatsächlich ins Mediationsverfahren. Auch der 2011 zu verzeichnende Anstieg der Zuweisungen führte nicht zu einer erhöhten Zahl von Mediationen, sondern vergrößerte die durch Verweigerungshaltung der Parteien verursachte Ausfallquote.

Der Anteil der Erledigungen im Mediationsverfahren an der Gesamtzahl der Erledigungen betrug 2010 bei den Klagen 372 von 18.313 (2,03%), bei den Berufungen 12 von 4.964 (0,24%).

### 3. Auswertungen für den Zeitraum 2008 - 2010

Beim Landgericht wurden bereits vor der Evaluation statistische Aufzeichnungen der Mediationspraxis getätigt, die nachstehend wiedergegeben werden.

#### a) Erledigungsformen

Im Zeitraum 2008 bis 2010 sind bei den Mediationsabteilungen des LG Berlin 4.613 Sachen eingegangen. Fast ebenso viele wurden erledigt, und zwar wie folgt:

<b>Erledigungen insg.</b>	4.313	100%
- davon Rückgabe, da Zustimmung nicht erteilt	2.791	64,7%
- davon Rückgabe wg. sonstiger Erledigung	73	1,7%
- davon mit Mediationsverhandlung	1.449	33,6%

**Tab. 25:** Erledigungsformen (lt. Mediationsstatistik)

In etwa zwei Drittel der Verfahren ist eine den Parteien angebotene Mediation somit an deren fehlendem Einverständnis gescheitert. In den Berufungsverfahren betrug die Verweigerungsquote sogar 72,5 % (gegenüber 64,1% in der ersten Instanz).

Zu den sonstigen Erledigungen ist zu bemerken, dass es in nicht wenigen Fällen allein auf Grund der telefonischen Kommunikation zwischen Richtermediator und Parteivertretern zu einer Einigung kommt.

Die tatsächlich durchgeführten Mediationen endeten zum weit überwiegenden Teil mit einer Einigung (Vergleich oder sonstige vollständige prozessuale Erledigung):

<b>Verfahren mit Verhandlung</b>	1.449	
davon mit Einigung	925	63,8%
davon ohne Einigung	524	36,2%

**Tab. 26:** Verhandlungsergebnisse (lt. Mediationsstatistik)

Hierbei gab es keine nennenswerten Unterschiede zwischen erst- und zweitinstanzlichen Verfahren, wie die nachstehende Auswertung zeigt.

**1. Instanz insgesamt**

1	<b>Erledigungen insgesamt</b>	3.986	% von Zeile 1	% von Zeile 5	
2	- keine Mediationsverhandlung	2.622	65,8		
3	-- da Zustimmung nicht erteilt	2.554	64,1		
4	-- wegen sonstiger Erledigung	68	1,7		
5	- Mediationsverhandlung	1.364	34,2		
6	-- mit Vergleich	777	19,5	57,0	
7	-- sonstige Erledigung	94	2,4	6,9	
8	-- ohne Einigung	493	12,4	36,1	
9	Anzahl miterledigter Prozesse	43			
	<b>Verhandlungsdauer</b>	n	%	Mit Erfolg	Erfolglos
10	- 2 Std.	520	38,1	310	210
11	> 2 – 3 Std.	489	35,9	308	181
12	> 3 – 4 Std.	231	16,9	167	64
13	> 4 Std.	124	9,1	86	38

**Tab. 27:** Erledigungen 1. Instanz 2008 - 2010 (lt. Mediationsstatistik)

**2. Instanz insgesamt**

1	<b>Erledigungen insgesamt</b>	327	% von Zeile 1	% von Zeile 5	
2	- keine Mediationsverhandlung	242	74,0		
3	-- da Zustimmung nicht erteilt	237	72,5		
4	-- wegen sonstiger Erledigung	5	1,5		
5	- Mediationsverhandlung	85	26,0		
6	-- mit Vergleich	50	15,3	58,8	
7	-- sonstige Erledigung	4	1,2	4,7	
8	-- ohne Einigung	31	9,5	36,5	
9	Anzahl miterledigter Prozesse	6			
	<b>Verhandlungsdauer</b>	n	%	Mit Erfolg	Erfolglos
10	- 2 Std.	42	49,4	26	16
11	> 2 – 3 Std.	26	30,6	13	13
12	> 3 – 4 Std.	11	12,9	10	1
13	> 4 Std.	6	7,1	5	1

**Tab. 28:** Erledigungen 2. Instanz 2008 - 2010 (lt. Mediationsstatistik)

## b) Zeitaufwand

Im Zeitraum 2008 – 2010 wurde nur die Dauer der Verhandlungen, nicht der sonstige Zeitaufwand, erfasst. Es dauerten:

<b>Verhandlungen mit Einigung</b>	(n = 925)		
– 2 Std.		336	36,3%
> 2 – 3 Std.		321	34,7%
> 3 – 4 Std.		177	19,1%
> 4 Std.		91	9,8%
<b>Verhandlungen ohne Einigung</b>	(n = 524)		
– 2 Std.		226	43,1%
> 2 – 3 Std.		194	37,0%
> 3 – 4 Std.		65	12,4%
> 4 Std.		39	7,4%

**Tab. 29:** Dauer der Verhandlungen (lt. Mediationsstatistik)

Damit überwogen deutlich die kürzeren Verhandlungen. Mediationen, in denen es zu einer Einigung kam, nahmen tendenziell mehr Zeit in Anspruch, jedoch musste in nicht wenigen Fällen auch nach mehrstündiger Verhandlung noch ergebnislos abgebrochen werden.

Die durchschnittliche Gesprächsdauer lag im genannten Zeitraum bei ca. 3 Stunden.

## c) Verfahrensgegenstände

Vor 2011 wurden die Gegenstände der Mediationsverfahren nur in wenigen Kategorien erfasst. Deren jeweilige Erledigungsstruktur ist nachstehend tabellarisch zusammengestellt.

Erhebliche Bedeutung haben in der Mediation am LG demnach die Bau- und Architekten-sachen; sie führen auch überdurchschnittlich oft zur Einigung.

Arzthaftungssachen werden relativ häufig in die Mediation abgegeben, gelangen jedoch selten zur Verhandlung, weil in sehr hohem Maße die Zustimmung nicht erteilt wird.

### III. Richtermediation am Landgericht

#### Arzthaftung

1	<b>Erledigungen insgesamt</b>	36	% von Zeile 1	% von Zeile 5	
2	- keine Mediationsverhandlung	30	83,3		
3	-- da Zustimmung nicht erteilt	30	83,3		
4	-- wegen sonstiger Erledigung	-	-		
5	- Mediationsverhandlung	6	16,7		
6	-- mit Vergleich	5	13,9	83,3	
7	-- sonstige Erledigung	-	-	-	
8	-- ohne Einigung	1	2,8	16,7	
9	Anzahl miterledigter Prozesse	-			
	<b>Verhandlungsdauer</b>	n	%	Mit Erfolg	Erfolglos
10	- 2 Std.	4	66,7	3	1
11	> 2 – 3 Std.	2	33,3	2	-
12	> 3 – 4 Std.	-	-	-	-
13	> 4 Std.	-	-	-	-

Tab. 30: Erledigungen nach Sachgebiet 2008 - 2010 (lt. Mediationsstatistik)

#### Bau- und Architektensachen

1	<b>Erledigungen insgesamt</b>	797	% von Zeile 1	% von Zeile 5	
2	- keine Mediationsverhandlung	477	59,8		
3	-- da Zustimmung nicht erteilt	463	58,1		
4	-- wegen sonstiger Erledigung	14	1,8		
5	- Mediationsverhandlung	320	40,2		
6	-- mit Vergleich	204	25,6	63,8	
7	-- sonstige Erledigung	13	1,6	4,0	
8	-- ohne Einigung	103	12,9	32,2	
9	Anzahl miterledigter Prozesse	9			
	<b>Verhandlungsdauer</b>	n	%	Mit Erfolg	Erfolglos
10	- 2 Std.	120	37,5	77	43
11	> 2 – 3 Std.	122	38,1	81	41
12	> 3 – 4 Std.	57	17,8	45	12
13	> 4 Std.	21	6,6	14	7

Tab. 31: Erledigungen nach Sachgebiet 2008 - 2010 (lt. Mediationsstatistik)



### III. Richtermediation am Landgericht

#### Kaufsache

1	<b>Erledigungen insgesamt</b>	311	% von Zeile 1		% von Zeile 5	
2	- keine Mediationsverhandlung	205	65,9			
3	-- da Zustimmung nicht erteilt	201	64,6			
4	-- wegen sonstiger Erledigung	4	1,3			
5	- Mediationsverhandlung	106	34,1			
6	-- mit Vergleich	48	15,4		45,3	
7	-- sonstige Erledigung	9	2,9		8,5	
8	-- ohne Einigung	49	15,8		46,2	
9	Anzahl miterledigter Prozesse	-				
	<b>Verhandlungsdauer</b>	n	%	Mit Erfolg	Erfolglos	
10	- 2 Std.	46	43,4	21	25	
11	> 2 – 3 Std.	42	39,6	26	16	
12	> 3 – 4 Std.	11	10,4	6	5	
13	> 4 Std.	7	6,6	4	3	

Tab. 32: Erledigungen nach Sachgebiet 2008 - 2010 (lt. Mediationsstatistik)

#### Miet-, Kredit-, Leasingsachen

1	<b>Erledigungen insgesamt</b>	287	% von Zeile 1		% von Zeile 5	
2	- keine Mediationsverhandlung	184	64,1			
3	-- da Zustimmung nicht erteilt	174	60,6			
4	-- wegen sonstiger Erledigung	10	3,5			
5	- Mediationsverhandlung	103	35,9			
6	-- mit Vergleich	55	19,2		53,4	
7	-- sonstige Erledigung	9	3,1		8,7	
8	-- ohne Einigung	39	13,6		37,9	
9	Anzahl miterledigter Prozesse	4				
	<b>Verhandlungsdauer</b>	n	%	Mit Erfolg	Erfolglos	
10	- 2 Std.	34	33,0	18	16	
11	> 2 – 3 Std.	39	37,9	23	16	
12	> 3 – 4 Std.	18	17,5	13	5	
13	> 4 Std.	12	11,6	10	2	

Tab. 33: Erledigungen nach Sachgebiet 2008 - 2010 (lt. Mediationsstatistik)

III. Richtermediation am Landgericht

**Sonstige Verfahrensgegenstände**

1	<b>Erledigungen insgesamt</b>	2.130	% von Zeile 1		% von Zeile 5
2	- keine Mediationsverhandlung	1.470	69,0		
3	-- da Zustimmung nicht erteilt	1.443	67,7		
4	-- wegen sonstiger Erledigung	27	1,3		
5	- Mediationsverhandlung	660	31,0		
6	-- mit Vergleich	377	17,7		57,1
7	-- sonstige Erledigung	45	2,1		6,8
8	-- ohne Einigung	238	11,2		36,1
9	Anzahl miterledigter Prozesse	23			
	<b>Verhandlungsdauer</b>	n	%	Mit Erfolg	Erfolglos
10	- 2 Std.	250	37,9	152	98
11	> 2 – 3 Std.	234	35,5	147	87
12	> 3 – 4 Std.	113	17,1	80	33
13	> 4 Std.	63	9,5	43	20

**Tab. 34:** Erledigungen nach Sachgebiet 2008 - 2010 (lt. Mediationsstatistik)

**KfH - Bausachen**

1	<b>Erledigungen insgesamt</b>	139	% von Zeile 1		% von Zeile 5
2	- keine Mediationsverhandlung	74	53,2		
3	-- da Zustimmung nicht erteilt	74	53,2		
4	-- wegen sonstiger Erledigung	-	-		
5	- Mediationsverhandlung	65	46,8		
6	-- mit Vergleich	38	27,3		58,5
7	-- sonstige Erledigung	8	5,8		12,3
8	-- ohne Einigung	19	13,7		29,2
9	Anzahl miterledigter Prozesse	-			
	<b>Verhandlungsdauer</b>	n	%	Mit Erfolg	Erfolglos
10	- 2 Std.	31	47,7	24	7
11	> 2 – 3 Std.	17	26,2	10	7
12	> 3 – 4 Std.	11	16,9	7	4
13	> 4 Std.	6	9,2	5	1

**Tab. 35:** Erledigungen nach Sachgebiet 2008 - 2010 (lt. Mediationsstatistik)

III. Richtermediation am Landgericht

**KfH - Sonstige Verfahrensgegenstände**

1	<b>Erledigungen insgesamt</b>	286	% von Zeile 1		% von Zeile 5	
2	- keine Mediationsverhandlung	182	63,6			
3	-- da Zustimmung nicht erteilt	169	59,1			
4	-- wegen sonstiger Erledigung	13	4,5			
5	- Mediationsverhandlung	104	36,4			
6	-- mit Vergleich	50	17,5		48,1	
7	-- sonstige Erledigung	10	3,5		9,6	
8	-- ohne Einigung	44	15,4		42,3	
9	Anzahl miterledigter Prozesse	7				
	<b>Verhandlungsdauer</b>	n	%	Mit Erfolg	Erfolglos	
10	- 2 Std.	35	33,7	15	20	
11	> 2 – 3 Std.	33	31,7	19	14	
12	> 3 – 4 Std.	21	20,2	16	5	
13	> 4 Std.	15	14,4	10	5	

**Tab. 36:** Erledigungen nach Sachgebiet 2008 - 2010 (lt. Mediationsstatistik)

**Berufungsverfahren - Arzthaftung**

1	<b>Erledigungen insgesamt</b>	3	% von Zeile 1		% von Zeile 5	
2	- keine Mediationsverhandlung	2	66,7			
3	-- da Zustimmung nicht erteilt	2	66,7			
4	-- wegen sonstiger Erledigung	-	-			
5	- Mediationsverhandlung	1	33,3			
6	-- mit Vergleich	-	-		-	
7	-- sonstige Erledigung	-	-		-	
8	-- ohne Einigung	1	33,3		100	
9	Anzahl miterledigter Prozesse	-				
	<b>Verhandlungsdauer</b>	n	%	Mit Erfolg	Erfolglos	
10	- 2 Std.	1	100	-	1	
11	> 2 – 3 Std.	-	-	-	-	
12	> 3 – 4 Std.	-	-	-	-	
13	> 4 Std.	-	-	-	-	

**Tab. 37:** Erledigungen nach Sachgebiet 2008 - 2010 (lt. Mediationsstatistik)

### III. Richtermediation am Landgericht

#### Berufungsverfahren – Bau- und Architektensachen

1	<b>Erledigungen insgesamt</b>	41	% von Zeile 1	% von Zeile 5	
2	- keine Mediationsverhandlung	28	68,3		
3	-- da Zustimmung nicht erteilt	28	68,3		
4	-- wegen sonstiger Erledigung	-	-		
5	- Mediationsverhandlung	13	31,7		
6	-- mit Vergleich	9	22,0	69,2	
7	-- sonstige Erledigung	-	-	-	
8	-- ohne Einigung	4	9,7	30,8	
9	Anzahl miterledigter Prozesse	-			
	<b>Verhandlungsdauer</b>	n	%	Mit Erfolg	Erfolglos
10	- 2 Std.	9	69,2	7	2
11	> 2 – 3 Std.	3	23,1	2	1
12	> 3 – 4 Std.	1	7,7	-	1
13	> 4 Std.	-	-	-	-

Tab. 38: Erledigungen nach Sachgebiet 2008 - 2010 (lt. Mediationsstatistik)

#### Berufungsverfahren – Kaufsachen

1	<b>Erledigungen insgesamt</b>	29	% von Zeile 1	% von Zeile 5	
2	- keine Mediationsverhandlung	25	86,2		
3	-- da Zustimmung nicht erteilt	23	79,3		
4	-- wegen sonstiger Erledigung	2	6,9		
5	- Mediationsverhandlung	4	13,8		
6	-- mit Vergleich	3	10,3	75,0	
7	-- sonstige Erledigung	-	-	-	
8	-- ohne Einigung	1	3,4	25,0	
9	Anzahl miterledigter Prozesse	-			
	<b>Verhandlungsdauer</b>	n	%	Mit Erfolg	Erfolglos
10	- 2 Std.	3	75,0	2	1
11	> 2 – 3 Std.	1	25,0	1	-
12	> 3 – 4 Std.	-	-	-	-
13	> 4 Std.	-	-	-	-

Tab. 39: Erledigungen nach Sachgebiet 2008 - 2010 (lt. Mediationsstatistik)

### III. Richtermediation am Landgericht

#### Berufungsverfahren – Kredit- und Leasingsachen

1	<b>Erledigungen insgesamt</b>	4	% von Zeile 1		% von Zeile 5
2	- keine Mediationsverhandlung	4	100		
3	-- da Zustimmung nicht erteilt	4	100		
4	-- wegen sonstiger Erledigung	-	-		
5	- Mediationsverhandlung	-	-		
6	-- mit Vergleich	-	-		-
7	-- sonstige Erledigung	-	-		-
8	-- ohne Einigung	-	-		-
9	Anzahl miterledigter Prozesse	-			
	<b>Verhandlungsdauer</b>	n	%	Mit Erfolg	Erfolglos
10	- 2 Std.	-	-	-	-
11	> 2 – 3 Std.	-	-	-	-
12	> 3 – 4 Std.	-	-	-	-
13	> 4 Std.	-	-	-	-

Tab. 40: Erledigungen nach Sachgebiet 2008 - 2010 (lt. Mediationsstatistik)

#### Berufungsverfahren – Nachbarschaftssachen

1	<b>Erledigungen insgesamt</b>	48	% von Zeile 1		% von Zeile 5
2	- keine Mediationsverhandlung	31	64,6		
3	-- da Zustimmung nicht erteilt	29	60,4		
4	-- wegen sonstiger Erledigung	2	4,2		
5	- Mediationsverhandlung	17	35,4		
6	-- mit Vergleich	10	20,8		58,8
7	-- sonstige Erledigung	2	4,2		11,8
8	-- ohne Einigung	5	10,4		29,4
9	Anzahl miterledigter Prozesse	2			
	<b>Verhandlungsdauer</b>	n	%	Mit Erfolg	Erfolglos
10	- 2 Std.	4	23,5	4	-
11	> 2 – 3 Std.	8	47,1	3	5
12	> 3 – 4 Std.	2	11,8	2	-
13	> 4 Std.	3	17,6	3	-

Tab. 41: Erledigungen nach Sachgebiet 2008 - 2010 (lt. Mediationsstatistik)

III. Richtermediation am Landgericht

**Berufungsverfahren – Mietsachen**

1	<b>Erledigungen insgesamt</b>	56	% von Zeile 1		% von Zeile 5	
2	- keine Mediationsverhandlung	36	64,3			
3	-- da Zustimmung nicht erteilt	36	64,3			
4	-- wegen sonstiger Erledigung	-	-			
5	- Mediationsverhandlung	20	35,7			
6	-- mit Vergleich	7	12,5		35,0	
7	-- sonstige Erledigung	-	-		-	
8	-- ohne Einigung	13	23,2		65,0	
9	Anzahl miterledigter Prozesse	-				
	<b>Verhandlungsdauer</b>	n	%	Mit Erfolg	Erfolglos	
10	- 2 Std.	9	45,0	3	6	
11	> 2 – 3 Std.	9	45,0	3	6	
12	> 3 – 4 Std.	-		-	-	
13	> 4 Std.	2	10,0	1	1	

**Tab. 42:** Erledigungen nach Sachgebiet 2008 - 2010 (lt. Mediationsstatistik)

**Berufungsverfahren – Sonstige Verfahrensgegenstände**

1	<b>Erledigungen insgesamt</b>	146	% von Zeile 1		% von Zeile 5	
2	- keine Mediationsverhandlung	116	79,5			
3	-- da Zustimmung nicht erteilt	115	78,8			
4	-- wegen sonstiger Erledigung	1	0,7			
5	- Mediationsverhandlung	30	20,5			
6	-- mit Vergleich	21	14,4		70,0	
7	-- sonstige Erledigung	2	1,4		6,7	
8	-- ohne Einigung	7	4,8		23,3	
9	Anzahl miterledigter Prozesse	4				
	<b>Verhandlungsdauer</b>	n	%	Mit Erfolg	Erfolglos	
10	- 2 Std.	16	53,3	10	6	
11	> 2 – 3 Std.	5	16,7	4	1	
12	> 3 – 4 Std.	8	26,7	8	-	
13	> 4 Std.	1	3,3	1	-	

**Tab. 43:** Erledigungen nach Sachgebiet 2008 - 2010 (lt. Mediationsstatistik)

#### 4. Ergebnisse der verfahrensbegleitenden Untersuchung 2011

Wegen der hohen Fallzahlen wurde die Erhebung beim Landgericht auf das erste Halbjahr 2011 beschränkt. In diesem Zeitraum übermittelten die Mediationsgeschäftsstellen 585 Erhebungsbögen mit Verfahrensdaten und näheren Angaben der Richtermediatoren. Sie erbrachten folgende Erkenntnisse:

##### a) Verfahrensergebnisse (1. Halbjahr 2011)

Landgericht	Summe	in %
<b>Zahl der erfassten Mediationsverfahren</b>	<b>585</b>	<b>100,00%</b>
Zahl der Verfahren mit Mediationsverhandlung	196	33,50%
Zahl der Verfahren ohne Mediationsverhandlung	387	66,16%
ohne Angabe	2	0,34%
<b>Verfahren OHNE Mediationsverhandlung - Gründe</b>	<b>387</b>	<b>100,00%</b>
fehlendes Einverständnis	341	88,11%
fehlende Eignung für Mediation	13	3,36%
Einigung vor dem Mediationstermin	18	4,65%
Sonstiges	8	2,07%
ohne Angabe	7	1,81%
<b>Verfahren MIT Mediationsverhandlung - Ergebnis</b>	<b>196</b>	<b>100,00%</b>
ohne Einigung	52	26,53%
mit Einigung	138	70,41%
ohne Angabe	6	3,06%
<b>Verfahren mit Einigung - Art der Einigung</b>	<b>138</b>	<b>100,00%</b>
prozessbeendigender Vergleich	123	89,13%
sonstige Prozessbeendigung	6	4,35%
Teilvergleich	3	2,17%
ohne Angabe	6	4,35%
<b>Verfahren mit Einigung - Miterledigung weiteren Streitstoffs</b>	<b>138</b>	<b>100,00%</b>
Miterledigung	42	30,43%

Tab. 44: Erledigungsarten

Unter den 585 Abgaben waren 63 **Berufungsverfahren**. Von diesen gelangten 13 in die Mediation (20,63%), 9 endeten mit, 3 ohne Einigung (1 ohne Angabe).

Wie sich der Zusammenstellung entnehmen lässt, führte nur etwa ein Drittel der Zuweisungen, bei den Berufungen nur ein Fünftel, zu einer **Mediationsverhandlung**. Dies lag zumeist am fehlenden Einverständnis der Beteiligten bzw. eines von ihnen. In einer nicht unerheblichen Zahl von Verfahren einigten sich die Parteien bereits vor der Mediationsverhandlung, und zwar entweder auf Grund eigener Vergleichsverhandlungen, infolge eines Vergleichs in einem anderen Gerichtsverfahren oder auf Grund von informellen, zumeist telefonischen Gesprächen des Richtermediators mit den Parteivertretern.

Von den durchgeführten Mediationen endeten über 70% mit einer **Einigung**. Bezogen auf die Gesamtzahl der Zuweisungen waren dies allerdings nur 23,6%, d.h. nur jeder vierte Fall, der vom Prozessgericht in die Mediation abgegeben wurde, endete mit einer Einigung der Parteien, drei Viertel kamen unerledigt zurück (von den Berufungen sogar 84%).

Die erfolgreichen Mediationen endeten in fast allen Fällen mit einem **Prozessvergleich**. Vereinzelt kam es zur Klagerücknahme.

In 30% der Vergleiche wurden **über den ursprünglichen Streitgegenstand hinaus** gehende Einigungen erzielt.

## b) Dauer des Mediationsverfahrens

Vom Eingang bei der Mediationsgeschäftsstelle bis zur Rückleitung an das zuständige Gericht vergingen im Durchschnitt 68 Tage (gut 2 Monate). Im Einzelnen dauerten

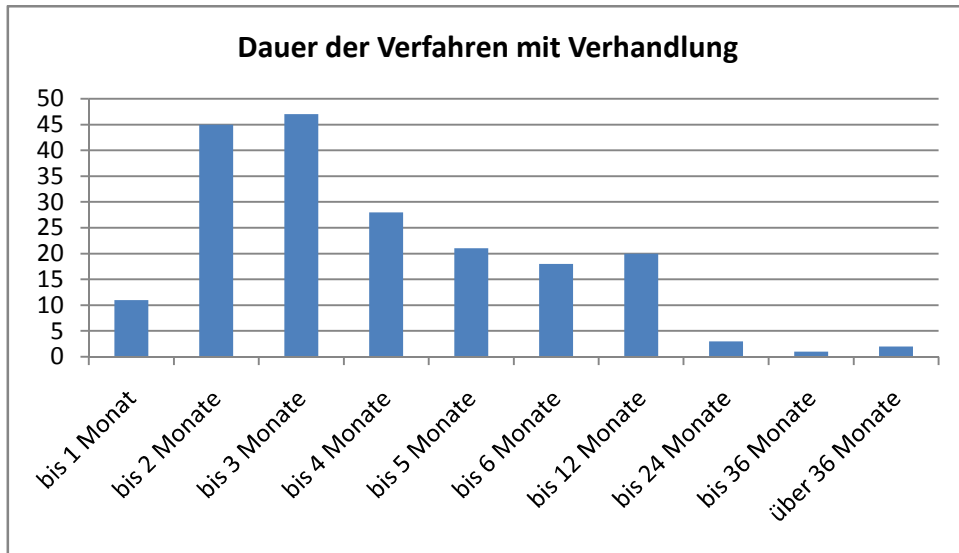
- von den Fällen **mit Verhandlung**

bis 1 Monat	11	5,61%
bis 2 Monate	45	22,96%
bis 3 Monate	47	23,98%
bis 4 Monate	28	14,29%
bis 5 Monate	21	10,71%
bis 6 Monate	18	9,18%
bis 12 Monate	20	10,20%
bis 24 Monate	3	1,53%
bis 36 Monate	1	0,51%
über 36 Monate	2	1,02%
	<b>196</b>	<b>100,00%</b>

**Tab. 45:** Dauer der Mediationsverfahren mit Verhandlung



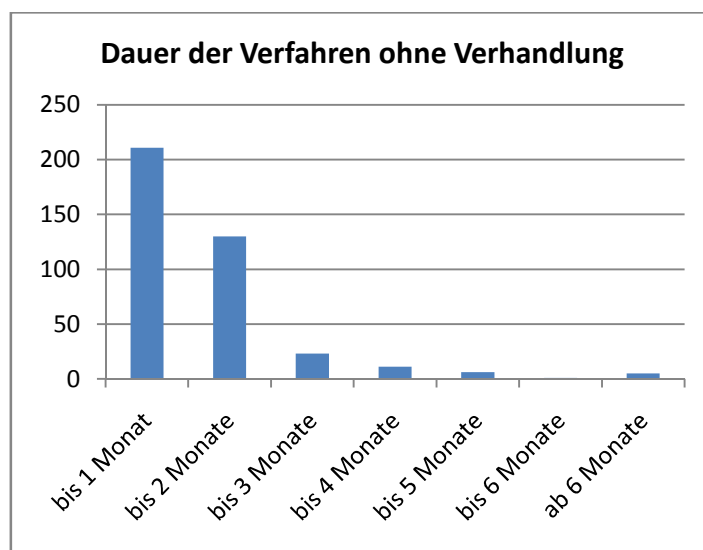
### III. Richtermediation am Landgericht



- von den Fällen **ohne Verhandlung**

bis 1 Monat	211	54,52%
bis 2 Monate	130	33,59%
bis 3 Monate	23	5,94%
bis 4 Monate	11	2,84%
bis 5 Monate	6	1,55%
bis 6 Monate	1	0,26%
ab 6 Monate	5	1,29%
	<b>387</b>	<b>100,00%</b>

**Tab. 46:** Dauer der Mediationsverfahren ohne Verhandlung



Die meisten durchgeführten Mediationen nahmen demnach nicht mehr als drei Monate in Anspruch.

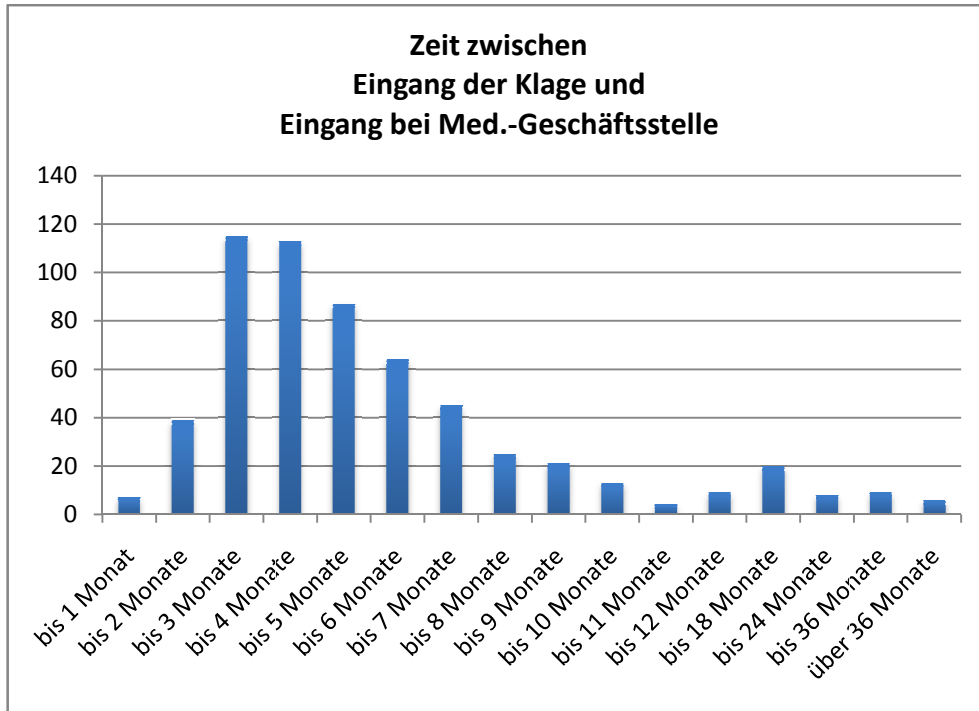
Verfahren, in denen es nicht zu einer Mediationsverhandlung kam, gelangten in der Mehrzahl der Fälle bereits innerhalb eines Monats an das erkennende Gericht zurück. In aller Regel waren diese Abgaben innerhalb von 3 Monaten erledigt (94%).

### c) Prozessdauer vor Abgabe in die Mediation

bis 1 Monat	7	1,20%
bis 2 Monate	39	6,67%
bis 3 Monate	115	19,66%
bis 4 Monate	113	19,32%
bis 5 Monate	87	14,87%
bis 6 Monate	64	10,94%
bis 7 Monate	45	7,69%
bis 8 Monate	25	4,27%
bis 9 Monate	21	3,59%
bis 10 Monate	13	2,22%
bis 11 Monate	4	0,68%
bis 12 Monate	9	1,54%
bis 18 Monate	20	3,42%
bis 24 Monate	8	1,37%
bis 36 Monate	9	1,54%
über 36 Monate	6	1,02%
	<b>585</b>	<b>100,00%</b>

Tab. 47: Prozessdauer vor Abgabe

Die Auswertung zeigt, dass nur wenige alte Verfahren abgegeben wurden. Der Median beträgt 127 Tage, d.h. dass die Hälfte der Abgaben innerhalb von 4,2 Monaten nach Eingang der Klage erfolgte. Das arithmetische Mittel liegt wegen der länger dauernden Verfahren bei 183 Tagen, d.h. etwas über 6 Monaten.



**d) Stand des Verfahrens vor Abgabe in die Mediation**

noch kein Verhandlungstermin	482	82,39%
bereits Güteverhandlung	2	0,34%
bereits mündliche Verhandlung	26	4,44%
bereits Beweisaufnahme	11	1,88%
ohne Angabe	64	10,94%
<b>insgesamt</b>	<b>585</b>	<b>100,00%</b>

**Tab. 48:** Stand des Verfahrens vor Abgabe

Auch wenn wegen der hohen Zahl unterbliebener Angaben keine exakte Aussage möglich ist, kann festgestellt werden, dass die Abgabe an die Richtermediatoren in aller Regel vorgenommen wird, bevor die Sache vor dem Prozessgericht verhandelt wurde. Abgaben in einem fortgeschrittenen Prozessstadium sind die große Ausnahme.

Ein Zusammenhang zwischen Verfahrensstand bei Abgabe und Erfolg der Mediation lässt sich wegen der ungleichen Gruppengröße nicht herstellen.

### e) Herbeiführung der Zustimmung zur Mediation

Prozessgericht	36	6,27%
Mediator	538	93,73%
<b>Summe</b> (11 o.A.)	<b>574</b>	<b>100,00%</b>

Tab.49: Herbeiführung der Zustimmung zur Mediation

Anders als beim Kammergericht war es beim Landgericht der absolute Regelfall, dass die Prozessrichter es dem Richtermediator überließen, das Einverständnis der Parteien einzuholen. Dementsprechend war die Quote der Verfahren, in denen es nicht zu einer Mediationsverhandlung kam, deutlich höher (66 % gegenüber 49 % beim KG).

Der Zeitaufwand der Richtermediatoren für die Akquise stellt sich wie folgt dar:

bis 10 Minuten	235	52,22%
bis 20 Minuten	150	33,33%
bis 30 Minuten	44	9,78%
bis 40 Minuten	4	0,89%
bis 50 Minuten	1	0,22%
bis 60 Minuten	11	2,44%
über 60 Minuten	5	1,11%
<b>Summe</b> (88 o.A.)	<b>450</b>	<b>100,00%</b>

Tab. 50: Zeitaufwand für Herbeiführung der Zustimmung zur Mediation

Der Mittelwert liegt bei 16 Min. Bei den erfolgreichen Akquisitionen ist er etwas höher (21 Min.) als bei den erfolglosen (14 Min.). Nur in wenigen Fällen war der Richtermediator länger als eine halbe Stunde mit der Akquisition beschäftigt.

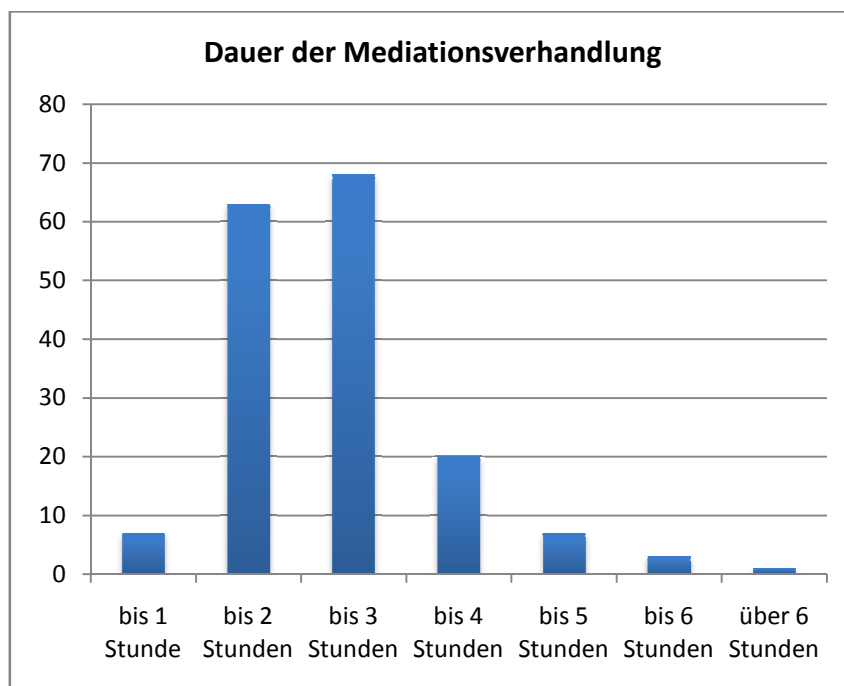
Der Zeitaufwand pro Verfahren hält sich damit zwar in Grenzen; der gesamte Zeitbedarf<sup>2</sup> für die Akquisition summiert sich aber im ersten Halbjahr 2011 auf ca. 9.500 Min. (rund 158 Stunden), wovon ca. 4.300 Min. (rund 71,5 Std.) auf erfolgreiche, ca. 5.200 (rund 86,5 Std.) auf erfolglose Bemühungen entfielen.

<sup>2</sup> Für Verfahren ohne Angabe wurde der Mittelwert angesetzt.

**f) Dauer der Mediationsverhandlung**

bis 1 Stunde	7	4,14%
bis 2 Stunden	63	37,28%
bis 3 Stunden	68	40,24%
bis 4 Stunden	20	11,83%
bis 5 Stunden	7	4,14%
bis 6 Stunden	3	1,78%
über 6 Stunden	1	0,59%
<b>Summe</b> (27 o.A.)	<b>169</b>	<b>100,00%</b>

**Tab. 51:** Dauer der Mediationsverhandlung



Im Mittelwert dauerten die Sitzungen 154 Minuten (ca. 2 ½ Stunden). Bei Sitzungen ohne Einigung liegt der Mittelwert mit 138 Minuten etwas, jedoch nicht signifikant, darunter.

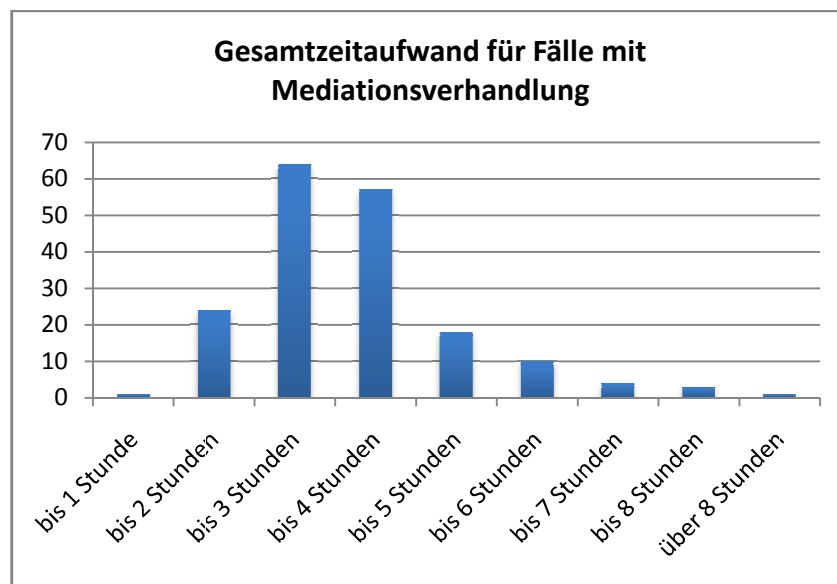
### g) Zeitaufwand der Richtermediatoren

Für die **Gesamtabwicklung** der Mediationsverfahren wurden von den Richtermediatoren im 1. Halbjahr 2011 rund 46.300 Min. ( $\cong$  772 Std.) Arbeitszeit aufgewendet.<sup>3</sup> Davon entfielen auf Verfahren, in denen es nicht zur Verhandlung kam, ca. 110 Std., auf erfolglos verhandelte ca. 170 Std., auf Mediationen mit Einigung ca. 489 Std. In den verhandelten Sachen entfielen ca. 505 Std. (77% des Gesamtaufwands) auf die Verhandlungen.

Bei den Verfahren **mit Mediationsverhandlung** stellt sich der Zeitaufwand wie folgt dar:

bis 1 Stunde	1	0,55%
bis 2 Stunden	24	13,19%
bis 3 Stunden	64	35,16%
bis 4 Stunden	57	31,32%
bis 5 Stunden	18	9,89%
bis 6 Stunden	10	5,49%
bis 7 Stunden	4	2,20%
bis 8 Stunden	3	1,65%
über 8 Stunden	1	0,55%
<b>Insgesamt (14 o.A.)</b>	<b>182</b>	<b>100,00%</b>

Tab. 52: Zeitaufwand der Richtermediatoren insgesamt



<sup>3</sup> Von den Richtermediatoren mitgeteilt wurden 41.582 Min. Zu 120 Verfahren (14 mit, 106 ohne Verhandlung) fehlte jedoch die Zeitangabe. Für diese Fälle wurde der durchschnittliche Zeitbedarf der jeweiligen Erledigungsform angesetzt.

### III. Richtermediation am Landgericht

Im **Mittelwert** erforderten die Verfahren, in denen es nicht zur Mediationsverhandlung kam, einen Zeitaufwand von ca. 18 Min., die Verfahren mit Mediationsverhandlung ca. 200 Min. (knapp 3 ½ Stunden; der Median liegt hier mit 190 Min. etwas darunter).

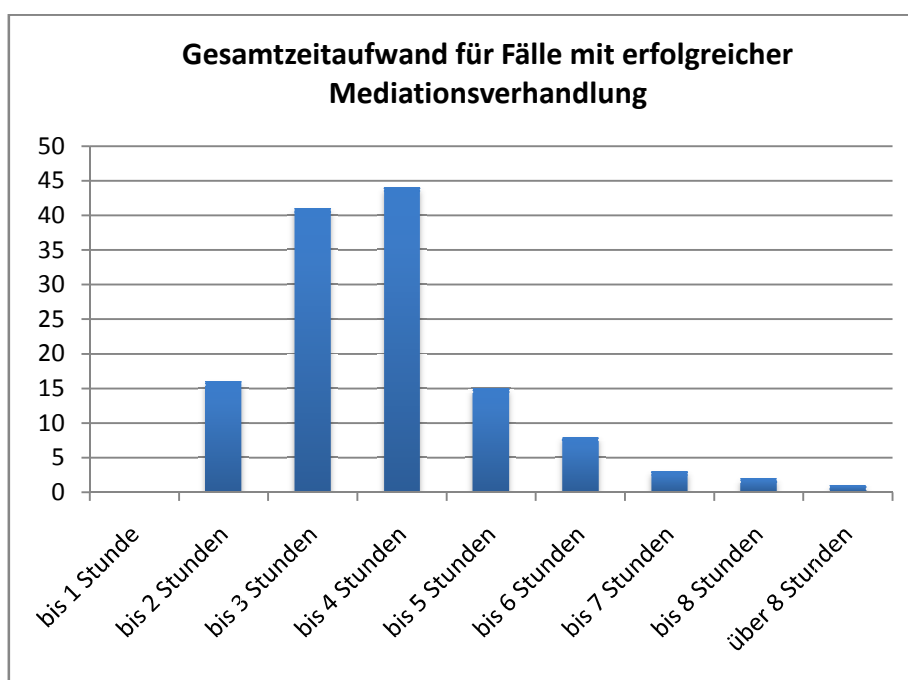
Keine signifikanten Unterschiede ergaben sich zwischen erfolgreichen (Mittelwert 207 Min.) und erfolglosen (192 Min.) Mediationen.

Etwas unterschiedlich ist jedoch die Verteilung. Sie stellt sich wie folgt dar:

Gesamtzeitaufwand bei **erfolgreichen Mediationen**:

bis 1 Stunde	0	0,00%
bis 2 Stunden	16	12,31%
bis 3 Stunden	41	31,54%
bis 4 Stunden	44	33,85%
bis 5 Stunden	15	11,54%
bis 6 Stunden	8	6,15%
bis 7 Stunden	3	2,31%
bis 8 Stunden	2	1,54%
über 8 Stunden	1	0,77%
<b>Insgesamt (8 o.A.)</b>	<b>130</b>	<b>100,00%</b>

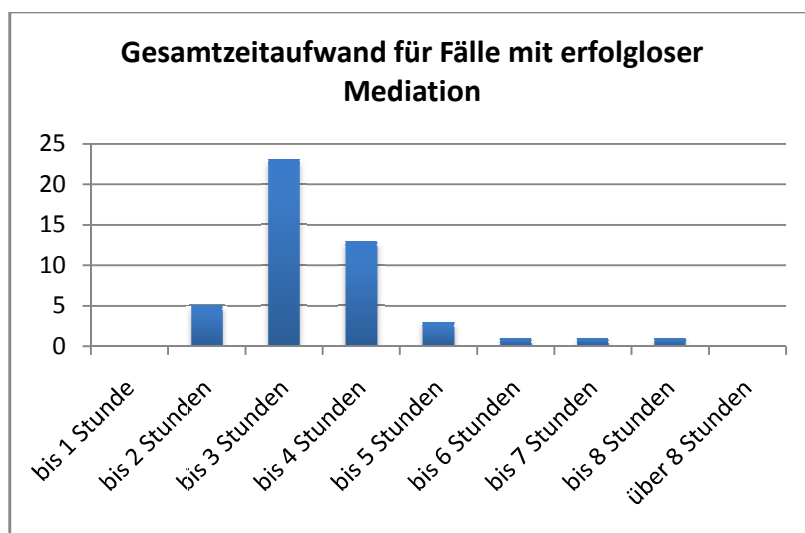
Tab. 53: Zeitaufwand der Richtermediatoren bei erfolgreicher Mediation



Gesamtzeitaufwand bei Mediationen **ohne Einigung**:

bis 1 Stunde	0	0,00%
bis 2 Stunden	5	10,64%
bis 3 Stunden	23	48,94%
bis 4 Stunden	13	27,66%
bis 5 Stunden	3	6,38%
bis 6 Stunden	1	2,13%
bis 7 Stunden	1	2,13%
bis 8 Stunden	1	2,13%
über 8 Stunden	0	0,00%
<b>Insgesamt (5 o.A.)</b>	<b>47</b>	<b>100,00%</b>

Tab. 54: Zeitaufwand der Richtermediatoren bei erfolgloser Mediation



### h) Zeitaufwand bei den Geschäftsstellen

Die Geschäftsstellen meldeten für die Abwicklung der Mediationsverfahren im ersten Halbjahr 2011 einen **Gesamtzeitbedarf** von ca. 24.750 Min. ( $\cong$  412,5 Std.);<sup>4</sup> davon entfielen auf Verfahren ohne Verhandlung ca. 202 Std., auf erfolglose Mediationen ca. 56 Std., auf Mediationen mit Einigung ca. 154 Std. Im Einzelfall hielt sich der Zeitaufwand für die Bearbeitung der Mediationsverfahren zumeist im Bereich unter 30 Minuten. Vereinzelt fielen aber Bearbeitungszeiten von deutlich über einer Stunde an.

<sup>4</sup> Fehlende Angaben wurden durch Mittelwerte ersetzt.

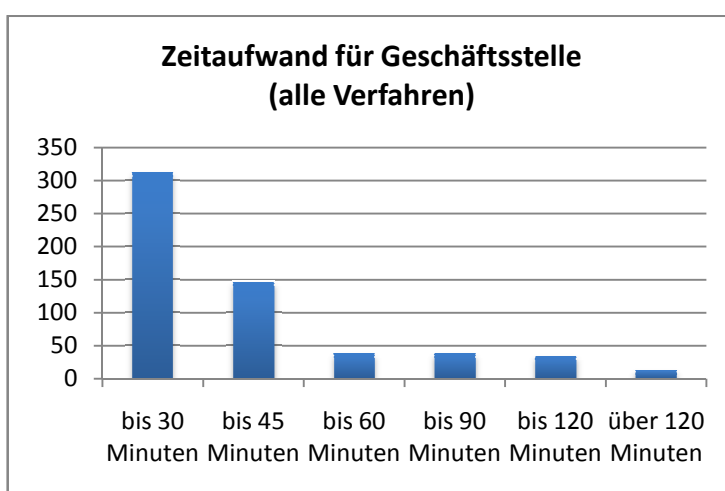


### III. Richtermediation am Landgericht

Insgesamt stellt sich die Verteilung wie folgt dar:

bis 30 Minuten	312	53,70%
bis 45 Minuten	146	25,13%
bis 60 Minuten	38	6,54%
bis 90 Minuten	38	6,54%
bis 120 Minuten	34	5,85%
über 120 Minuten	13	2,24%
Insgesamt (4 o.A.)	<b>581</b>	<b>100,00%</b>

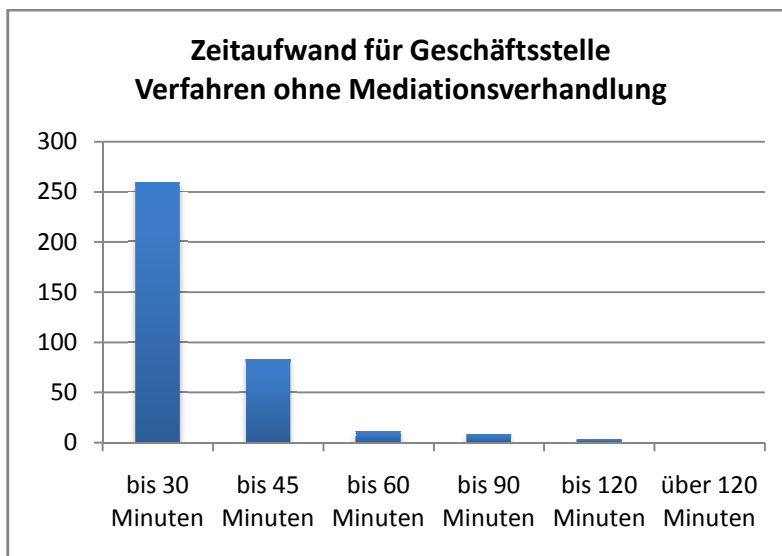
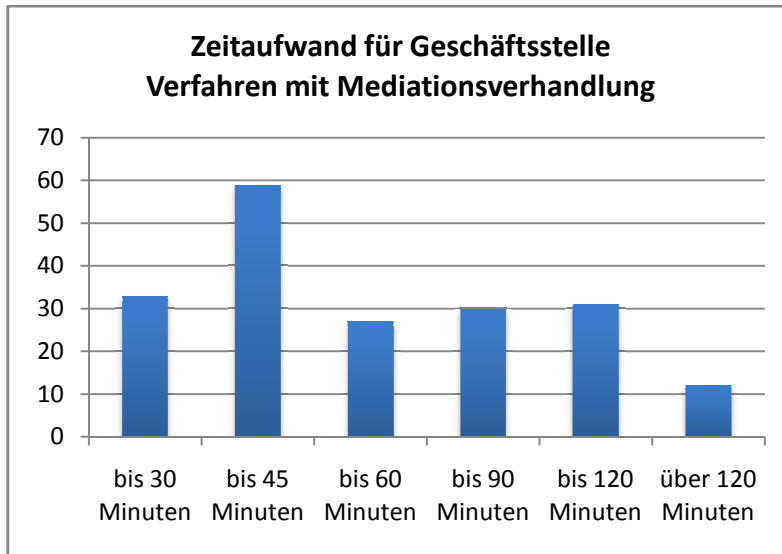
Tab. 55: Zeitaufwand der Geschäftsstellen



Die gesonderte Betrachtung der Verfahren mit und ohne Mediationsverhandlungen ergibt folgendes Bild:

	Mit Mediationsverhandlung		Ohne Mediationsverhandlung	
	Anzahl	Prozent	Anzahl	Prozent
bis 30 Minuten	33	16,92%	260	71,04%
bis 45 Minuten	59	30,26%	83	22,68%
bis 60 Minuten	27	13,85%	11	3,01%
bis 90 Minuten	30	15,38%	8	2,19%
bis 120 Minuten	31	15,90%	3	0,82%
über 120 Minuten	12	6,15%	0	0
ohne Angabe	3	1,54%	1	0,27%
Insgesamt (4 o.A.)	<b>195</b>	<b>100,00%</b>	<b>366</b>	<b>100,00%</b>

Tab. 56: Zeitaufwand der Geschäftsstellen, spezifiziert



Der durchschnittliche Zeitbedarf für **alle Verfahren** beläuft sich auf 43 Minuten, der Median auf 30 Minuten.

Für die Verfahren **mit Mediationsverhandlung** lauten die entsprechenden Werte:

Mittelwert: 64 Minuten; Median: 50 Minuten.

Für die Verfahren **ohne Mediationsverhandlung**:

Mittelwert: 32 Minuten; Median: 30 Minuten.

### i) Gründe für Erfolg der Mediation

Die Richtermediatoren wurden gebeten, für die erfolgreichen Mediationen eine Einschätzung abzugeben, worauf die Einigung maßgeblich zurückzuführen ist. Dafür wurden die nachstehend angeführten Antworten vorgegeben, es wurde aber auch Raum für andere Begründungen gelassen. Folgende Gründe wurden genannt (in der Reihenfolge ihrer Häufigkeit):

kommunikationsfördernde Verhandlungsatmosphäre und -leitung	114	82,6%
nach dem Phasenmodell der Mediation strukturierte Verhandlung	102	73,9%
höherer Zeiteinsatz	51	37,0%
Mitwirkung der Rechtsanwälte	21	15,2%
Einzelgespräche	15	10,9%
Vertraulichkeitsvereinbarung	11	8,0%
Hinweis auf Folgen der Nichteinigung	4	2,9%
Nichtöffentlichkeit	4	2,9%
Status als (nicht entscheidender) Richter	4	2,9%
richterliche Hinweise auf Rechtslage	3	2,2%
Sonstiges	3	2,2%

**Tab. 57:** Gründe für Einigung - %-Angaben bezogen auf Zahl der Verfahren mit Einigung (n = 138; über 100% wegen Mehrfachnennungen)

Als „sonstiger Grund“ wurde genannt: Interesse an gutem nachbarschaftlichen Verhältnis; Verhandlungsanstoß durch Mediationsanregung; Anreiz, Vergleichsgespräche zu führen.

Die durch das Mediationssetting und die Mediationstechniken erreichte Förderung der Kommunikation steht auch nach Einschätzung der Richtermediatoren am Landgericht ganz im Vordergrund, während Vertraulichkeit und Rechtslage kaum eine Rolle spielen.

Anders als die Kollegen am Kammergericht (vgl. Tab. 17) messen die landgerichtlichen Mediatoren jedoch auch der Phasenstruktur der Mediation große Bedeutung bei.

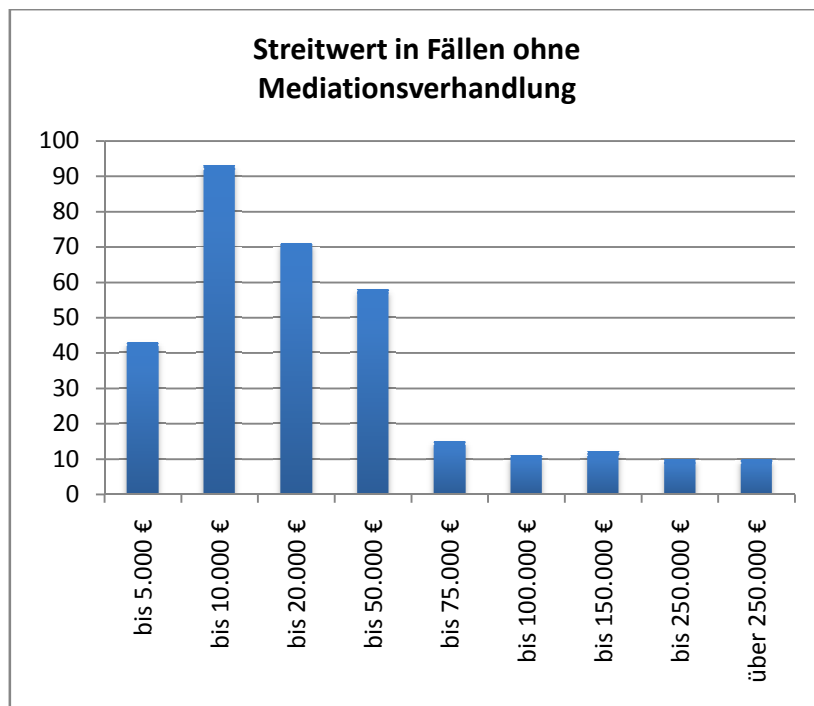
Dagegen scheint die Mitwirkung der Rechtsanwälte bei den landgerichtlichen Mediationen eine wesentlich geringere Rolle zu spielen als bei den bereits in der Berufungsinstanz befindlichen Sachen am Kammergericht (15 % gegenüber 50 % der Nennungen).

**j) Streitwert**

Die Verfahren, in denen eine Mediation vorgeschlagen wurde, aber mangels Einverständnisses **keine Mediationsverhandlung** stattfand, hatten folgende Streitwerte:

bis 5.000 €	43	13,31%
bis 10.000 €	93	28,79%
bis 20.000 €	71	21,98%
bis 50.000 €	58	17,96%
bis 75.000 €	15	4,64%
bis 100.000 €	11	3,41%
bis 150.000 €	12	3,72%
bis 250.000 €	10	3,10%
über 250.000 €	10	3,10%

**Tab. 58:** Streitwert der nicht verhandelten Sachen (n = 323, da 43 o.A.)



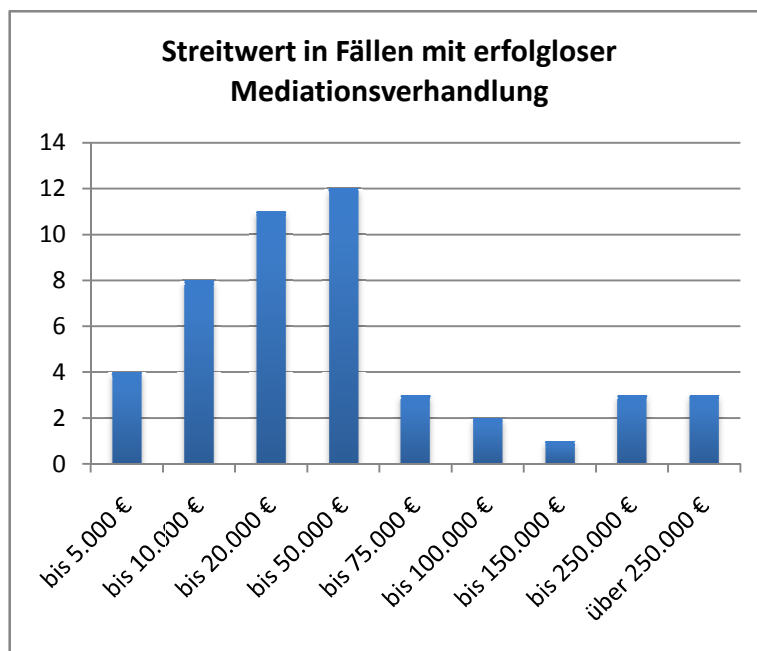
Der mittlere Streitwert belief sich auf ca. 137.525 €, der Median infolge der Häufung im niedrigeren Streitwertbereich auf ca. 12.900 €.

### III. Richtermediation am Landgericht

In Verfahren mit **erfolgloser Mediationsverhandlung** sah die Verteilung wie folgt aus:

bis 5.000 €	4	8,51%
bis 10.000 €	8	17,02%
bis 20.000 €	11	23,40%
bis 50.000 €	12	25,53%
bis 75.000 €	3	6,38%
bis 100.000 €	2	4,26%
bis 150.000 €	1	2,13%
bis 250.000 €	3	6,38%
über 250.000 €	3	6,83%

Tab. 59: Streitwert der erfolglosen Mediationen (n = 47, da 5 o.A.)



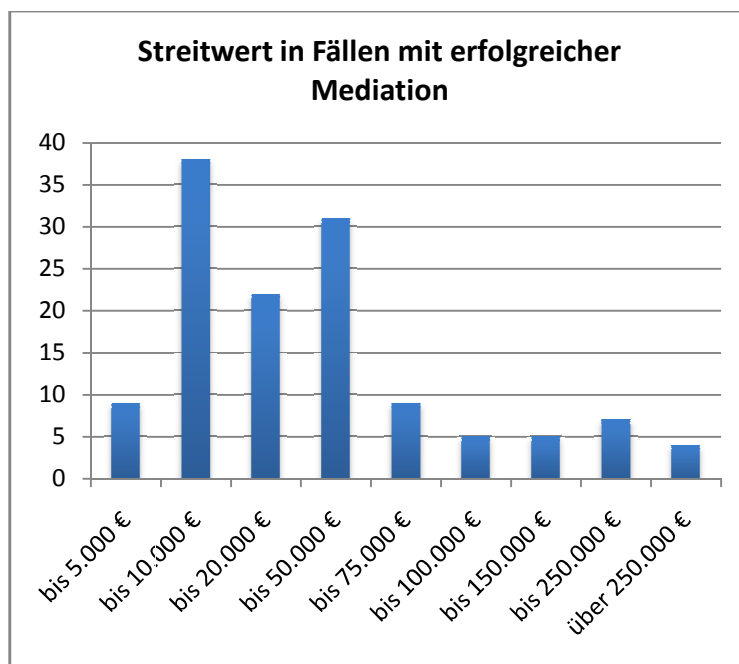
Der Mittelwert liegt bei 111.470 €, der Median bei 19.900 €. Dieses Auseinanderfallen wird durch einige Fälle mit Streitwerten über 1 Mio. € hervorgerufen.

### III. Richtermediation am Landgericht

Bei den Fällen mit **erfolgreicher Mediation** stellt sich die Verteilung der Streitwerte wie folgt dar:

bis 5.000 €	9	6,92%
bis 10.000 €	38	29,23%
bis 20.000 €	22	16,92%
bis 50.000 €	31	23,85%
bis 75.000 €	9	6,92%
bis 100.000 €	5	3,85%
bis 150.000 €	5	3,85%
bis 250.000 €	7	5,38%
über 250.000 €	4	3,08%

Tab. 60: Streitwert der erfolgreichen Mediationen (n = 130; 8 o.A.)



Der mittlere Streitwert lag bei 49.450 €, der Median bei 18.000 €. Besonders hohe Streitwerte traten hier deutlich seltener auf. Der bereits durch die Ergebnisse beim Kammergericht nahegelegte Schluss, dass sich Verfahren mit höherem Streitwert schwerer durch Mediation erledigen lassen, erfährt hierdurch eine gewisse Bestätigung.

Zu 34 der 138 durch Vergleich erledigten Verfahren wurde eine Erhöhung des Vergleichs Streitwerts, d.h. Einbeziehung nicht rechtshängiger Materien, gemeldet.

Folgende Erhöhungsbeträge wurden genannt:

bis 5.000 €	12
bis 10.000 €	5
bis 20.000 €	3
bis 30.000 €	1
bis 40.000 €	2
bis 50.000 €	2
bis 75.000 €	2
bis 100.000 €	2
bis 150.000 €	2
bis 200.000 €	1
bis 250.000 €	2
über 250.000 €	0

Tab. 61: Erhöhung des Vergleichsstreitwerts

### k) Prozesskostenhilfe

Fälle, in denen einer Partei oder beiden Prozesskostenhilfe gewährt wird, gelangen offenbar nur selten in die Mediation. Von 516 Antworten auf diese Frage waren 96% negativ. Nur in 20 Fällen war Prozesskostenhilfe bewilligt worden, davon in einem Fall beiden Parteien.

Mehr als die Hälfte der Verfahren mit PKH lag im Streitwertbereich bis 20.000 €; allerdings wurde auch ein Rechtsstreit mit einem Streitwert von 1,1 Mio. € unter Prozesskostenhilfe geführt (ohne Einigung in der Mediation), desgleichen eine Erbaueinsetzung mit einem Verfahrensstreitwert von ca. 100.000 €, der sich durch den Vergleich auf ca. 176.000 € erhöhte. Ansonsten wurde nur in einem weiteren PKH-Fall über eine Erhöhung des Vergleichsstreitwerts (von 4.700 € auf 25.000 €) berichtet.

## I) Verfahrensgegenstände

Die nachstehende Zusammenstellung zeigt auf, welche Art von Konflikten besonders häufig in die richterliche Mediation abgegeben wurde. Außerdem weist sie die jeweilige Verhandlungs- und Erfolgsquote aus.

Die Übersicht kann aber nur Anhaltswerte liefern, weil die Angaben auf den Erhebungsbögen nicht immer eine eindeutige Zuordnung zu bestimmten Konfliktarten zuließen.

Gegenstand	Gesamtzahl	davon		
		nicht verhandelt	verhandelt ohne Einigung	verhandelt mit Einigung
Baurecht	75	45,3%	16,0%	33,3%
Sonst. Werk- u. Dienstvertrag	64	48,4%	10,9%	37,5%
Haftung, Schadensersatz	63	69,8%	7,9%	17,5%
Kauf	60	66,7%	5,0%	23,3%
Miete	52	69,2%	5,8%	21,2%
Honorar, Provision	41	61,0%	12,2%	22,0%
Gesellschaftsrecht	23	52,2%	17,4%	30,4%
Erbrecht	21	47,6%	14,3%	38,1%
Nachbarschaft	19	52,6%	21,1%	26,3%

**Tab. 62:** Gegenstand des Mediationsverfahrens – häufigste Konfliktarten  
(wegen teilweise fehlender Angaben ergeben die Summen nicht 100%)

Die Richtermediatoren am Landgericht werden demnach hauptsächlich mit Streitigkeiten aus schuldrechtlichen Vertragsbeziehungen und Haftungsfällen befasst. Zusammen mit weiteren Nennungen, die sich auf andere Vertragstypen (wie Darlehens-, Leasing-, Makler-, Kapitalanlageverträge) oder ohne nähere Spezifizierung auf „Schuldrecht“ beziehen, machen diese Streitigkeiten 437 Fälle aus (ca. 75% des gesamten Geschäftsanfalls).

In Bauprozessen besteht offenbar eine besonders große Bereitschaft zur gerichtlichen Mediation. Hier kommen auch relativ viele Einigungen zustande.

Die Gegenüberstellung mit anderen Konfliktarten, insbesondere den gemeinhin als besonders mediationsgeeignet angesehenen Konflikten aus persönlichen oder geschäftlichen Dauerbeziehungen, ergibt folgendes Bild:



Gegenstand	Gesamtzahl	davon		
		nicht verhandelt	verhandelt ohne Einigung	verhandelt mit Einigung
Austauschverträge u. Haftung	385	61,8%	8,8%	24,7%
Miete	52	69,2%	5,8%	21,2%
Gesellschaftsrecht, Vereinsrecht	25	48,0%	16,0%	32,0%
Erbrecht	21	47,6%	14,3%	38,1%
Nachbarschaft	19	52,6%	21,1%	26,3%
Sachenrecht	13	61,5%	15,4%	23,1%
Familienrecht, nichtehel. Lebensg.	10	10,0%	0	70,0%
Wettbewerbsrecht	4	75,0%	0	25,0%
Wohnungseigentumsrecht	3	33,3%	0	66,7%
Ehrenschutz	2	100%	-	-
ohne Angabe	48	75,0%	4,2%	10,4%

**Tab. 63:** Gegenstand des Mediationsverfahrens – Gesamtverteilung  
(wegen teilweise fehlender Angaben ergeben die Summen nicht 100%)

Auch wenn die Kategorien mit einer Gesamtzahl von weniger als 12 wegen zu geringer Aussagekraft außer Betracht bleiben, lässt sich der Gegenüberstellung doch entnehmen, dass die Streitigkeiten aus schuldrechtlichen Einzelbeziehungen die größte Misserfolgsquote aufweisen. Dies gilt selbst für die Miete, obwohl dort noch ein besonderes Interesse an einvernehmlichen Lösungen vermutet werden könnte. Am besten angenommen wird das Mediationsangebot im Gesellschafts- und im Erbrecht. In Nachbarschaftskonflikten gelingt es zwar relativ häufig, die Zustimmung zur Mediation zu erlangen; die Quote der Nichteinigungen ist dort jedoch besonders hoch.

## 5. Allgemeine Geschäftsentwicklung; Personaleinsatz

An den ca. 18.000 Klageverfahren, die am LG Berlin jährlich erledigt werden, haben die ca. 1.500 erstinstanzlichen Sachen, die an die Mediationsabteilungen abgegeben werden, einen nicht unerheblichen Anteil. Es ist daher nicht auszuschließen, dass sich diese Verfahrensweise auch in der allgemeinen Geschäftsstatistik niederschlägt. Zu erwarten wäre insbesondere eine Erhöhung der Vergleichsquote und eine Verkürzung der Verfahrensdauer.

Der Geschäftsstatistik lassen sich solche Effekte jedoch nicht entnehmen; eher zeigt sie eine gegenteilige Entwicklung auf:

### III. Richtermediation am Landgericht

	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010
Erledigte Klageverf. insges.	19764	20161	20875	18521	18127	18169	18313
Streitige Urteile	6071	5876	6808	6 393	6 341	6 262	6526
Urteilsquote*	26,3%	25,1%	27,2%	27,5%	28,2%	28,2%	29,2%
Vergleiche	3691	3765	4 146	3 746	3 695	3 578	3779
Vergleichsquote*	16,0%	16,1%	16,6%	16,1%	16,4%	16,1%	16,9%
Vergleichsrate**	37,8%	39,1%	37,9%	37,0%	36,8%	36,4%	36,7%
Durchschn. Dauer insg. (Mte.)	6,5	6,6	7,4	7,2	8,2	9,4	8,5
Durchschn. Dauer bei streitigem Urteil (Mte.)	9,7	9,9	10,6	10,9	11,9	12,3	12,4

\* Anteil an Gesamtzahl der Erledigungen

\*\* Anteil an Summe aus streitigen Urteilen und Vergleichen

**Tab. 64:** Erledigungsstatistik – LG 1. Instanz (Quelle: Statistisches Bundesamt, Fachserie 10 Reihe 2.1)

Die Urteilsquote hat sich erhöht, die Vergleichsquote ist gegenüber der Zeit vor Einführung der Richtermediation in etwa gleich geblieben; in Relation zu den streitigen Urteilen ist die Häufigkeit vergleichsweiser Erledigungen sogar zurückgegangen. Die durchschnittliche Verfahrensdauer ist stark angestiegen.

Der Geschäftsanfall in Zivilsachen ist von 2005 bis 2010 in erster Instanz um ca. 22%, insgesamt um ca. 18,5% zurückgegangen.

Neuzugänge	2005	2010
1. Instanz	27.913	21.783
Rechtsmittelinstantz	5.226	5.238
<b>Summe</b>	<b>33.139</b>	<b>27.021</b>

**Tab. 65:** Geschäftsanfall – LG 1. und 2. Instanz (Quelle: Statistisches Bundesamt, Fachserie 10 Reihe 2.1)

Der **richterliche Personaleinsatz** in Zivilsachen wurde im selben Zeitraum von 195,00 auf 178,62, d.h. um 9,17% reduziert. In Verwaltungssachen stieg er von 11,46 auf 15,45, d.h. um 34,82% an.

## **IV. Richtermediation an den Amtsgerichten**

### **1. Überblick**

In Berlin wird gerichtsinterne Mediation – abweichend von Modellversuchen in anderen Bundesländern – auch an einigen Amtsgerichten in größerem Umfang angeboten.

Es sind dies die AG Charlottenburg, Köpenick, Mitte, Neukölln, Pankow/Weißensee, Wedding sowie Lichtenberg mit Zweigstelle Hohenschönhausen.

An den AG Schöneberg und Spandau sind keine Richtermediatoren tätig, an den AG Tempelhof-Kreuzberg und Tiergarten wurde der Modellversuch bereits 2008 eingestellt.

Nachstehend (Nr. 2 - 9) werden zunächst die Gegebenheiten bei den einzelnen Amtsgerichten dargestellt. Grundlage sind die Mediationsstatistiken sowie die mit Gerichtsleitungen, Richtermediatoren und Richtern geführten Informationsgespräche. Für die Evaluation (Nr. 10) werden die Ergebnisse zusammengefasst, weil die Fallzahlen für verallgemeinernde Aussagen sonst nicht ausreichen würden. Auf gerichtsspezifische Besonderheiten wird aber eingegangen. Gesondert behandelt wird das AG Pankow/Weißensee, weil dort richterliche Mediation auch in Familiensachen praktiziert wird.

### **2. AG Charlottenburg**

#### **a) Organisation, Personaleinsatz**

Die Richtermediation wurde durch eine Anordnung der Präsidentin als Teil der Verwaltung eingerichtet. Das Verfahren ist ebenso geregelt wie beim Landgericht.

Im Jahre 2010 wurde allerdings die Zuweisungspraxis geändert: Während anfangs die Verfahren ohne Vorklärung durch die Prozessrichter abgegeben wurden und die Akquise von den Mediatoren, großenteils telefonisch, vorgenommen wurde, wird seitdem in der Regel aus der mündlichen Verhandlung heraus, schon mit Einverständnis der Parteien, verwiesen. Dies führt zwar zu sinkenden Eingangszahlen, aber weniger Leerlauf bei den Mediatoren.

Als Mediatorinnen wurden zwei Richterinnen eingesetzt. Sie werden von ihrer richterlichen Tätigkeit um 0,05 entlastet.

Als Richtschnur für die Verhandlung gilt ein Zwei-Stunden-Limit, welches allerdings flexibel gehandhabt wird.

**b) Geschäftsanfall und -erledigung**

	Eingegangene Mediationsachen	Durchgeführte Mediationen	Prozesserledigung (Vergleich o.a.)	Miterledigte Prozesse
<b>2008</b>	73	17	11	0
<b>2009</b>	50	19	12	0
<b>2010</b>	46	17	9	12
<b>2011</b>	29	18	10	0

Tab. 66: Geschäftsstatistik AG Charlottenburg 2008 - 2011

Es werden hauptsächlich Rechtsstreitigkeiten verhandelt, denen eine Dauer- oder Nähebeziehung zugrundeliegt (z.B. Miet- und Erbrechtssachen, Konflikte in Vereinen oder zwischen [ehemaligen] Lebensgefährten). Oft finden die Parteien aufgrund der wieder hergestellten Kommunikationsbasis zu einer außergerichtlichen Lösung.

**c) Allgemeine Geschäftsentwicklung**

Der Anteil der Mediationsverfahren am gesamten Geschäftsanfall des AG bewegt sich im Promillebereich. Unmittelbare Auswirkungen auf die Erledigungsstruktur können daher nicht erwartet werden. Ausstrahlungen auf die allgemeine Verhandlungspraxis, etwa im Sinne einer intensiveren Kommunikation, wären jedoch denkbar. Wie sich aus der nachstehenden Auswertung für die Jahre 2004 – 2009 ersehen lässt, ist die Erledigungsstruktur indessen nach Einführung der richterlichen Mediation etwa gleich geblieben.

	2004	2005	2006	2007	2008	2009
Erledigte Klageverf. insges.	15507	13359	12655	11383	11819	11627
Streitige Urteile	3244	2939	2768	2517	2823	2820
Urteilsquote*	20,3%	21,2%	21,1%	21,2%	22,9%	23,2%
Vergleiche	1579	1450	1407	1340	1461	1405
Vergleichsquote*	9,9%	10,5%	10,7%	11,3%	11,8%	11,5%
Vergleichsrate**	32,7%	33,0%	33,7%	34,7%	34,1%	33,3%
Durchschn. Dauer insg. (Mte.)	3,4	3,3	3,3	3,4	3,5	3,6
Durchschn. Dauer bei str. Urte.	5,6	5,6	5,4	5,6	5,7	5,7

\* Anteil an Gesamtzahl der Erledigungen

\*\* Anteil an Summe aus streitigen Urteilen und Vergleichen

Tab. 67: Allgemeine Geschäftsentwicklung vor und nach Einführung der richterlichen Mediation

### 3. AG Köpenick

#### a) Organisation, Personaleinsatz

Wie AG Charlottenburg. Es sind zwei Mediatorinnen bestellt, darunter die Präsidentin des Amtsgerichts. Ein förmlicher Belastungsausgleich findet nicht statt.

Üblich ist Vorklärung der Mediationsbereitschaft durch den zuständigen Richter oder Mediationskoordinator; es kommt infolgedessen kaum zu Rückgaben wegen fehlenden Einverständnisses.

#### b) Geschäftsanfall und -erledigung

	Eingegangene Mediationssachen	Durchgeführte Mediationen	Prozesserledigung (Vergleich o.a.)	Miterledigte Prozesse
<b>2008</b>	17	14	10	0
<b>2009</b>	17	17	9	2
<b>2010</b>	20	15	9	2
<b>2011</b>	22	20	12	1

Tab. 68: Geschäftsstatistik AG Köpenick 2008 - 2011

Nach Aussage der Mediatorinnen kommen durchwegs geeignete Sachen in die Mediation, d.h. solche, bei denen ein Beziehungsthema besteht oder mehrere Streitpunkte akut sind. Als Beispiele wurden genannt: Streit in Wohnungseigentümergeinschaft oder Verein, Schadensersatz in Mietverhältnis, Gebrauchtwagenkauf, Geschwisterstreit um Grundstücksnutzung, Werkvertrag, insb. Bausachen mit vielen Einzelpunkten, auch Verfahren, in denen ein Sachverständigengutachten erforderlich, aber wegen des geringen Streitwerts unverhältnismäßig ist.

Im Durchschnitt wird drei bis vier Stunden verhandelt.

### 4. AG Mitte

#### a) Organisation, Personaleinsatz

Die Richtermediation ist der Gerichtsverwaltung zugeordnet. Die drei bis vier Mediatoren werden vom Präsidenten des Amtsgerichts bestellt. Die Belastung durch die Mediationsverfahren wird laut Geschäftsverteilungsplan in der Weise ausgeglichen, dass ein Mediationsverfahren auf die richterliche Tätigkeit wie 3 C-Sachen im Sachgebiet „Allgemeine Zivilprozesssachen“ bzw. zwei C-Sachen im Sachgebiet „Verkehrsrecht“ angerechnet wird.

Die Zustimmung zur Mediation holt in der Regel bereits der zuständige Richter ein.

## b) Geschäftsanfall und -erledigung

	Eingegangene Mediationssachen	Durchgeführte Mediationen	Prozesserledigung (Vergleich o.a.)	Miterledigte Prozesse
<b>2008</b>	73	61	33	12
<b>2009</b>	38	32	22	2
<b>2010</b>	49	48	37	9
<b>2011</b>	41	31	19	2

Tab. 69: Geschäftsstatistik AG Mitte 2008 - 2011

Großen Stellenwert haben beim AG Mitte Mietstreitigkeiten, insb. im Zusammenhang mit Wohnungsmodernisierungen. Es handelt sich nach Aussage der Mediatorinnen oft um sehr schwierige Fälle, hinter denen manchmal ein kaum justiziabler Konflikt steht. Bisweilen werden ganze Serien von Konflikten, z.B. bei Hausgemeinschaften, beigelegt. Es gibt aber auch einfachere Sachen, in denen es vor allem um die Herstellung der Kommunikation geht. Eskalierte Nachbarschaftskonflikte haben sich dagegen als wenig geeignet für die Richtermediation erwiesen.

In der Regel dauern die Verhandlungen 2 bis 2,5 Stunden. Außer für die Sitzungen fällt oft Zeitaufwand für Ortstermine und die Vorbereitung komplexer Sachen an.

## 5. AG Neukölln

### a) Organisation, Personaleinsatz

Wie AG Köpenick. Derzeit ist nur ein Richter als Mediator tätig.

Ein Mediationsverfahren wird wie drei C-Sachen angerechnet, sobald das Mediationsverfahren in der Eingangsregistratur eingetragen wird. Dies geschieht erst, wenn die Parteien der Durchführung der Mediation zugestimmt haben.

**b) Geschäftsanfall und -erledigung**

	Eingegangene Mediationssachen	Durchgeführte Mediationen	Prozesserledigung (Vergleich o.a.)	Miterledigte Prozesse
<b>2008</b>	12	12	3	0
<b>2009</b>	5	4	3	0
<b>2010</b>	5	7	3	4
<b>2011</b>	0	0	0	0

Tab. 70: Geschäftsstatistik AG Neukölln 2008 - 2011

Die sehr geringen Fallzahlen lassen kaum verallgemeinerungsfähige Aussagen zu.

**6. AG Pankow/Weißensee**

**a) Organisation, Personaleinsatz**

Gerichtliche Mediation ist hier beim Familiengericht angesiedelt. Die Zuordnung zur Gerichtsverwaltung, die Bestellung der Mediatoren und die Regelung des Verfahrensablaufs entsprechen den Gegebenheiten bei den anderen Amtsgerichten. Die Zustimmung der Parteien wird jetzt allerdings überwiegend vor der Abgabe eingeholt, weil die Akquisition durch den Mediator zu vielen Rückläufen führte. Es wird in der Regel schriftlich angefragt; wenn keine Rückmeldung kommt, wird evtl. nachgefragt.

Die Zahl der Mediatoren bewegt sich zwischen vier und sechs.

Die Mediatoren wurden anfangs um 5% entlastet. Seit 2011 wird ihnen pro durchgeführte Mediation eine allgemeine Sache erlassen.

In einer Zielvereinbarung verpflichten sich die Mediatoren, jährlich an zwei Supervisionen oder mediationsspezifischen Fortbildungen sowie regelmäßig an einer innergerichtlichen kollegialen Intervention teilzunehmen.

**b) Geschäftsanfall und -erledigung**

Nach Aussage von Richtermediatorinnen werden auch volle Scheidungsfolgenmediationen durchgeführt. Früher wurden auch viele Kindschaftssachen abgegeben; diese sind jedoch infolge des beschleunigten Verfahrens nach dem FamFG fast ganz weggefallen (der frühere Vorteil der schnellen Terminierung entfällt) und werden jetzt nach dem Cochemer Modell, ggf. durch Verweisung an freie Mediatoren, erledigt.

Der Zeitaufwand sei höher als in durchschnittlichen Zivilsachen: kaum unter 3 - 4 Stunden. Zeichne sich dann noch keine Gesamtlösung ab, werde u.U. Teillösung versucht. Fortsetzungstermine kämen vor, seien aber selten. Für die Bewältigung hoch belasteter Trennungskonflikte reichten die Möglichkeiten der Richtermediation nicht aus. Dennoch würden sehr beachtliche Erfolge, auch in durchaus komplexen Fällen, erzielt.

	Eingegangene Mediationssachen	Durchgeführte Mediationen	Prozesserledigung (Vergleich o.a.)	Miterledigte Prozesse
<b>2008</b>	44	26	19	1
<b>2009</b>	43	41	28	4
<b>2010</b>	32	19	12	0
<b>2011</b>	13	11	7	0

Tab. 71: Geschäftsstatistik AG Pankow/Weißensee 2008 - 2011

## 7. AG Wedding

### a) Organisation, Personaleinsatz

Wie AG Charlottenburg. Nach anfänglich fünf sind jetzt drei Richter zu Mediatoren bestellt.

Ein Ausgleich für die Mediationstätigkeit wird auf Antrag durch Freistellung von den Wochenenddiensten nach dem PsychKG gewährt.

### b) Geschäftsanfall und -erledigung

	Eingegangene Mediationssachen	Durchgeführte Mediationen	Prozesserledigung (Vergleich o.a.)	Miterledigte Prozesse
<b>2008</b>	42	16	14	0
<b>2009</b>	33	14	14	0
<b>2010</b>	43	14	14	0
<b>2011</b>	41	13	11	0

Tab. 72: Geschäftsstatistik AG Wedding 2008 - 2011

Die meisten Fälle betreffen das Nachbar- und Wegerecht. Die Mediationseignung ist hier – wie auch die Statistik ausweist – sehr hoch.



## 8. AG Lichtenberg

### a) Organisation, Personaleinsatz

Die Mediation wird durch zwei Richter als Tätigkeit im Rahmen der Gerichtsverwaltung ausgeübt. Eine Entlastung von anderen Geschäftsaufgaben findet nicht statt.

Laut Anordnung des Präsidenten übersenden die Prozessrichter in geeignet erscheinenden Fällen ein Informationsblatt an die Parteien oder deren Prozessbevollmächtigte, mit dem auf die Möglichkeit hingewiesen wird, den Rechtsstreit durch ein Mediationsgespräch einvernehmlich zu beenden. Wenn die Parteien dies beantragen bzw. ihr Einverständnis erklärt haben, ordnet der zuständige Richter das Ruhen des Verfahrens an und leitet die Akten der Mediationsgeschäftsstelle zu, die sie nach dem Rotationsprinzip einem der Richtermediatoren zuweist. Kommt es zu einer Einigung, kann der Richtermediator auf Wunsch der Parteien die Güteverhandlung als ersuchter Richter aufrufen und einen gerichtlichen Vergleich protokollieren. Der Vergleich zählt als Erledigung der zuständigen Zivilprozessabteilung.

### b) Geschäftsanfall und -erledigung

	Eingegangene Mediationssachen	Durchgeführte Mediationen	Prozesserledigung (Vergleich o.a.)	Miterledigte Prozesse
<b>2008</b>	0	0	0	0
<b>2009</b>	3	2	1	3
<b>2010</b>	2	2	2	0
<b>2011</b>	5	3	3	0

Tab. 73: Geschäftsstatistik AG Lichtenberg 2008 - 2011

Die relativ geringe Inanspruchnahme der Richtermediation wird darauf zurückgeführt, dass bereits die Prozessrichter sehr viele unstreitige Erledigungen herbeiführen. Ein weiterer Grund wird darin gesehen, dass nach der Verwaltungsanordnung Mediationsverhandlungen zwingend die beiderseitige anwaltliche Vertretung der Parteien voraussetzt. Dadurch bleibe das Verfahren für viele an sich dafür geeignete Fälle verschlossen (etwa wenn die Wohnungsgesellschaft durch einen Juristen als Geschäftsführer vertreten ist).

Die verhandelten Fälle betrafen unterschiedliche Rechtsgebiete, insbesondere Erb-, Miet-, Werkvertrags- und Nachbarschaftsrecht. Fälle aus dem Wohnungseigentumsrecht könnten, obwohl sehr geeignet, wegen der Vielzahl der Beteiligten mit den vorhandenen Möglichkeiten nicht durchgeführt werden.

## 9. AG-Zweigstelle Hohenschönhausen

### a) Organisation, Personaleinsatz

Grundsätzlich wie AG Lichtenberg. Nach Verfügung des Präsidenten des seinerzeit noch selbständigen Amtsgerichts ist die Verfahrensweise des Spruchrichters im Zusammenhang mit der Weitergabe mediationsgeeigneter Verfahren jedoch freibleibend; es wurde lediglich vorgeschlagen, dass der Spruchrichter selbst die Zustimmung der Parteien zum Mediationsverfahren einholt. Die Protokollierung eines Vergleichs wurde dem zuständigen Spruchrichter vorbehalten.

Eine Entlastung der Richtermediatoren wurde wegen des geringen Geschäftsanfalls nicht für erforderlich gehalten.

### b) Geschäftsanfall und -erledigung

	Eingegangene Mediationssachen	Durchgeführte Mediationen	Prozesserledigung (Vergleich o.a.)	Miterledigte Prozesse
<b>2008</b>	10	5	5	0
<b>2009</b>	6	4	4	0
<b>2010</b>	6	3	4	0
<b>2011</b>	7	4	2	0

Tab. 74: Geschäftsstatistik AG (Zwst.) Hohenschönhausen 2008 - 2011

Es werden fast ausschließlich Nachbarschaftssachen abgegeben. Die Verhandlungen sind relativ zeitaufwendig (3 – 5 Stunden, manchmal zwei Termine), haben jedoch in der Regel einen nachhaltigen Befriedungseffekt. Allerdings gibt es auch Fälle, in denen die Parteien nach dem ersten Termin noch zerstrittener sind als davor und zu einem zweiten Termin nicht mehr erscheinen.

## 10. Ergebnisse der verfahrensbegleitenden Untersuchung in 2011

Aus den Mitteilungen der Richtermediatoren und Geschäftsstellen der Amtsgerichte Charlottenburg, Köpenick, Lichtenberg, Mitte und Wedding lassen sich die nachstehend wiedergegebenen Erkenntnisse über Gegenstand, Ablauf und Ergebnis der dortigen Mediationsprojekte gewinnen. Sie werden zusammenfassend dargestellt, damit eine ausreichend große Evaluationsgrundlage zur Verfügung steht. Lediglich das AG Pankow/Weißensee wird wegen der dort angebotenen Mediation in Familiensachen gesondert betrachtet. Am AG Neukölln haben die Richtermediatoren 2011 keine Verhandlungen durchgeführt.

### a) Verfahrensergebnisse

Amtsgerichte	Summe	in %
<b>Zahl der erfassten Mediationsverfahren</b>	<b>122</b>	<b>100,00%</b>
Zahl der Verfahren mit Mediationsverhandlung	83	68,03%
Zahl der Verfahren ohne Mediationsverhandlung	37	30,33%
ohne Angaben	2	1,64%
<b>Verfahren OHNE Mediationsverhandlung - Gründe</b>	<b>37</b>	<b>100,00%</b>
fehlendes Einverständnis	22	59,46%
fehlende Eignung für Mediation	0	0
Sonstiges	11	29,73%
ohne Angaben	4	10,81%
<b>Verfahren MIT Mediationsverhandlung - Ergebnis</b>	<b>83</b>	<b>100,00%</b>
ohne Einigung	33	39,76%
mit Einigung	50	60,24%
<b>Verfahren mit Einigung - Art der Einigung</b>	<b>50</b>	<b>100,00%</b>
prozessbeendigender Vergleich	44	88,00%
sonstige Prozessbeendigung	3	6,00%
Teilvergleich	2	4,00%
ohne Angabe	1	2,00%
<b>Verfahren mit Einigung - Miterledigung weiteren Streitstoffs</b>	<b>50</b>	<b>100,00%</b>
Miterledigung	20	40,00%

Tab. 75: Erledigungsarten

Wie sich der Zusammenstellung entnehmen lässt, kam es in wesentlich weniger Fällen als bei KG oder LG zu einer Rückgabe ohne **Mediationsverhandlung**. Hier wirkt sich aus, dass nach der Praxis mehrerer Amtsgerichte bereits der Prozessrichter das Einverständnis der Parteien mit einer Mediation einholt.

Sonstige Gründe für eine unerledigte Rückgabe waren u.a.: Vergleich außerhalb des Gerichtsverfahrens oder in anderem Verfahren, schriftlicher Vergleich beim Prozessrichter nach § 278 Abs. 6 ZPO, Klagerücknahme, Widerruf der Zustimmung, Fehlen anwaltlicher Vertretung.

Von den durchgeführten Mediationen endeten ca. 60% mit einer **Einigung**. Die Erfolgsquote ist somit etwas niedriger als bei KG (64%) und LG (70%). Bezogen auf die Gesamtzahl der Zuweisungen ist die Erfolgsbilanz jedoch besser (41% gegenüber 32,6% beim KG und 23,6% beim LG).

Die erfolgreichen Mediationen endeten auch bei den Amtsgerichten in aller Regel mit einem **Prozessvergleich**, in zwei Fällen mit einem Teilvergleich, der zugleich nicht rechtshängigen Streitstoff umfasste.

Eine Miterledigung weiteren Streitstoffs konnte in 40% der Einigungen erreicht werden. Insbesondere in Mietverhältnissen wurden z.B. über den Anlass des Rechtsstreits hinausgehende Regelungen getroffen, ein Geschwisterstreit über die Nutzung einer Einrichtung mündete in die Zustimmung zu einem Bauvorhaben, eine Herausgabeklage führte zur Klärung der Rechtsverhältnisse an einem Kleingarten, es wurden vollständige Nachlassauseinandersetzungen durchgeführt u. dgl. mehr.

## **b) Dauer des Mediationsverfahrens**

Die Mediationsverfahren wurden bei den Amtsgerichten durchwegs sehr zügig behandelt: Der Mittelwert beträgt 90 Tage, der Median 54 Tage, was für eine starke Häufung kurzfristiger Erledigungen spricht.

Selbst in den Fällen mit Verhandlung waren fast zwei Drittel (64%) innerhalb von drei Monaten erledigt. Der Mittelwert betrug hier 105 Tage.

Kam es nicht zur Verhandlung, gelangten die Verfahren in der Mehrzahl der Fälle bereits innerhalb eines Monats an die Prozessrichter zurück.

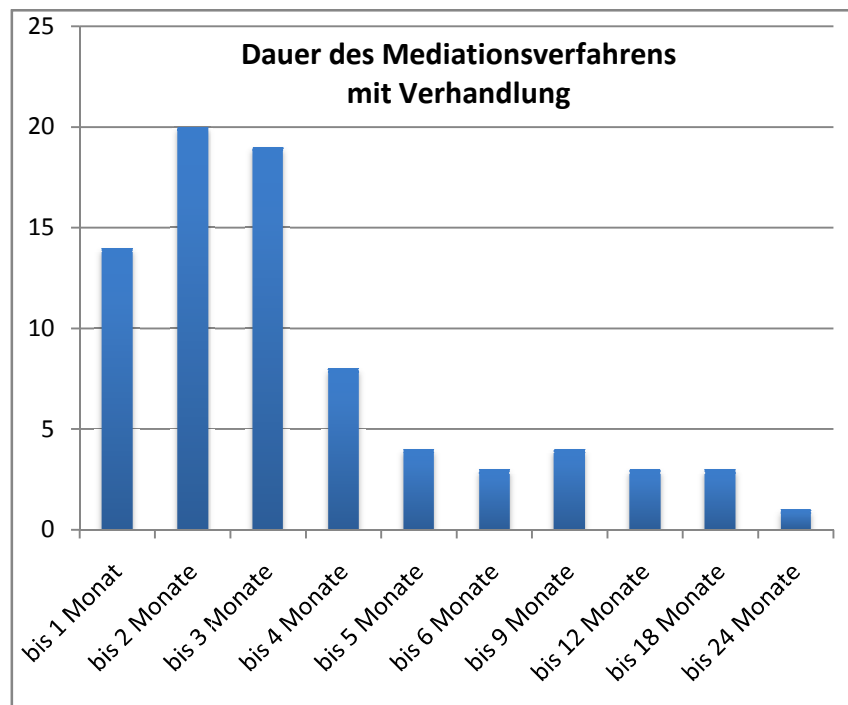
Im Einzelnen stellt sich die Verteilung der Verfahrensdauern wie folgt dar:

IV. Richtermediation an den Amtsgerichten

In den Fällen **mit Verhandlung** vergingen vom Eingang bei der Mediationsgeschäftsstelle bis zur Rückleitung an das zuständige Gericht:

bis 1 Monat	14	16,87%
bis 2 Monate	20	24,10%
bis 3 Monate	19	22,89%
bis 4 Monate	8	9,64%
bis 5 Monate	4	4,82%
bis 6 Monate	3	3,61%
bis 9 Monate	4	4,82%
bis 12 Monate	3	3,61%
bis 18 Monate	3	3,61%
bis 24 Monate	1	1,21%
ohne Angaben	4	4,82%
<b>insgesamt</b>	<b>83</b>	<b>100,00%</b>

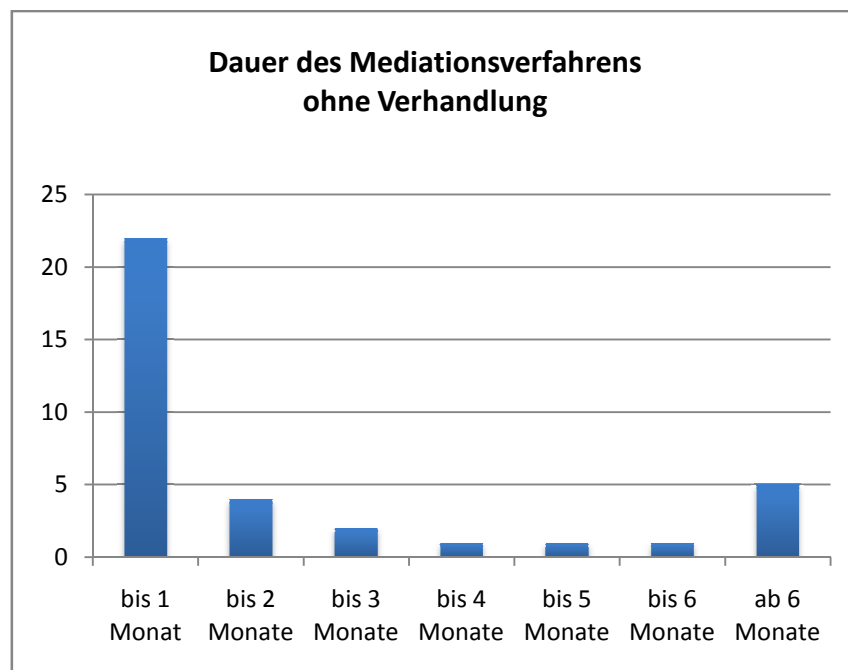
Tab. 76: Dauer der Mediationsverfahren mit Verhandlung



In den Fällen **ohne Verhandlung**:

bis 1 Monat	22	59,46%
bis 2 Monate	4	10,81%
bis 3 Monate	2	5,41%
bis 4 Monate	1	2,70%
bis 5 Monate	1	2,70%
bis 6 Monate	1	2,70%
ab 6 Monate	5	13,51%
ohne Angaben	1	2,70%
<b>insgesamt</b>	<b>37</b>	<b>100,00%</b>

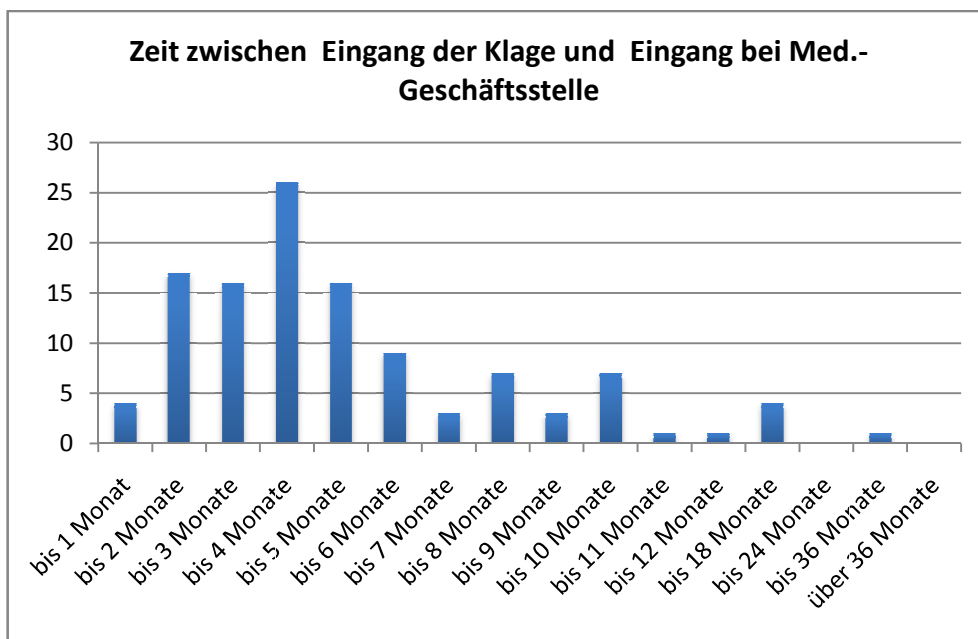
**Tab. 77:** Dauer der Mediationsverfahren ohne Verhandlung



c) Dauer des Rechtsstreits vor Abgabe in die Mediation

bis 1 Monat	4	3,28%
bis 2 Monate	17	13,93%
bis 3 Monate	16	13,11%
bis 4 Monate	26	21,31%
bis 5 Monate	16	13,11%
bis 6 Monate	9	7,38%
bis 7 Monate	3	2,46%
bis 8 Monate	7	5,74%
bis 9 Monate	3	2,46%
bis 10 Monate	7	5,74%
bis 11 Monate	1	0,82%
bis 12 Monate	1	0,82%
bis 18 Monate	4	3,28%
bis 24 Monate	0	0,00%
bis 36 Monate	1	0,82%
über 36 Monate	0	0,00%
ohne Angabe	7	5,74%
	<b>122</b>	<b>100,00%</b>

Tab. 78: Dauer des Rechtsstreits vor Abgabe



#### IV. Richtermediation an den Amtsgerichten

Die Auswertung zeigt, dass die meisten Abgaben innerhalb von 4 Monaten nach Klageeinreichung erfolgen (Median: 112 Tage), dass aber auch in bereits länger anhängigen Verfahren noch Chancen für eine Mediation gesehen werden (das arithmetische Mittel liegt daher bei 143 Tagen).

#### d) Stand des Rechtsstreits vor Abgabe in die Mediation

noch kein Verhandlungstermin	69	56,56%
bereits Güteverhandlung	18	14,75%
bereits mündliche Verhandlung	32	26,23%
bereits Beweisaufnahme	1	0,82%
ohne Angaben	2	1,64%
	<b>122</b>	<b>100,00%</b>

Tab. 79: Stand des Rechtsstreits vor Abgabe

Wesentlich häufiger als bei Kammergericht und Landgericht hat bei den amtsgerichtlichen Mediationen bereits eine Verhandlung beim Prozessrichter stattgefunden. Ein Zusammenhang zwischen Verfahrensstand bei Abgabe und Erfolg der Mediation lässt sich wegen der ungleichen Gruppengröße nicht herstellen.

#### e) Herbeiführung der Zustimmung zur Mediation

Bei den Amtsgerichten ist die Abgabe in die Mediation weithin so geregelt, dass sie erst erfolgt, wenn die Zustimmung der Parteien zu diesem Verfahren vorliegt. Insgesamt wurde in zwei Drittel der Fälle so verfahren.

Prozessgericht	78	65,00%
Mediator	42	35,00%
<b>Summe</b> (2 o.A.)	<b>120</b>	<b>100,00%</b>

Tab. 80: Herbeiführung der Zustimmung zur Mediation

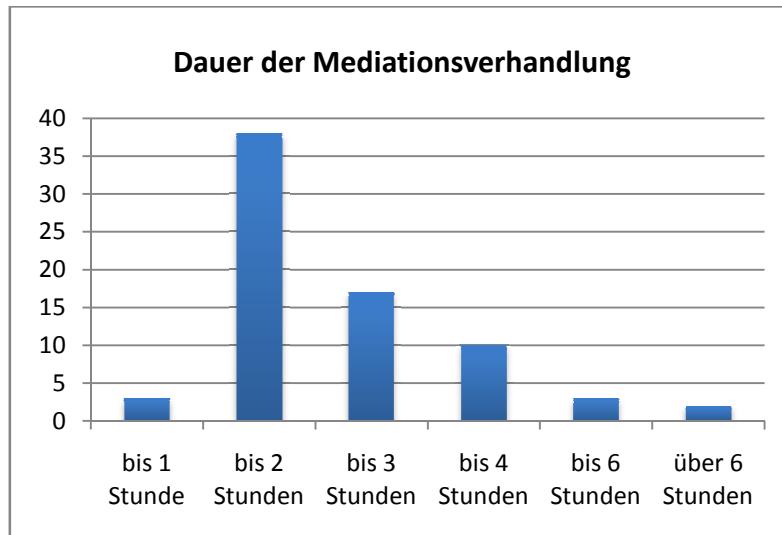
Wo das Einholen der Zustimmung den Richtermediatoren überlassen wurde, verursachte dies bei ihnen einen durchschnittlichen Zeitaufwand von 26 Minuten.



**f) Dauer der Mediationsverhandlung**

bis 1 Stunde	3	4,11%
bis 2 Stunden	38	52,05%
bis 3 Stunden	17	23,29%
bis 4 Stunden	10	13,70%
bis 6 Stunden	3	4,11%
über 6 Stunden	2	2,74%
<b>Summe (10 o.A.)</b>	<b>73</b>	<b>100,00%</b>

**Tab. 81:** Dauer der Mediationsverhandlung



Die Sitzungen waren in den meisten Fällen innerhalb von drei Stunden beendet.

Die mit einer Einigung endenden Mediationen dauerten im Allgemeinen etwas länger, wie sich aus folgender Gegenüberstellung der Mittelwerte ergibt:

	<b>insgesamt</b>	<b>erfolglos</b>	<b>erfolgreich</b>
<b>Arithmetisches Mittel</b>	150	129	165
<b>Median</b>	120	120	135

**Tab. 82:** Dauer der Mediationsverhandlung – Mittelwerte in Min.

Der Vergleich mit den Mittelwerten beim Landgericht (154 Min.) und beim Kammergericht (130 Min.) zeigt, dass amtsgerichtliche Mediationen nicht etwa einen geringeren Sitzungsaufwand erfordern.

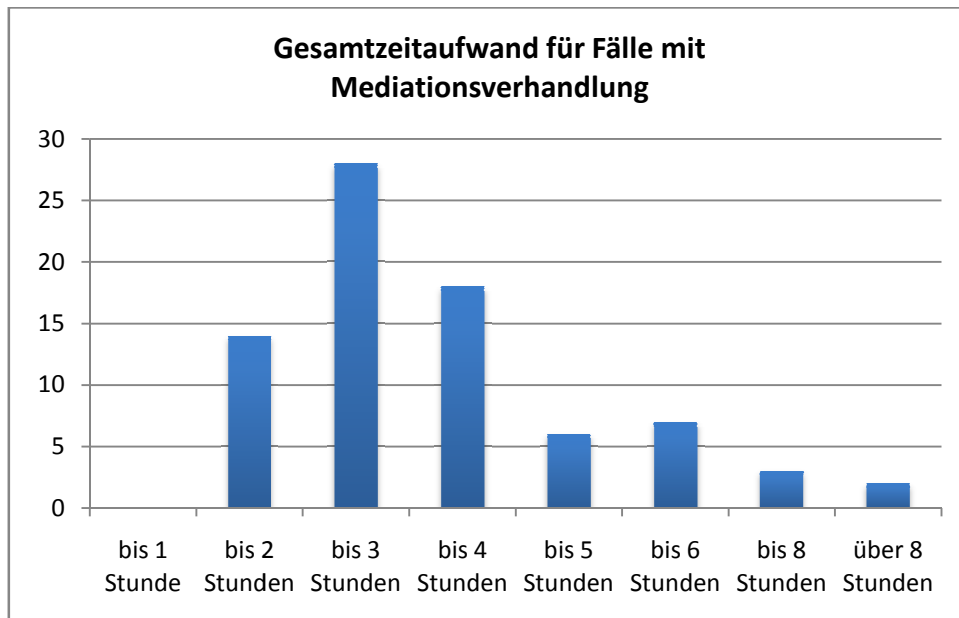
**g) Zeitaufwand der Richtermediatoren**

Für die Gesamtabwicklung der Mediationsverfahren wurden von den Richtermediatoren rund 19.100 Min. ( $\cong$  ca. 318 Std.) Arbeitszeit aufgewendet.<sup>5</sup> Davon entfielen auf Verfahren, in denen es nicht zur Verhandlung kam, ca. 19 Std., auf erfolglos verhandelte ca. 115 Std., auf Mediationen mit Einigung ca. 184 Std. In den verhandelten Sachen entfielen ca. 208 Std. (70%) auf die Verhandlungszeit, 91 Std. auf den sonstigen Verfahrensbetrieb.

Bei den Verfahren mit Mediationsverhandlung stellt sich der Zeitaufwand wie folgt dar:

bis 1 Stunde	0	0
bis 2 Stunden	14	17,95%
bis 3 Stunden	28	35,90%
bis 4 Stunden	18	23,08%
bis 5 Stunden	6	7,69%
bis 6 Stunden	7	8,97%
bis 8 Stunden	3	3,85%
über 8 Stunden	2	2,56%
<b>Insgesamt (5 o.A.)</b>	<b>78</b>	<b>100,00%</b>

Tab. 83: Zeitaufwand der Richtermediatoren insgesamt



<sup>5</sup> Fehlende Angaben wurden durch Mittelwerte ersetzt.

Im Mittelwert erforderten die verhandelten Mediationen einen Zeitaufwand von 216 Min. (ca. 3 ½ Stunden). Der Median liegt bei 180 Min. (3 Stunden) und besagt, dass kürzere Bearbeitungszeiten überwogen.

Zwischen den erfolgreich und den erfolglos verhandelten Mediationen, bestehen hierbei keine wesentlichen Unterschiede: Bei erfolgreichen Mediationen beträgt der Mittelwert 220, der Median 188 Min., bei Mediationen ohne Einigung lauten die Werte 208 und 180 Min.

### h) Zeitaufwand bei den Geschäftsstellen

bis 30 Minuten	51	48,57%
bis 45 Minuten	9	8,57%
bis 60 Minuten	19	18,10%
bis 90 Minuten	7	6,67%
Bis 120 Minuten	15	14,29%
über 120 Minuten	4	3,81
Summe (17 o.A.)	<b>105</b>	<b>100,00%</b>

Tab. 84: Zeitaufwand der Geschäftsstellen

Von den Verfahren, in denen es nicht zu einer Mediationsverhandlung kam, erforderten 88% keinen höheren Zeitaufwand als 30 Minuten. In den verhandelten Sachen lag der Zeitbedarf deutlich darüber: Der Mittelwert beträgt 69, der Median 60 Minuten (d.h. die Hälfte der Verfahren erforderte eine Bearbeitungszeit von mehr als einer Stunde).

Insgesamt beläuft sich der Zeitbedarf für die 2011 erledigten Mediationen auf ca. 6.280 Min. ( $\cong$  ca. 105 Std.). Davon entfallen auf nicht verhandelte Sachen ca. 560 Min. ( $\cong$  ca. 9½ Std.), auf Mediationen ohne Einigung ca. 1.850 Min. ( $\cong$  ca. 31 Std.) und auf Mediationen mit Einigung ca. 3.870 Min. ( $\cong$  ca. 64 ½ Std.).

### i) Gründe für Erfolg der Mediation

Die Frage nach den mutmaßlichen Gründen für den erfolgreichen Abschluss von Mediationen beantworteten die amtsgerichtlichen Mediatoren wie folgt (in der Reihenfolge ihrer Häufigkeit):

kommunikationsfördernde Verhandlungsatmosphäre und -leitung	43	86,0%
nach dem Phasenmodell der Mediation strukturierte Verhandlung	33	66,0%
höherer Zeiteinsatz	29	58,0%
Mitwirkung der Rechtsanwälte	12	24,0%
Status als (nicht entscheidender) Richter	9	18,0%
Nichtöffentlichkeit	5	10,0%
Hinweis auf Folgen der Nichteinigung	3	6,0%
Einzelgespräche	3	6,0%
Vertraulichkeitsvereinbarung	2	4,0%
<i>Hinweis auf Beweisaufnahme mit hohen Kosten</i>	1	2,0%
richterliche Hinweise auf Rechtslage	0	0

**Tab. 85:** Gründe für Einigung - %-Angaben bezogen auf Zahl der Verfahren mit Einigung (n = 50; über 100% wegen Mehrfachnennungen) - Antworten vorgegeben (außer *kursiv*)

Die Angaben entsprechen in etwa jenen der Richtermediatoren am Landgericht. Der höhere Zeiteinsatz spielt beim Amtsgericht jedoch eine wichtigere Rolle. Auch der Mitwirkung der Rechtsanwälte wird größere Bedeutung beigemessen.

## j) Streitwert

Wegen der gesetzlichen Zuständigkeitsregelung sind die Streitwerte bei den amtsgerichtlichen Mediationen naturgemäß geringer. In Wohnungsmietsachen wurden jedoch auch beachtliche Streitwerte erreicht (Maximum: 87.000 €); außerdem wurde ein Nachlassauseinandersetzungsverfahren mit einem Wert von 1,19 Mio. € verhandelt. Auch wenn Letzteres bei der Ermittlung der Mittelwerte außer Betracht gelassen wird, lässt sich der nachstehenden Tabelle entnehmen, dass die Verfahren mit höherem Streitwert eher bei den erfolgreichen Mediationen anzutreffen sind, während es im unteren Streitwertbereich häufiger gar nicht zur Mediationsverhandlung kommt. Die geringe Fallzahl lässt insoweit allerdings keine gesicherte Aussage zu.

	Mittelwert	Median
nicht verhandelt	3.066 €	2.344 €
ohne Einigung verhandelt	3.550 €	3.008 €
mit Einigung verhandelt	6.284 €	3.094 €

**Tab. 86:** Streitwert der abgegebenen Sachen (Mittelwerte)

#### IV. Richtermediation an den Amtsgerichten

Auch Verfahren mit sehr geringen Streitwerten wurden an die Richtermediatoren abgegeben, so z.B. Mietstreitigkeiten um 89 €, 91 € oder 254 €.

In 18 Fällen erhöhte sich im Zuge der Mediation der Vergleichsstreitwert, was auf eine Einbeziehung nicht rechtshängiger Materien bei 41% der Vergleiche hindeutet.

Aus der nachstehenden Zusammenstellung sind die Größenordnungen dieser Erweiterungen ersichtlich:

Verfahrens- streitwert	Erhöhung durch Vergleich um
89,12	121,18
1.197,95	502,05
254,04	545,96
400,00	800,00
2.000,00	1.000,00
1.000,00	1.500,00
3.213,00	2.796,50
4.000,00	3.500,00
6.000,00	5.000,00
1.000,00	5.040,00
1.858,00	8.342,00
3.500,00	11.500,00
6.256,00	13.744,00
27.948,82	24.999,18
3.306,00	25.000,00
8.800,85	66.116,02

Tab. 87: Streitwerterhöhung durch Vergleich (in €)

#### k) Prozesskostenhilfe

Auch bei den Amtsgerichten gelangen nur relativ wenige unter Prozesskostenhilfe geführte Verfahren in die Mediation. In den 105 mitgeteilten Fällen (17 o. A.) war achtmal einer Seite, dreimal beiden Seiten Prozesskostenhilfe bewilligt. Alle lagen im niedrigeren Streitwertbereich (zwischen 89 € und 4.000 €; Mittelwert: 1.668 €). Eine Erhöhung des Vergleichsstreitwerts wurde nur in 4 PKH-Fällen gemeldet.

## **l) Verfahrensgegenstände**

Der Schwerpunkt lag bei Streitigkeiten aus der Wohnungsmiete (50% aller Verfahren). Anlass des Streits waren dabei des Öfteren Modernisierungsmaßnahmen, Mietminderungen und Betriebskostenabrechnungen, aber auch Kündigungs- und Räumungsprozesse gelangten in die Mediation. Auch Nachbarschafts- und (damit manchmal zusammenhängend) Wohnungseigentumsstreitigkeiten wurden häufiger dorthin abgegeben (zusammen 16,4%). Im Übrigen wurden Verfahrensgegenstände aus den verschiedensten Rechtsgebieten gemeldet, wobei oftmals eine persönliche Nähebeziehung (Erbengemeinschaft, nichteheliche Lebensgemeinschaft, familiäre Beziehung, Freundschaft) im Hintergrund stand.

## **m) Sonderauswertung für AG Pankow/Weißensee**

Das AG Pankow/Weißensee ist eines der zwei (seit 2010 drei) Berliner Amtsgerichte, an denen die Familiensachen konzentriert sind. Als einziges bietet es richterliche Mediation auch (und sogar schwerpunktmäßig) in diesem Zuständigkeitsbereich an. Wegen dieser Sonderstellung werden die dortigen Erfahrungen gesondert ausgewertet.

### **aa) Erledigungsstruktur**

Zehn der elf im Jahre 2011 abgeschlossenen Mediationsverfahren betrafen familiengerichtliche Streitigkeiten. In einer (ohne Einigung beendeten) Mediation ging es um eine Räumungsklage.

In allen zugewiesenen Sachen kam es zu einer Mediationsverhandlung. Davon endeten neun mit einer Einigung (81,82%). Davon kam eine erst nach der Mediation, aber durch diese ausgelöst zustande. In fünf Fällen kam es zu einem Vergleich, in vier Fällen zu einem Teilvergleich.

Bei beiden Erledigungsarten wurde in je einem Fall weiterer Streitstoff miterledigt.

### **bb) Verfahrensdauer**

Die Mediationsverfahren wurden durchwegs sehr kurzfristig abgeschlossen:

Vom Eingang bei der Mediationsgeschäftsstelle bis zur Rückleitung an den Prozessrichter vergingen im Mittelwert 116 Tage (knapp 4 Monate).

Das längste Mediationsverfahren dauerte 10½ Monate.

#### IV. Richtermediation an den Amtsgerichten

Im Einzelnen stellt sich die Verteilung wie folgt dar:

bis 1 Monat	0	0
bis 2 Monate	3	27,3%
bis 3 Monate	2	18,2%
bis 4 Monate	2	18,2%
bis 5 Monate	1	9,1%
bis 6 Monate	2	18,2%
über 6 Monate	1	9,1%
<b>insgesamt</b>	<b>11</b>	<b>100%</b>

**Tab. 88:** Dauer des Mediationsverfahrens

#### cc) Verfahrensstand und -dauer vor Abgabe in die Mediation

Teilweise erfolgte die Abgabe sehr bald nach Klage- bzw. Antragseinreichung. Es wurden aber auch Verfahren abgegeben, die schon weit über ein Jahr anhängig waren. Zum Teil beruhte dies darauf, dass aus dem Scheidungsverfahren nur noch die Folgesache Unterhalt in die Mediation gelangte.

bis 1 Monat	1	9,1%
bis 2 Monate	3	27,3%
bis 6 Monate	2	18,2%
bis 12 Monate	3	27,3%
bis 24 Monate	2	18,2%
<b>insgesamt</b>	<b>11</b>	<b>100%</b>

**Tab. 89:** Dauer des Rechtsstreits vor Abgabe

In aller Regel hatte vor der Abgabe bereits eine Verhandlung beim Familiengericht stattgefunden. Nur eine Umgangssache wurde sogleich in die Mediation abgegeben.

#### dd) Herbeiführung des Einverständnisses

Bis auf einen Fall hatte bereits das Prozessgericht die Zustimmung der Beteiligten zum Mediationsverfahren eingeholt.

**ee) Zeitaufwand**

Die Dauer der Mediationsverhandlungen stellt sich wie folgt dar:

bis 1 Stunde	0	0
bis 2 Stunden	4	40%
bis 3 Stunden	3	30%
bis 4 Stunden	0	0
bis 5 Stunden	1	10%
bis 6 Stunden	2	20%
über 6 Stunden	0	0
<b>Summe (1 o.A.)</b>	<b>10</b>	<b>100%</b>

**Tab. 90:** Dauer der Mediationsverhandlung

Der mittlere Zeitaufwand der Richtermediatoren für die Verhandlungen liegt bei knapp 3,5 Stunden, für die Abwicklung des Mediationsverfahrens insgesamt etwas über vier Stunden.

Damit weicht der richterliche Zeiteinsatz für die familienrechtlichen Mediationen nicht signifikant von den sonstigen Werten ab.

Höher war aber der Zeitaufwand bei den Geschäftsstellen der Richtermediatoren: Der Mittelwert lag in den mitgeteilten Fällen (viermal erfolgte keine Angabe) bei ca. 2 Stunden pro Verfahren.

Insgesamt errechnet sich ein Zeitaufwand für die Mediationsverfahren von ca. 2.500 Min. (ca. 41 Std.) für die Richter und ca. 800 Min. (ca. 13,3 Std.) für den Servicebereich.

**ff) Gründe für Erfolg der Mediation**

Als mutmaßliche Hauptgründe für den erfolgreichen Abschluss von Mediationen wurden angegeben (in der Reihenfolge ihrer Häufigkeit, Mehrfachnennungen möglich):

höherer Zeiteinsatz	9	100,0%
Mitwirkung der Rechtsanwälte	8	88,9%
kommunikationsfördernde Verhandlungsatmosphäre und -leitung	7	77,8%
nach dem Phasenmodell der Mediation strukturierte Verhandlung	6	66,7%

**Tab. 91:** Gründe für Einigung - %-Angaben bezogen auf Zahl der Verfahren mit Einigung (n = 9; über 100% wegen Mehrfachnennungen) - Antworten vorgegeben



Vereinzelte wurden genannt: Richterstatus des Mediators, richterliche Hinweise, Wunsch der Beteiligten nach tragfähiger Lösung.

### **gg) Streitwert**

Der Streitwert der in der Mediation verhandelten Familiensachen bewegte sich eher im oberen Bereich des bei der amtsgerichtlichen Mediation üblichen Spektrums.

Werte unter 3.000 € kommen praktisch nicht vor; die zwei höchsten Beträge waren 31.000 und 39.000 €. Der Mittelwert liegt bei 10.840 €.

Eine Streitwerterhöhung durch den Vergleich wurde nur einmal gemeldet (von 4.272 auf 6.876 €).

### **hh) Prozesskostenhilfe**

Von den zehn Familiengerichtsverfahren wurden fünf unter Prozess- bzw. Verfahrenskostenhilfe (jeweils für eine Partei) geführt, vier ohne; zu einer wurde keine Angabe gemacht. Für die drei unter gg) genannten Verfahren mit sehr hohen Streitwerten und Streitwerterhöhung bestand Kostenhilfe. Der mittlere Streitwert belief sich deshalb in den fünf Kostenhilfesachen auf 16.184 €, während er in den anderen Sachen nur 5.375 € betrug.

### **ii) Verfahrensgegenstände**

Die in der Mediation behandelten Familienkonflikte betrafen in erster Linie den naheheulichen Unterhalt sowie die Sorge für Kinder (Aufenthaltsbestimmung, Umgang), aber auch die Ehewohnung bzw. Wohnlaube, den Zugewinnausgleich, das Güterrecht sowie Forderungen aus gemeinsamer Vermietung.

## V. Zusammenfassung der wichtigsten Ergebnisse

### 1. Gesamtbilanz für den Untersuchungszeitraum 2008 bis 2011

<b>Zahl der Richtermediatoren</b>	zwischen 36 und 58
<b>Zugewiesene Verfahren</b>	7.410
<b>Erledigungen mit Mediationsverhandlung</b>	2.565 (34,5%*)
<b>Erledigungen mit Prozessbeendigung</b>	1.643 (22,2%* / 64,1%**)
<b>Streitgegenstand übersteigende Regelungen</b>	ca. 30% der Vergleiche
<b>Durchschnittliche Dauer des Mediationsverfahrens</b>	ca. 73 Tage
- bei Verfahren ohne Mediationsverhandlung	ca. 40 Tage
- bei Verfahren mit Mediationsverhandlung	ca. 121 Tage
<b>Durchschnittliche Sitzungsdauer</b>	ca. 150 Min.

\*) bezogen auf Zahl der Zuweisungen

\*\*) bezogen auf Zahl der Verhandlungen

### 2. Angebot und Nachfrage an den einzelnen Gerichten (2011)

Gericht	Zahl der Mediatoren	Durchgeführte Mediationen	Mediationen pro Mediator
KG	4	48	12,0
LG	16	460	28,8
AG Charlottenburg	2	18	9,0
AG-Zwst. Hohenschönhausen	1	4	4,0
AG Köpenick	2	20	10,0
AG Lichtenberg	2	3	1,5
AG Mitte	3 / 4 (ab 1.6.)	31	8,9
AG Neukölln	2	0	0
AG Pankow/Weißensee	6	11	1,8
AG Wedding	3	13	4,3

**Tab. 92:** Durchschnittliche Auslastung der Richtermediatoren lt. Mediationsstatistik  
(Rechengröße; tatsächliche Fallzahl des einzelnen Mediators abweichend)

## **VI. Einschätzungen der Prozessrichter**

### **1. Allgemeines**

Im Rahmen der vorliegenden Untersuchung war es nicht möglich, ein vollständiges Meinungsbild bei der Berliner Richterschaft zu erheben. Es wurde jedoch versucht, aus Einzelgesprächen, schriftlichen Stellungnahmen und Nachfragen zu zufällig ausgewählten Verfahren Anhaltspunkte für die Bewertung des Mediationsangebots und seiner Auswirkungen zu gewinnen.

Aus den etwa 10 Einzelgesprächen, die zumeist von den Gerichtspräsidenten vermittelt worden waren, und etwa ebenso vielen schriftlichen Stellungnahmen ergibt sich, dass die Richter, die von dem Mediationsangebot Gebrauch gemacht haben, zu durchwegs positiven Einschätzungen gelangt sind.

Ein wesentlicher Effekt wurde darin gesehen, dass in der Mediation oftmals Lösungen erzielt werden, die über die Erledigung des anhängigen Rechtsstreits hinausgehen. Dies äußere sich nicht nur in umfassenden, andere Prozesse miterledigenden Prozessvergleichen; vielfach sei auch erkennbar, dass durch die grundlegende Aufarbeitung des Konflikts künftige Klagen, Klageerweiterungen und Widerklagen vermieden werden.

Die oftmals sehr komplexen Vereinbarungen ließen sich im Normalverfahren nicht erreichen, weil dort keine Zeit für stundenlange Verhandlungen aufgebracht werden könne.

Auch in den ohne Einigung zurückgelangenden Verfahren seien oft positive Effekte der Mediation feststellbar. Wenn die Parteien in der Mediation schon zu einer Annäherung ihrer Standpunkte gefunden haben, könne der Prozessrichter mit Nachverhandlungen eine vergleichsweise Regelung erzielen. Manchmal habe man den Eindruck, dass die Parteien nach der Vorarbeit in der Mediation noch eine rechtliche Beurteilung wünschen oder einfach ihre Prozesschancen ausloten wollen.

Die Gespräche ergaben auch, dass die Zuweisungspraxis sehr unterschiedlich gesehen und gehandhabt wird. Manche Richter geben Verfahren aus bestimmten Rechtsgebieten ohne jegliche Vorprüfung an die Mediationsabteilung ab, damit dort Mediationseignung und Mitwirkungsbereitschaft der Parteien geklärt werden (so auch die Einsatzverfügung des LG-Präsidenten). Dies geschieht z.B. in der Weise, dass nach Eingang der Klage schriftliches Vorverfahren angeordnet und nach Verteidigungsanzeige oder Klageerwiderung Termin in 4 bis 5 Monaten bestimmt wird mit gleichzeitiger Abgabe in die Mediationsabteilung zur weiteren Klärung.

Andere Richter nehmen nach Eingang der Klageerwiderung selbst telefonisch Kontakt mit den Prozessbevollmächtigten auf, wenn sie eine Mediationseignung erkennen, also insbesondere, wenn der Rechtsstreit einen Beziehungs- oder sonstigen Konflikt im Hintergrund hat (was sich oft aus der Anhängigkeit weiterer Prozesse oder der aus den Anlagen ersichtlichen Vorgeschichte ergebe). Erst wenn die Zustimmung erteilt ist, wird die Sache an die Mediationsabteilung abgegeben. Die Bemühungen um die Zustimmung dauerten meist nicht länger als 15 Minuten und führten so oft zum Erfolg, dass sich insgesamt ein Entlastungseffekt ergebe. Dieses Vorgehen sei auch atmosphärisch günstiger als wenn sich ein nicht zuständiger Richter beim klagenden Rechtsanwalt meldet, um ihn auf ein anderes Verfahren zu lenken.

Dem wird von Verfechtern der anderen Praxis entgegengehalten, dass es keinen guten Eindruck mache, wenn der zuständige Richter für eine Abgabe des Verfahrens werbe. Der Richtermediator könne zudem die Besonderheiten und Vorteile der Mediation besser vermitteln.

Sehr unterschiedlich stellt sich auch das Abgabeverhalten der Berufungsgerichte dar. Oftmals werden Fälle gleich nach der Berufungsbegründung, noch vor der Erwiderung und ohne Durchführung des Vorprüfungsverfahrens nach § 522 Abs. 2 ZPO in die Mediation gegeben. Verschiedentlich wird die schriftliche Anfrage (Telefonieren lehnen manche Vorsitzende grundsätzlich ab) mit einem Hinweis auf die Erfolgsaussichten des Rechtsmittels verbunden.

Wo den Richtermediatoren ein Belastungsausgleich gewährt wird, stößt dies nicht auf Widerstände bei den Kollegen. Insbesondere die Richter, die von dem Mediationsangebot Gebrauch machen, weisen auf den Entlastungseffekt hin, der den Spruchabteilungen durch die Mediation erwächst. Da jeder Richter diesen nutzen könne, bestehe ein ausbalanciertes Verhältnis. In einer Stellungnahme wurden allerdings Zweifel hinsichtlich des Umfangs der Freistellung geäußert.

## **2. Auswirkungen erfolgloser Mediationen**

Der in einigen Gesprächen vermittelte Eindruck einer verfahrensfördernden Wirkung auch erfolgloser Mediationen kann statistisch untermauert werden.

### **a) Erledigungsstatistik des Landgerichts**

Nach der beim Landgericht geführten Mediationsstatistik kam es in der Zeit vom 1.1.2008 bis 31.12.2010 in 57 erstinstanzlichen Verfahren zu einem Vergleich vor dem Prozessgericht nach erfolgloser Mediation. Dies sind, bezogen auf die im selben Zeitraum ohne Einigung beendeten 493 Mediationsverfahren (1. Instanz), 11,6%.

Dabei ist zwar zu berücksichtigen, dass die Bezugsgröße nicht deckungsgleich ist (weil manche Verfahren noch offen waren, andererseits in manchem abgeschlossenen Verfahren die Mediation bereits vor 2008 stattgefunden hatte); immerhin bestätigt die Statistik jedoch, dass es in einer nicht unerheblichen Zahl der Fälle nach einer erfolglosen Mediation noch zu einer einvernehmlichen Beendigung des Rechtsstreits kommt.

### b) Richterbefragung zum Verfahrensfortgang

Im Rahmen der Evaluation wurde zu 59 zufällig ausgewählten erstinstanzlichen Verfahren mit erfolglosem Mediationsversuch eine Richterbefragung durchgeführt, mit der Angaben zum weiteren Verlauf des Rechtsstreits erbeten wurden. Die Befragung fand Mitte 2011 statt und bezog sich auf Mediationen aus 2009 oder dem ersten Halbjahr 2010, also Verfahren, die bereits vor mehr als einem Jahr an das Prozessgericht zurückgelangt waren.

56 Fragebögen (95%) kamen in Rücklauf.

Zum Stand des Verfahrens wurde mitgeteilt:

Streitiges Urteil *	25	44,6%
Teilurteil	2	3,6%
Versäumnisurteil	4	7,1%
Vergleich	9	16,1%
Erledigungserklärung	1	1,8%
Ruhen des Verfahrens	3	5,4%
Noch offen (ohne Ruhen)	12	21,4%
<b>Summe</b>	<b>56</b>	<b>100,0%</b>

\*) davon zwei mit Berufung angefochten

**Tab. 93:** Verfahrensstand nach erfolgloser Mediation in 2009/10

Bei dieser Untersuchung ergab sich eine noch etwas höhere Vergleichsquote. Auch wenn sich diese nach Abschluss der noch offenen Verfahren voraussichtlich verringern wird, kann der Eindruck, dass es auch nach erfolglosen Mediationen relativ oft zu einvernehmlichen Prozessbeendigungen kommt, bestätigt werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass auch die Beendigungen durch Versäumnisurteil und Erledigungserklärung auf Entwicklungen im Mediationsverfahren zurückzuführen sein können, vor allem aber die Ruhensanordnungen. Nach Mitteilung der Richter wurden diese sämtlich wegen außergerichtlicher Vergleichsverhandlungen beantragt.

## b) Richterbefragung zu den Auswirkungen des Mediationsversuchs

Mit derselben Stichprobenerhebung wurden die Prozessrichter um eine Äußerung gebeten, ob nach ihrem Eindruck der erfolglose Mediationsversuch einen **Einfluss auf den weiteren Verlauf des Rechtsstreits** hatte.

Diese Frage wurde von 39 Antwortenden verneint.

11 bemerkten einen positiven Einfluss, keiner einen negativen.

Sechsmal wurde die Frage nicht beantwortet.

Als **Begründung** für die positive Einschätzung gaben die Richter (auf Grund vorgegebener Antworten, Mehrfachnennungen möglich) an:

Interessen der Parteien waren geklärt	7
zuvor streitige Punkte waren ausgeräumt	2
Beziehung zwischen den Parteien wurde verbessert	1

Als (freigestellte) eigene Begründung wurde angegeben:

Parteien bemühen sich nach wie vor um eine Einigung

Die Interessenklärung wird also durchwegs als Hauptvorteil der Mediation angesehen; ob es auf Grund dessen im Mediationsverfahren selbst oder erst danach zu einer Einigung kommt, tritt demgegenüber in seiner Bedeutung zurück. Ein Richter merkte allerdings an, dass es infolge seiner Bemühungen (10 Stunden Vergleichsverhandlungen) auch ohne den Mediationsversuch zu einem Vergleich gekommen wäre.

Gefragt wurde auch nach den **zeitlichen Auswirkungen** des Mediationsversuchs.

Dass das erfolglose Mediationsverfahren die Dauer des Rechtsstreits insgesamt verkürzt habe, wurde nur einmal berichtet. Zur Begründung wurde angeführt, die Mediation habe einen Vergleich gefördert, der zum Abschluss des Verfahrens im ersten Termin ohne eine weitere Instanz geführt habe.

Zu 40 Fällen wurde mitgeteilt, dass sich der Rechtsstreit um die Dauer des vergeblichen Mediationsversuchs verlängert habe, in einem Fall auch darüber hinaus, weil der Kläger auf die unterbliebene Fortsetzung der Mediation eine Richterablehnung gestützt habe.

7 Richter vertraten die Ansicht, dass die Verfahrensdauer weder verlängert noch verkürzt wurde. Erklärt wird dies mit der Praxis, den Termin zur mündlichen Verhandlung sogleich zu bestimmen und den Mediationsversuch in der bis dahin verbleibenden Zeit durchführen zu lassen.

In einer ausführlichen Stellungnahme hat ein Richter darauf hingewiesen, dass sich die Zeitneutralität besonders in den Dezernaten mit langen Terminsständen einstelle; hier sei auch die Mediationsbereitschaft größer, weil die Anwälte ein Verfahren bei diesen Richtern zu vermeiden trachteten.

### 3. Auswirkungen erfolgreicher Mediationen

Um den Mehrwert der gerichtlichen Mediation beurteilen zu können, bedarf es einer Feststellung des Prozessverlaufs bei Hinwegdenken dieser Verfahrensgestaltung. Diese Feststellung kann, da hypothetischer Natur, nur mit Wahrscheinlichkeitswerten getroffen werden. Zu diesem Zweck wurde von August bis Dezember 2011 allen Akten, die nach erfolgreicher Mediation an die Prozessrichter zurückgeleitet wurden, ein Fragebogen beigefügt, mit dem um eine Einschätzung des mutmaßlichen Prozessverlaufs ohne Mediation gebeten wurde. Auch wenn es sich hierbei nur um sehr subjektive Einschätzungen handeln kann, ist diesen noch der größtmögliche Erkenntniswert beizumessen, weil der zuständige Richter kraft seiner Fallkenntnis und seiner forensischen Erfahrung am ehesten in der Lage ist, einen Prozessablauf zu prognostizieren.

Es kamen 65 Fragebögen in Rücklauf (5 vom Kammergericht, 49 vom Landgericht, 11 von den Amtsgerichten). Zu den fünf dort aufgestellten Hypothesen äußerten sich die Prozessrichter wie folgt.

***Die in der Mediation gefundene Lösung wäre auch in meinem Verfahren erzielt worden***

so gut wie sicher	0	0
sehr wahrscheinlich	3	4,61%
wahrscheinlich	9	13,85%
offen	35	53,85%
eher unwahrscheinlich	9	13,85%
sehr unwahrscheinlich	6	9,23%
sicher nicht	3	4,61%
<b>Insgesamt</b>	<b>65</b>	<b>100,00%</b>

**Tab. 94:** Wahrscheinlichkeit einer identischen Lösung

Zur Einschätzung dieser Hypothese sahen sich die meisten Richter verständlicherweise nicht in der Lage. Ob es gelingt, in der mündlichen Verhandlung einen Vergleich zwischen den Parteien zu vermitteln, hängt von vielen Unwägbarkeiten ab und ist schwer prognostizierbar. Mit der Frage sollte aber auch herausgefunden werden, ob in der Mediation geschlossene Vergleiche sich aus der Sicht der Prozessrichter inhaltlich von üblichen Prozessvergleichen unterscheiden, etwa indem sie die Beziehung zwischen den Parteien zukunftsorientiert neu regeln oder Vereinbarungen zu einer grundlegenden, umfassenden und nachhaltigen Konfliktbeilegung enthalten. Derartige Besonderheiten sind den Prozessrichtern offenbar in der Mehrzahl der Fälle nicht aufgefallen. Immerhin hielt es mehr

als ein Viertel der Richter aber zumindest für unwahrscheinlich, dass eine entsprechende Regelung auch im Normalverfahren erzielt worden wäre. Zu knapp 20% der Fälle wurde hingegen die gegenteilige Erwartung geäußert, also kein großer Unterschied zu herkömmlichen Prozessvergleichen gesehen.

**Der Rechtsstreit hätte streitig entschieden werden müssen**

so gut wie sicher	6	9,23 %
sehr wahrscheinlich	13	20,00 %
wahrscheinlich	11	16,92 %
offen	28	43,08 %
eher unwahrscheinlich	6	9,23 %
sehr unwahrscheinlich	1	1,54 %
sicher nicht	0	0
<b>Insgesamt</b>	<b>65</b>	<b>100,00%</b>

Tab. 95: Wahrscheinlichkeit einer streitigen Entscheidung

Wie diese Einschätzungen zeigen, neigen die Prozessrichter in einer erheblichen Zahl der Fälle (46%) dazu, der Mediation eine urteilsvermeidende Wirkung beizumessen.

**Der Rechtsstreit hätte eine Klärung schwieriger Rechtsfragen erfordert**

so gut wie sicher	6	9,52 %
sehr wahrscheinlich	3	4,76 %
wahrscheinlich	13	20,63 %
offen	10	15,87 %
eher unwahrscheinlich	23	36,51 %
sehr unwahrscheinlich	6	9,52 %
sicher nicht	2	3,19 %
<b>insgesamt (2 o.A.)</b>	<b>63</b>	<b>100,00%</b>

Tab. 96: Wahrscheinlichkeit einer rechtlich schwierigen Entscheidung

Hier zeigt sich ein Übergewicht verneinender Einschätzungen. Dies könnte dafür sprechen, dass Fälle, die eine Klärung schwieriger Rechtsfragen erfordern, von vornherein nicht in die Mediation gelangen oder dort jedenfalls nicht verglichen werden. Allerdings ist nicht bekannt, welchen Anteil rechtlich schwierige Fälle am gesamten Prozessaufkommen haben.



**Der Rechtsstreit hätte die Durchdringung umfangreichen Tatsachenstoffs erfordert**

so gut wie sicher	15	23,44 %
sehr wahrscheinlich	12	18,75 %
wahrscheinlich	12	18,75 %
offen	4	6,25 %
eher unwahrscheinlich	16	25,00 %
sehr unwahrscheinlich	2	3,13 %
sicher nicht	3	4,68 %
<b>insgesamt (1 o.A.)</b>	<b>64</b>	<b>100,00%</b>

**Tab. 97:** Wahrscheinlichkeit großen Aufklärungsbedarfs in tatsächlicher Hinsicht

In der Mehrzahl der Fälle (61%) hielten die Prozessrichter dies für wahrscheinlich oder sogar für sicher. In diesen Fällen wird eine erhebliche Entlastungswirkung der Mediation deutlich.

**Der Rechtsstreit hätte eine Beweisaufnahme erfordert**

so gut wie sicher	11	17,46 %
sehr wahrscheinlich	13	20,63 %
wahrscheinlich	17	26,98 %
offen	12	19,05 %
eher unwahrscheinlich	2	3,17 %
sehr unwahrscheinlich	7	11,11 %
sicher nicht	1	1,59 %
<b>Insgesamt (2 o.A.)</b>	<b>63</b>	<b>100,00%</b>

**Tab. 98:** Wahrscheinlichkeit einer Beweisaufnahme

Dass die Prozessrichter in so großem Umfang von der Notwendigkeit einer Beweisaufnahme ausgehen, verdient im Hinblick darauf besondere Beachtung, dass am LG Berlin nur in 4,4 % aller erledigten Zivilprozesse erster Instanz eine Beweisaufnahme stattfindet.<sup>6</sup>

Auch dieses Ergebnis zeigt, dass vor allem in tatsächlicher Hinsicht schwierige Verfahren in der Mediation erledigt werden konnten. Zudem belegt es, dass das Mediationsverfah-

<sup>6</sup> Statistisches Bundesamt, Fachserie 10, Reihe 2.1, 2010, S. 55.

## VI. Einschätzungen der Prozessrichter

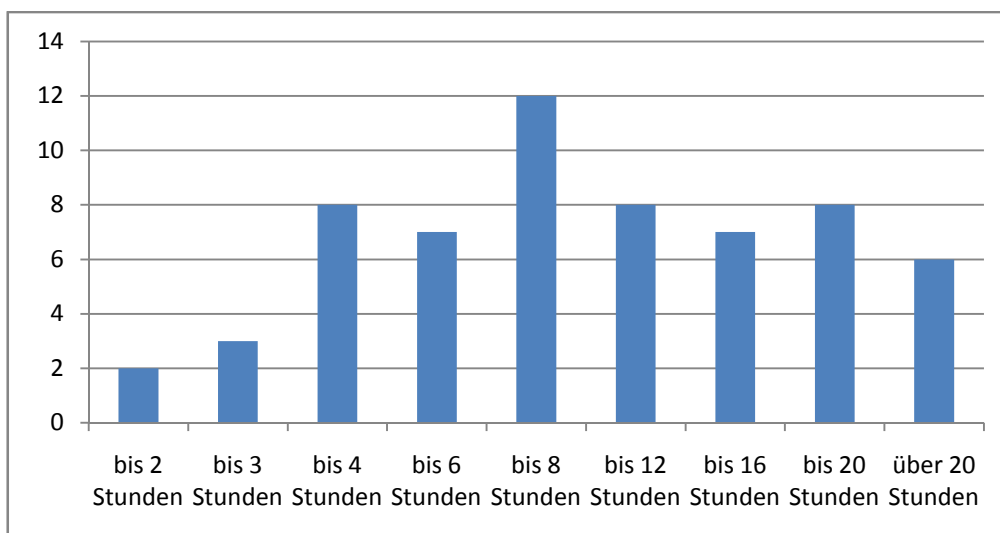
ren in der Lage ist, den Blick der Parteien von der unterschiedlichen Sachverhaltsbeurteilung weg und auf eine interessengerechte Lösung hin zu lenken. Vor allem aber spricht es für einen großen Entlastungseffekt der Mediation.

Der **Zeitaufwand**, der bei dem vom Prozessrichter für wahrscheinlich gehaltenen Prozessverlauf entstanden wäre, wurde wie folgt eingeschätzt:

bis 2 Stunden	2	3,28%
bis 3 Stunden	3	4,92%
bis 4 Stunden	8	13,11%
bis 6 Stunden	7	11,48%
bis 8 Stunden	12	19,67%
bis 12 Stunden	8	13,11%
bis 16 Stunden	7	11,48%
bis 20 Stunden	8	13,11%
über 20 Stunden	6	9,84%
<b>Insgesamt (4 o.A.)</b>	<b>61</b>	<b>100,00%</b>

Tab. 99: Mutmaßlicher Zeitaufwand für Prozess erledigung

**Minimum:** 90 Min. (1 Std. 30 Min.) | **Mittelwert:** 684 Min. (11 Std. 24 Min.)  
**Maximum:** 2.400 Min. (40 Std.)<sup>7</sup> | **Median:** 480 Min. (8 Std.)



<sup>7</sup> Ein offenbar besonders umfangreiches Verfahren mit einem geschätzten Zeitbedarf von 100 Std. wurde für die Berechnung der Mittelwerte außer Betracht gelassen.

Die Übersicht zeigt, dass Fälle ganz unterschiedlichen Komplexitätsgrads in die Mediation gegeben wurden, darunter auch Verfahren, für die von den Prozessrichtern ein sehr hoher Zeitbedarf erwartet wurde.

Eine gesonderte Berechnung der Mittelwerte für die drei Gerichtsstufen kann wegen der geringen Zahlen bei den kammer- und amtsgerichtlichen Verfahren nur mit Vorbehalt vorgenommen werden, liefert aber plausible Ergebnisse. Demnach betrug der Mittelwert der erwarteten Bearbeitungszeiten bei

Kammergericht	1.128 Min. (ca. 19 Std.)
Landgericht	690 Min. (ca. 11,5 Std.)
Amtsgerichten	387 Min. (ca. 6,5 Std.)

### **Ergänzende Anmerkungen**

Mehrere Prozessrichter untermauerten ihre Einschätzung des mutmaßlichen Prozessverlaufs mit näheren Angaben zu dem betr. Verfahren, insbesondere bei der Erwartung längerer Bearbeitungszeiten. Wiederholt wurde die Notwendigkeit von Sachverständigengutachten angeführt. In einem Fall waren durch Drittwiderklagen zahlreiche weitere Parteien und Streitpunkte in das Verfahren einbezogen worden, was voraussichtlich Abtrennungen und diverse Beweisaufnahmen erfordert hätte. Während Vergleichsbemühungen des Prozessrichters in diesem Fall erfolglos blieben, gelang es in der Mediation, eine umfassende Lösung herbeizuführen.

## VII. Einschätzungen der Rechtsanwälte

Die an Mediationsverhandlungen beteiligten Rechtsanwälte wurden gebeten, auf einem unmittelbar an die Forschungsstelle zu sendenden Fragebogen einige Einschätzungen zu dem konkreten Verfahren abzugeben. 170 Rechtsanwälte kamen dieser Bitte nach, so dass ein relativ aussagekräftiges Bild von den Bewertungen des Mediationsverfahrens durch die Anwaltschaft wiedergegeben werden kann.

Dabei wird allerdings zu berücksichtigen sein, dass unproportional viele Rückmeldungen zu erfolgreich abgeschlossenen Mediationsverfahren kamen. Nur 10 Fragebögen gingen zu Mediationen ein, die nicht zu einer prozessbeendenden Einigung führten. Dies entspricht einem Anteil von knapp 6 %, während der Anteil der erfolglos beendeten Mediationsverfahren insgesamt bei 36 % (KG) bzw. 27 % (LG) liegt.

Verteilung der Rückmeldungen auf die **Gerichte**:

	<b>Insgesamt</b>	<b>mit Einigung</b>	<b>ohne Einigung</b>
Kammergericht	18	14	4
Landgericht	123	118	5
Amtsgerichte	28	27	1
o. A.	1	1	-
<b>Insgesamt</b>	<b>170</b>	<b>160</b>	<b>10</b>

**Tab. 100:** Rückmeldungen der Rechtsanwälte

### 1. Gründe für Erfolg der Mediation

Die Rechtsanwälte wurden um Mitteilung gebeten, worauf aus ihrer Sicht der Einigungserfolg in der Mediation maßgeblich zurückzuführen ist. Dabei wurden mehrere Antwortmöglichkeiten vorgegeben, aber auch eigene Begründungen ermöglicht.

Ganz im Vordergrund der Erfolgsgründe steht für die Rechtsanwälte die kommunikationsfördernde Verhandlungsatmosphäre in der Mediation, gefolgt von dem höheren Zeiteinsatz für die Verhandlung. Weitere mediationstypische Aspekte wie strukturiertes Verhandeln, Vertraulichkeit und Einzelgespräch werden wesentlich seltener genannt.

Die Begründungen werden nachstehend, nach Häufigkeit der Nennung geordnet, wiedergegeben.

## VII. Einschätzungen der Rechtsanwälte

	Nennungen	%
kommunikationsfördernde Verhandlungsatmosphäre	133	83,1
höherer Zeiteinsatz für Verhandlung	116	72,5
Mitwirkung der Rechtsanwälte	84	52,5
Richterstatus des Mediators	66	41,3
nach dem Phasenmodell der Mediation strukturierte Verhandlung	58	36,3
Vertraulichkeitsvereinbarung	30	18,8
richterliche Hinweise auf Folgen der Nichteinigung	17	10,6
Nichtöffentlichkeit	11	6,9
Einzelgespräche	8	5,0
richterliche Hinweise auf Rechtslage	6	3,8

**Tab. 101:** Begründungen für Erfolg der Mediation ( $n = 160$ ; über 100% wegen Mehrfachnennungen)

Als *weitere Gründe* wurden genannt: Zeitersparnis durch frühere Terminierung und Beendigung des Rechtsstreits (mehrfach), Obsiegen in erster Instanz, Wunsch nach Beendigung der Beziehung zum Gegner, Erörterung der tatsächlichen Beweggründe, emotionale Drucksituation, Abbau von Spannungen, Einigungswille des Mandanten, Hinwirken des Richtermediators auf Einigung.

Kommunikationsförderung und höherer Zeiteinsatz sind nach Einschätzung der Rechtsanwälte die Erfolgsgaranten der Mediation, während die rechtliche Beurteilung des Konflikts in der Richtermediation so gut wie keine Rolle spielt.

Eine Gegenüberstellung der Einschätzungen von Rechtsanwälten und Richtermediatoren, zeigt folgendes Bild:

	Rechts- anwälte	Richter- mediatoren
kommunikationsfördernde Verhandlungsatmosphäre	88,1%	82,6%
nach dem Phasenmodell der Mediation strukturierte Verhandlung	35,6%	73,9%
höherer Zeiteinsatz	72,0%	37,0%
Mitwirkung der Rechtsanwälte	51,7%	15,2%
Einzelgespräche	5,1%	10,9%
Vertraulichkeitsvereinbarung	21,2%	8,0%
Hinweis auf Folgen der Nichteinigung	11,9%	2,9%
Nichtöffentlichkeit	6,8%	2,9%
Status als (nicht entscheidender) Richter	42,4%	2,9%
richterliche Hinweise auf Rechtslage	2,5%	2,2%

**Tab. 102:** Begründungen für Erfolg der Mediation am LG – Rechtsanwälte ( $n = 118$ ) und Richtermediatoren ( $n = 138$ ; über 100% wegen Mehrfachnennungen)

In der Förderung der Kommunikation sehen beide Seiten übereinstimmend den wichtigsten Effekt der Mediationsverfahren. Ansonsten bestimmt jedoch eine ausgesprochen unterschiedliche Wahrnehmung das Bild:

- Die von den Richtermediatoren als sehr wesentlich angesehene Phasenstruktur der Mediationsverhandlung rangiert aus Sicht der Rechtsanwälte erst auf Platz 5.
- Der für die Anwälte zweitwichtigste Grund des höheren Zeiteinsatzes spielt für die Richtermediatoren eine wesentlich geringere Rolle.
- Die Rechtsanwälte tragen ihrer eigenen Einschätzung zufolge in wesentlich höherem Maß zum Erfolg der Mediation bei als dies von den Richtermediatoren angenommen wird.
- Der Richterstatus des Mediators, dem die Richtermediatoren kaum Bedeutung beimessen, spielt nach Ansicht der Rechtsanwälte eine sehr wesentliche Rolle.

## 2. Ursächlichkeit der Mediation für die Streitbeilegung

Die Rechtsanwälte wurden um eine Einschätzung gebeten, ob es wahrscheinlich auch im regulären Verfahren zu einer einvernehmlichen Konfliktlösung gekommen wäre. Bei allen Vorbehalten gegen diese hypothetische Aussage verdient Beachtung, dass ein Drittel der Antwortenden die Erwartung äußerte, dass es auch ohne Mediation zu einer Einigung der Konfliktparteien gekommen wäre.

nein	44	37,29%
ja	39	33,05%
keine Prognose	35	29,66%

**Tab. 103:** Erwartung einer einvernehmlichen Lösung ohne Mediation ( $n = 118$ )

Von den 39 Rechtsanwälten, die eine entsprechende Erwartung geäußert haben, wurde die Zusatzfrage nach der Gleichwertigkeit der Lösungen wie folgt beantwortet:

Einigung mit etwa demselben Ergebnis	22	56,41%
Einigung mit einer weniger weit gehenden Lösung	9	23,08%
Einigung mit höherem Einsatz richterlicher Arbeitszeit	11	28,21%

**Tab. 104:** Erwartung einer vergleichbaren Lösung ohne Mediation ( $n = 39$ )

Auch vier Anwälte, die zwar keine Prognose abgeben wollten, aber zumindest die Möglichkeit einer gütlichen Einigung im Regelverfahren bejahten, sahen jedenfalls keine Gleichwertigkeit in inhaltlicher oder zeitlicher Hinsicht.

Auffällig ist jedoch, dass die Anwälte in zwar relativ geringer, aber nicht ganz unerheblicher Zahl einen Einfluss der Mediation auf den Ausgang des Rechtsstreits verneint haben.

### 3. Auswirkungen erfolgloser Mediation

Da nur zu 10 erfolglosen Mediationen Rückmeldungen der Prozessbevollmächtigten vorliegen, sind statistisch verwertbare Aussagen zu der Frage, wie sich der Einigungsversuch auf den weiteren Prozessverlauf ausgewirkt hat, nicht möglich. Einige Anmerkungen auf den Fragebögen bestätigen jedoch gewisse Positiveffekte:

- bessere Kenntnis des Sachverhalts und der Vergleichsmöglichkeiten,
- Kenntnis der gegnerischen Interessen; Annäherung widerstreitender Positionen
- weil die Mediatorin den Parteien ihre eigentliche Interessen deutlich machte, was eine spätere Einigung befördern könnte
- weil einige Dinge angesprochen wurden, die in einem Schriftsatz keine Berücksichtigung finden würden, für die Parteien aber dennoch wichtig sind und bei einer Einigung eine Rolle spielen werden.

Ein Rechtsanwalt vertrat die Ansicht, dass eine vorsichtige Einschätzung der Rechtslage nach Einzelgesprächen durch den Mediator die Beteiligten wahrscheinlich von ihren Maximalforderungen abgebracht und zu höherer Vergleichsbereitschaft geführt hätte.

### 4. Weitere Anmerkungen

„Es wurde eine Ebene geschaffen, auf der die tatsächlichen Konfliktstoffe zwischen den Parteien diskutiert und gemeinsam eine tragfähige, für beide Seiten vertretbare Lösung erarbeitet werden konnte.“

„Parteien waren vor Ursache des Konfliktes eng befreundet und wegen der Auseinandersetzung im Termin emotional noch stark aufgewühlt. Parteien haben nach Einigung freundschaftlich wieder zusammengefunden.“

„Auswirkungen positiv, weil das Verfahren schon seit 2009 läuft und durch die Mediation eine wesentliche Zeitersparnis erreicht wurde.“

„Beide Parteien hatten ausreichend Zeit ihren (teilweise sehr emotionalen) Standpunkt darzulegen und am Ende waren beide m.E. froh, dass es vorbei ist.“

„Prozessausgang war abhängig von Zeugenaussage; stattdessen Verfahren abgeschlossen und zusätzliche außergerichtliche Regelungen miterledigt.“

„Für Juristen negativ, für die Parteien aber perfektes Mittel, da persönliche Eitelkeiten vorlagen.“

„Parteien versuchen weitere Lösungen gemeinsam zu finden.“ (mehrfach genannt)

Positive Bewertungen der erfolgreichen Mediation wurden wie folgt erläutert:

- weil kurze Terminierung, bessere Atmosphäre
- weil es viel schneller zum Verfahrensabschluss kommt (mehrfach genannt)
- weil das Verfahren ohne aufwendige Beweisaufnahme zeitnah abgeschlossen werden konnte
- weil schnelle Einigung im Kosteninteresse der Parteien
- weil Erledigung der Angelegenheit durch Vergleich (mehrfach genannt)
- weil die langwierige und streitige, kleinteilige Sache endlich beendet werden konnte.
- weil schwierige und teure Beweisaufnahme vermieden (mehrfach genannt)
- weil friedliche einvernehmliche Streitbeilegung
- weil schnell und unkompliziert eine Lösung gefunden wurde
- weil beide Parteien mit dem Ergebnis zufrieden waren
- weil das Mietverhältnis nunmehr einvernehmlich beendet ist.

## VIII. Erkenntnisse aus Interviews und Gerichtsbesuchen

Im Zuge der Evaluation wurden etwa 25 Gespräche mit Gerichtspräsidenten, Richtermediatoren und Prozessrichtern geführt, zumeist persönlich an den Gerichten, zum Teil telefonisch. Die Gespräche wurden jeweils in vertraulichem Rahmen geführt. Mit den Gesprächspartnern wurde vereinbart, dass ihre Mitteilungen und Bewertungen ohne Urhebernennung verwertet werden.

### 1. Grundsätzliche Einstellung zur Mediation

Bei den angehörten **Richtermediatoren** war durchwegs ein sehr großes Engagement zu erkennen. Alle beziehen ihre Motivation offensichtlich aus der Überzeugung, dass es sich bei der gerichtsinternen Mediation um einen wichtigen Beitrag der Justiz zur Verbesserung der Streitkultur handelt. Aber auch die berufliche Zufriedenheit spielt offenbar eine bedeutende Rolle: Wiederholt war zu hören, dass das Herbeiführen einer einvernehmlichen Lösung in der Mediation größere Befriedigung verschafft als der Richterspruch.

Unter den Berliner Richtermediatoren ist offenbar das Bestreben besonders stark ausgeprägt, Mediation in ihrer reinen Form, also ohne Beeinflussung der Parteien durch rechtliche Bewertungen oder Hinweise, zu praktizieren. Selbst wenn die Beteiligten eine richterliche Einschätzung wünschen, lehnen dies die meisten Mediatoren ab – auch um den Preis eines Scheiterns der Mediation.

Allerdings orientieren sich die meisten sehr starr an der Zeitgrenze von zwei bis drei Stunden. Wenn sich bis dahin keine Lösung abzeichnet, wird die Mediation in aller Regel beendet. Fortsetzungstermine sind sehr selten. Andere haben damit aber sehr gute Erfahrungen gemacht.

Bei den **Gerichtsleitungen** herrscht den an fast allen Modellgerichten geführten Gesprächen zufolge eine sehr aufgeschlossene Haltung gegenüber dem Mediationsprojekt. Auch wenn nicht über größere Widerstände in der Richterschaft oder praktische Probleme berichtet wurde, war der Wunsch nach einer klaren Grundlage für die Etablierung dieses Verfahrensangebots vielfach spürbar.

Bei den **nicht als Mediatoren tätigen Richtern** wurden die unterschiedlichsten Einstellungen laut, von totaler Ablehnung über solidarische Mitwirkung an dem Modellversuch und Wahrnehmung der gebotenen Entlastungsmöglichkeit bis zur Überzeugung vom Mehrwert der Mediation.



Dieser Mehrwert, d.h. der **Unterschied zu Vergleichsverhandlungen beim Prozessgericht**, wird von Richtermediatoren vor allem darin gesehen, dass dort die Orientierung am Recht vorherrscht, während in der Mediation eher vermittelnde Lösungen jenseits der Rechtslage gesucht werden. Der Prozessrichter müsse daher, anders als der Mediator, bei der Verhandlungsvorbereitung und für Vergleichsvorschläge den Fall rechtlich durchdringen. Auch aus Zeitgründen sei es im Verhandlungstermin oftmals nicht möglich, eine konsensuale Lösung herbeizuführen. Während in der Mediation ein formloser Informationsaustausch stattfinde, müsse der Prozessrichter förmliche Beweisaufnahmen durchführen, was zu häufigen Nebenkongflikten, z.B. über die Person des Sachverständigen, führe.

Die besseren Einigungserfolge in der Mediation werden auch damit erklärt, dass Parteien und Rechtsanwälte eine ganz andere Erwartungshaltung haben und dementsprechend anders verhandeln als vor dem entscheidungszuständigen Richter. Wegen der Orientierung an der Rechtslage und den Prozessaussichten sei das Gespräch dort taktisch ausgerichtet und nicht so offen wie beim Mediator.

Im Übrigen habe auch eine nicht zur Einigung führende Mediation oftmals einen hohen Eigenwert (s. unter 5).

## 2. Abgabepaxis

Sie stellt sich aus Sicht der Richtermediatoren sehr **uneinheitlich** dar. Während manche Kollegen von der Überweisungsmöglichkeit sehr regen Gebrauch machen, geben andere nur wenig oder gar nichts ab. Zahlreiche Verfahren kämen aus den Dezernaten oder Spruchkörpern anderer Mediatoren.

Auch das **Fallmaterial** zeichne sich durch große Verschiedenartigkeit aus. Sehr komplexen, kaum justiziablen Rechtsstreitigkeiten (z.B. großen Bauprozessen) stünden Prozesse gegenüber, in denen es um relativ klare Rechtslagen gehe, aber eine offensichtliche Beziehungsstörung für einen mediativen Ansatz spreche oder die rechtliche Lösung nicht zu den Interessen der Betroffenen oder zur Lebenswirklichkeit passe.

In Familiensachen werden sowohl Verfahren mit begrenztem Konfliktgegenstand (z.B. Umgang, Aufenthaltsbestimmung) abgegeben als auch sehr komplexe Scheidungsfolgesachen. Hier würden oftmals die Grenzen des in der Gerichtsmediation Leistbaren erreicht; gelegentlich gehe es aber auch nur um einzelne Folgesachen (z.B. Unterhalt) oder es gelinge, solche durch einen Teilvergleich abzuschichten. Die Zuweisung von Kinderschaftssachen sei infolge der Einführung des beschleunigten Verfahrens nach dem FamFG rückläufig; von den Familienrichtern werde jetzt häufiger nach dem Cochemer Modell verfahren. Vielfach werde auch an externe Mediatoren verwiesen (was in den allgemeinen Zivilsachen kaum stattfinde).

In vielen Fällen, in denen die Einschaltung der gerichtlichen Mediation von der Sache her nicht unbedingt geboten wäre erweise sie sich dennoch als sinnvoll, weil sie eine von den Parteien besser akzeptierte Lösung ermögliche.

Wie berichtet wurde, werden manchmal auch **ungeeignete Fälle** übertragen (z.B. bei Notwendigkeit einer Beweisaufnahme). Da man es grundsätzlich vermeide, Fälle als „ungeeignet“ zurückzugeben, kläre man das weitere Vorgehen mit den Rechtsanwälten ab.

Manchmal bestehe auch der Eindruck, dass **Altfälle** von den zuständigen Richtern „abgeschoben“ werden sollen. Die Rechtsanwälte reagierten hierauf oftmals erst mit Entrüstung, zeigten dann aber gelegentlich Interesse an diesem neuen Ansatz zur Erledigung des Altverfahrens. Einige Richtermediatoren meinten, dass mehr Altfälle abgegeben werden sollten; diese böten gute Einigungschancen, weil die Parteien motiviert seien, den Rechtsstreit gesichtswahrend zu einem Ende zu bringen.

Sofern, wie im ursprünglichen Konzept vorgesehen, die **Akquisition** durch die Richtermediatoren vorgenommen werden soll, läuft das Verfahren nach den Schilderungen von Prozess- und Mediationsrichtern zumeist wie folgt ab:

Nach Eingang der Klage wird schriftliches Vorverfahren angeordnet. Nach Verteidigungsanzeige oder Klageerwiderung wird Termin in 4 bis 5 Monaten bestimmt und die Sache in die Mediationsabteilung gegeben, die sich um Zustimmung der Parteien bemüht. Hierzu werden die Prozessbevollmächtigten angeschrieben. Erklärt daraufhin einer die Zustimmung zur Mediation, wird mit dem anderen telefonisch Kontakt aufgenommen. Kommt kein Einverständnis mit der Mediation zustande, wird das streitige Verfahren mit dem bereits bestimmten Termin fortgesetzt.

Eine andere Praxis geht dahin, dass sich der Prozessrichter oder ein Mediationskoordinator nach Eingang der Klageerwiderung selbst um das Einverständnis bemüht, wenn erkennbar ist, dass hinter dem Rechtsstreit ein Beziehungs- oder sonstiger Grundkonflikt steht. Dies geschieht zumeist in Telefonaten mit den Prozessbevollmächtigten, oftmals nach schriftlicher Vorinformation. Wie berichtet wurde, wird dabei auch auf den Terminsstand im Spruchkörper und den Zeitvorteil der Mediation hingewiesen. Erst wenn die Zustimmung erteilt ist, wird abgegeben. Die Bemühungen dauern meist nicht länger als 15 Minuten. Insgesamt ergebe sich ein Entlastungseffekt.

Besonders an den Amtsgerichten, wo weithin auf dieses Verfahren umgestellt wurde, wird es von den meisten Richtermediatoren positiv gewertet, weil es den Leerlauf durch vergebliche Abgaben vermeidet. Die Anfrage durch den zuständigen Richter sei auch

atmosphärisch günstiger, da sie nicht den Eindruck erwecke, der klagende Rechtsanwalt solle von einem nicht zuständigen Richter auf ein anderes Verfahren gelenkt werden.

Ein Teil der Richtermediatoren sieht dies allerdings anders: Es sei erfolgversprechender, wenn der Übernehmende sich um die Zustimmung bemühe. Manchmal kämen Nachfragen, die er besser klären könne. Auch könnten bei den Telefonaten mit den Parteivertretern schon Hintergründe des Konflikts erörtert werden. In die Mediation „geschickte“ Parteien wüssten oftmals gar nicht, was sie erwartet. Durch die Telefonate werde zudem die Mediation bei der Anwaltschaft besser bekannt.

Vereinzelt äußerten auch Prozessrichter eine Scheu davor, bei den Parteien für die Einschaltung eines anderen Richters zu werben.

Bei **Berufungsrichtern** war die Einstellung anzutreffen, dass Mediation mit der Aufgabe der zweiten Instanz als Rechtskontrollinstanz nicht vereinbar sei. Die Vorprüfung nach § 522 Abs. 2 ZPO beanspruche Vorrang. Als Abgabemotiv bei Kollegen wurde vermutet, dass unangenehme Verfahren vermieden werden sollten.

### 3. Akzeptanz bei den Verfahrensbeteiligten

Wie berichtet wurde (und durch die Statistik belegt wird), sind viele Prozessparteien nicht für ein Mediationsverfahren zu gewinnen. Ist dies aber gelungen, wirken sie in der Regel auch sehr gut an dem Verfahren mit, so dass ein positives Verhandlungsklima erzeugt werden kann. Die Abkoppelung vom streitigen Verfahren und die mediationstypische Kommunikation trügen dazu bei, dass die Parteien wieder (nicht selten erstmals) konstruktive Gespräche über die Beilegung ihrer Differenzen führen.

In der **Berufungsinstanz** seine viele Parteien trotz des fortgeschrittenen Prozessstadiums noch für eine Mediation zu motivieren, insbesondere wenn es in der 1. Instanz keinen eindeutigen Gewinner gab oder wenn im Berufungs- bzw. Prozesskostenhilfverfahren bereits auf die Ungewissheit des Prozessausgangs hingewiesen wurde. Die Parteien hätten schon ein längeres Rechtsklärungsverfahren durchlaufen und seine Unwägbarkeiten erkannt; nunmehr könnten sie ohne Einschränkung durch prozessuale Formalien und Präklusionsregeln erreichen, dass der reale Sachverhalt, nicht der im Prozess reproduzierte behandelt wird.

Die Mitwirkung der **Rechtsanwälte** wird von den Richtermediatoren oftmals als sehr hilfreich (konstruktiv, deeskalierend) empfunden. Sie würden ihrer besonderen Rolle in der Mediation zumeist voll gerecht.

Die Richtermediatoren eines Amtsgerichts berichteten, dass sich das Verhältnis zu den Rechtsanwälten positiv verändert habe: Das Engagement der Richter für konsensuale

Lösungen erzeuge bei diesen hohe Achtung. Zunehmend werde in Anwaltskreisen die Teilnahme an einer gelungenen Mediation als Zeichen besonderer Professionalität gewertet.

Allerdings wird auch berichtet, dass Anwälte einem Mediationsverfahren wegen des hohen, nicht vergüteten Zeitaufwands ablehnend gegenüberstehen.

#### 4. Arbeitsbelastung, Entlastungsregelung

Einzelne Richtermediatoren klagten über eine sehr **hohe Belastung** durch die Mediationen (teilweise bis zu drei Verhandlungen pro Woche); diese werde durch die pensenmäßige Entlastung nicht aufgewogen.

Andere betrachten die **Entlastungsregelung** als angemessen.

Grundsätzlich positiv wird die Regelung empfunden, wonach für jede durchgeführte Mediation ein allgemeines Verfahren erlassen wird, z.B. durch Überspringen beim Turnus. Allerdings sei die Relation 1:1 nicht angemessen, besonders bei den Amtsgerichten (dort werden z.T. auch drei Verfahren pro Mediation gutgebracht).

Die Notwendigkeit einer Entlastung der Richtermediatoren wird von den angehörten Prozessrichtern nicht in Frage gestellt. Zwar müssten dadurch mehr Sachen von den anderen Kollegen erledigt werden; diese würden aber durch die Abgaben an die Mediatoren entlastet. Solange diese Balance gewahrt ist, seien gegen die Regelung keine Bedenken zu erheben. Eine pauschale Ermäßigung des Pensums wird jedoch vielfach nicht als angemessene Lösung angesehen.

Hingewiesen wurde auch auf den **allgemeinen Entlastungseffekt** für die Justiz durch Miterledigung oder Vermeidung weiterer Prozesse.

#### 5. Verfahrensaufwand und -ergebnis

In vielen Fällen liegt für die Richtermediatoren klar auf der Hand, dass der **Verfahrensaufwand** auch bei einer mehrstündigen Mediation deutlich unter demjenigen für die streitige Durchführung des Rechtsstreit liegt, nicht nur in Großverfahren beim Landgericht, sondern auch in amtsgerichtlichen Sachen. Das ergebe sich allein schon daraus, dass in der Richtermediation keine aufwendige Verhandlungsvorbereitung erforderlich ist. Statt einer Beweisaufnahme verständigten sich die Parteien auf eine informelle Informationsbeschaffung oder ein Schiedsgutachten.

Ein Aufwandsvergleich sei aber ohnehin verfehlt, weil die Mediation – auch nach der Erwartung der Parteien – ein ganz anderes Ziel habe als das streitige Verfahren.

Ein wichtiger Effekt der Richtermediation liege darin, dass die ganze, oft in viele Einzelpunkte zersplitterte Konfliktbeziehung **umfassend bereinigt** wird. Wertvoll sei auch, dass die Beteiligten wieder (oder erstmals) miteinander reden. Oft führe allein diese Kommunikation dazu, dass man sich außergerichtlich einigt.

Sehr oft würden in der Mediation über den Streitgegenstand hinaus gehende Regelungen getroffen, so dass von einer nachhaltigeren Konfliktlösung als im streitigen Verfahren ausgegangen werden kann.

Auch Prozessrichtern fiel auf, dass in der Mediation oftmals sehr **umfangreiche Vergleiche** zustande kommen, wie sie im Regelverfahren schon aus Zeitgründen nicht zu erzielen wären.

Durch Einsicht in (anonymisierte) Vergleichsprotokolle konnte dies verifiziert werden: So wurden z.B. aus Anlass von Räumungsklagen ausführliche Regelungen über die Abwicklung der Mietverhältnisse, auf Grund von Klagen wegen der Behebung von Wohnungsmängeln oder der Duldung von Modernisierungen Vereinbarungen über die künftige Mietnutzung getroffen, aus einer Herausgabeklage entwickelte sich eine vollständige Nachlassauseinandersetzung, aus Beanstandungen einer Maschinenfunktion ein Vertrag über Nutzung und Wartung einer anderen Maschine, aus einem Streit um Nutzungsrechte und -entschädigungen ergab sich eine Grundstücksteilung mit Abmachungen über den Abriss von Baulichkeiten u. dgl. mehr.

Auch bei den **ohne Einigung** zurückgelangenden Verfahren stelle man häufig positive Effekte fest. Oft falle auf, dass die Parteien anders miteinander umgehen als vor der Mediation; dass sie zerstrittener sind als davor, komme nicht vor. Manchmal habe man den Eindruck, dass sie nach der Vorarbeit in der Mediation noch eine rechtliche Beurteilung wollen oder nach dem Motto „Neue Runde, neues Glück“ weiterprozessieren. Nicht selten komme es dadurch zu einem Vergleich, dass der Prozessrichter die Parteien nach dem Mediationsversuch fragt, wie weit sie noch auseinander sind, und dann Nachverhandlungen führt.

Richtermediatoren machten wiederholt die Beobachtung, dass der vor dem Prozessgericht geschlossene Vergleich genau dem in der Mediation erarbeiteten Ergebnis entspricht.

## 6. Aus- und Fortbildung

Ein einheitlicher Ausbildungsstandard besteht unter den Richtermediatoren nicht. Einige haben auf private Initiative eine vollständige Mediatorenausbildung absolviert, andere haben speziell auf die richterliche Mediation zugeschnittene Seminare besucht, teilweise mit Beteiligung an den Ausbildungskosten.

Das Interesse an einer weiteren Qualifizierung (Fortbildung, Supervision) scheint groß zu sein und wird durch die Justizverwaltung, z.B. durch Organisation von Fortbildungsveranstaltungen, gefördert. An manchen Gerichten haben sich die Richtermediatoren zu bestimmten Fortbildungsaktivitäten verpflichtet.

Wie berichtet wurde, nehmen an Mediationsschulungen auch Richter teil, die nicht als Mediatoren fungieren, sondern allgemein ihre Verhandlungskompetenz fördern wollen. Es entstand der Eindruck, dass das Interesse hieran größer ist als an einer Mediatorentätigkeit.

## **7. Ausstrahlungen auf die allgemeine Prozesspraxis**

Einige Gerichtspräsidenten beobachteten einen allgemeinen Trend zu einer kommunikativeren Verhandlungsleitung der Zivilrichter. Der Erledigungsdruck und die Raumverhältnisse setzten intensiveren Güteverhandlungen allerdings Schranken.

Von § 278 Abs. 5 Satz 2 ZPO (Vorschlag einer außergerichtlichen Schlichtung oder Mediation) werde kaum Gebrauch gemacht. Wegen der Zusatzkosten und der Abweichung vom eingeschlagenen Weg zu Gericht seien Parteien hierfür schwer zu motivieren.

Auch seitens der Richtermediatoren finden eigenen Angaben zufolge Weiterverweisungen in die außergerichtliche Mediation so gut wie nicht statt, zum einen wegen der Kosten, zum anderen, weil man die Mediatoren nicht kenne.

## **8. Vorschläge, Zukunftserwartungen**

In vielen Gesprächen wurde deutlich, dass sich wesentlich mehr Sachen für die gerichtsinterne Mediation eignen würden. Die personellen Kapazitäten müssten dann aufgestockt werden. Nach Einschätzung einiger Gesprächspartner dürfte diese allerdings schon daran scheitern, dass an ihrem Gericht keine weiteren Kollegen an einer entsprechenden Tätigkeit interessiert wären.

Von den amtsgerichtlichen Mediatoren wurde zum Teil beklagt, dass sie zu wenige Fälle zugewiesen bekommen, um Erfahrung und Routine erwerben zu können. Die Mediation sollte daher besser in die Prozessabläufe eingebunden werden, denn mediationsgeeignete Fälle gebe es auch am Amtsgericht in großer Zahl. Gegen eine Konzentration der Mediationssachen bei einzelnen Amtsgerichten wurden im Hinblick auf den Aspekt der Ortsnähe Bedenken geäußert.

## IX. Aufwand für die Gerichtsmediation

Nach dem Evaluationsauftrag sollen auch die Kosten, die dem Justizhaushalt durch das Mediationsangebot entstehen, ermittelt werden.

Hierzu zählen zum einen die **direkten Kosten** für die Bereitstellung dieses Angebots, insbesondere dafür notwendiges Personal, sowie die Aufwendungen für die Aus- und Fortbildung der Richtermediatoren einschl. Supervision. Nicht anzusetzen sind Kosten für Infrastruktur (Räume und Ausstattung) und Sachbedarf, da diese nur schwer aus den allgemeinen Fixkosten der Gerichte herausgerechnet werden können. Nach Mitteilung der Justizverwaltung wurden für die Gerichtsmediation weder zusätzliche Räume angemietet noch durch eventuelle Entlastung der Prozessgerichte Raumkapazitäten freigesetzt.

Untersucht werden soll aber auch, ob und ggf. in welcher Höhe durch das Mediationsangebot **mittelbare Kosten** infolge eines höheren Personaleinsatzes hervorgerufen werden.

### 1. Aus- und Fortbildung, Supervision

Nach Mitteilung des Gemeinsamen Juristischen Prüfungsamts der Länder Berlin und Brandenburg wurden für die Richtermediatoren in den letzten Jahren jeweils zwei sechstägige Basisschulungen sowie mehrere ein- bis zweitägige Fortbildungsveranstaltungen organisiert. Daneben wurde den Richtermediatoren Gelegenheit zur Supervision in regelmäßigen Gruppentreffen sowie im Rahmen mehrtägigen Supervisionstage gegeben. Für Referenten-, Übernachtungs- und Verpflegungskosten sind dem Land Berlin hieraus im Jahre 2010 Kosten i.H.v. ca. 17.000,00 € entstanden. Für 2011 wird sich ein Betrag in ähnlicher Höhe ergeben.

### 2. Personalkosten

Für die Gerichtsmediation wurden nach Mitteilung der Senatsverwaltung anerkannt:

0,5 Richterstelle (R 1) für die Leitung der Koordinierungsstelle beim LG

2,4 Stellen im mittleren Dienst (E 5) für die Mediationsgeschäftsstellen des LG; der tatsächliche Einsatz in Zivilsachen beträgt laut LG-Präsident 1,5 Stellen.

Die durchschnittlichen Personalkostensätze hierfür belaufen sich nach Stand 2012 auf

R 1: 124.724,00 € x 0,5 = 62.362,00 € pro Jahr

E 5: 71.359,00 € x 1,5 = 107.038,50 € pro Jahr

Als unmittelbar durch die Gerichtsmediation ausgelöste Personalkosten sind demnach ca. 169.400,00 € pro Jahr anzusetzen.

## *IX. Aufwand für die Gerichtsmediation*

Im richterlichen Dienst sowie bei den Folgediensten der anderen Gerichte werden die Mediationsverfahren im Wege gerichtssinterner Aufgabenverteilung miterledigt.

Bei den **Folgediensten** werden die Beschäftigten in unterschiedlichem Umfang von anderen Aufgaben entlastet.

Die **richterlichen Geschäftsverteilungspläne** sehen folgende Ausgleichsregelungen vor:

**KG:** Freistellung der vier Richtermediatoren von sonstigen richterlichen Aufgaben im Umfang eines Teilpensums von jeweils 0,1

**LG:** Entlastung von zehn Richtermediatoren um (Ende 2011) insgesamt 2,35 Richterpensen

**AG Charlottenburg:** Entlastung von zwei Richtermediatoren um je 0,05

**AG Köpenick:** kein förmlicher Belastungsausgleich

**AG Lichtenberg mit Zwst. Hohenschönhausen:** kein förmlicher Belastungsausgleich

**AG Mitte:** Ein Mediationsverfahren wird auf die richterliche Tätigkeit wie drei C-Sachen im Sachgebiet „Allgemeine Zivilprozesssachen“ bzw. zwei C-Sachen im Sachgebiet „Verkehrsrecht“ angerechnet

**AG Neukölln:** Ein Mediationsverfahren wird wie drei C-Sachen angerechnet

**AG Pankow/Weißensee:** Entlastung um eine allgemeine Sache pro verhandelte Mediation

**AG Wedding:** Ausgleich auf Antrag durch Freistellung von den Wochenenddiensten nach dem PsychKG

Die Ausgleichsregelungen verursachen keinen erhöhten Personalaufwand, sondern führen dazu, dass Geschäftsanfall auf die nicht ausgleichsberechtigten Richter übertragen wird. Diese erfahren allerdings durch Abgabe von Verfahren in die Mediation eine Entlastung, die sich nicht in ihrer Erledigungsstatistik niederschlägt: In der Mediation erledigte Verfahren werden als Erledigungen des abgebenden Prozessgerichts verbucht.

Da Mediationsverfahren statistisch nicht als eigene Verfahren geführt werden, erhöht sich durch sie das Fallaufkommen bei den Gerichten nicht. Der Zeiteinsatz der Richtermediatoren kann sich auf den Justizhaushalt deshalb nur dann auswirken, wenn er zu einer spürbaren Erhöhung der für die Personalbedarfsberechnung maßgeblichen Bearbeitungszeiten und damit zu einem Mehrbedarf an Richterstellen für die Ziviljustiz führt. Dies wird im Folgenden näher untersucht.

Verfehlt wäre dagegen eine betriebswirtschaftliche Betrachtungsweise, die den Einsatz von Richterarbeitskraft im einzelnen Verfahren als Negativposten in eine Kostenrechnung einsetzt. Das am Streitwert, nicht am Aufwand orientierte Gebührensystem und die Kostenvergünstigung für unstreitige Prozesserledigungen (Nr. 1211 VV GKG) zeigen, dass die staatliche Rechtsprechungstätigkeit nicht an solchen Maßstäben gemessen werden kann.



### **3. Auswirkungen auf den Personalbedarf**

Auftragsgemäß soll nachfolgend untersucht werden, ob die gerichtsinterne Mediation einen zusätzlichen Einsatz von Richterarbeitskraft hervorruft. Wie vorstehend ausgeführt wurde, kann es hierbei nicht um eine betriebswirtschaftliche Kosten-Nutzen-Analyse gehen. Die Ergebnisse der Untersuchung können vielmehr nur als Grundlage für rechtspolitische Entscheidungen über die künftige Ausgestaltung des Justizangebots im Bereich der konsensualen Konfliktlösung und eventuelle Alternativen hierzu dienen.

#### **a) Grundlagen des Aufwandvergleichs**

Einen unbezweifelbaren Zusatzaufwand ruft die gerichtsinterne Mediation in den Fällen hervor, in denen es nicht zu einer Erledigung des Rechtsstreits beim Richtermediator kommt. In diesen Fällen muss das Verfahren vor dem erkennenden Gericht fortgesetzt werden; der vergebliche Aufwand für das Mediationsverfahren ist zusätzlich angefallen. Lediglich in den Fällen, in denen das Mediationsgespräch das beim Prozessgericht fortgesetzte Verfahren entlastet hat, relativiert sich dieser Zusatzaufwand.

Führt das Mediationsverfahren dagegen zu einer einvernehmlichen Beendigung des Rechtsstreits, kommt es nur dann zu einem Zusatzaufwand, wenn für die Mediation mehr Richterarbeitszeit einzusetzen war als für die Durchführung des streitigen Verfahrens. Selbst dann könnte der Aufwandsvergleich aber zu Gunsten der Mediation beeinflusst werden, wenn durch sie eine über den Prozessgegenstand hinausgehende Konfliktlösung erzielt wird, so dass weitere anhängige oder zu erwartende Prozesse vermieden werden.

Die beiden Varianten (erfolglose und erfolgreiche Mediationen) sollen im Folgenden auf Basis der erhobenen Daten untersucht und anschließend in einen Gesamtvergleich eingestellt werden.

#### **b) Aufwand für erfolglose Mediationsverfahren**

Beim **Kammergericht** ist es im Jahr 2011 in 45 zugewiesenen Sachen nicht zu einer Mediationsverhandlung gekommen, zumeist wegen verweigerter Einverständnisses der Parteien. Für diese Verfahren waren im Schnitt 29 Minuten, insgesamt 1.315 Min. (ca. 22 Std.) Richterarbeitszeit aufzuwenden.

Für 17 Mediationsverhandlungen ohne Einigung betrug der durchschnittliche Zeitaufwand 290 Min. (ca. 5 Std.), der Gesamtaufwand 4.930 Min. (ca. 82 Std.).

## *IX. Aufwand für die Gerichtsmediation*

Insgesamt verursachten die Zuweisungen, die nicht zu einer Beendigung des Rechtsstreits führten, somit im Jahr 2011 einen Aufwand von 104 Stunden. Würden hierfür Personalkosten angesetzt, ergäbe sich bei Zugrundelegung des durchschnittlichen Personalkostensatzes für R 2 (Stand 2012: 85,05 €/Std.) ein Betrag von rund 8.845 €.

Beim **Landgericht** stellt sich die entsprechende Berechnung der „frustrierten“ Aufwendungen wie folgt dar:

Im ersten Halbjahr 2011 führten 387 Zuweisungen nicht zu einer Mediationsverhandlung. In etwa 20 dieser Fälle (exakte Angaben sind den Aufzeichnungen nicht zu entnehmen) war dies auf einvernehmliche Lösungen zurückzuführen, die von den Richtermediatoren durch Telefonate mit den Prozessbevollmächtigten herbeigeführt wurden. Für die sonach verbleibenden 367 erfolglosen Zuweisungen fielen im Mittelwert ca. 18 Min., insgesamt ca. 6.600 Min. (110 Std.) an.

Die ohne Einigungserfolg verhandelten Mediationen erforderten im ersten Halbjahr 2011 einen Zeiteinsatz von ca. 170 Std.

Hochgerechnet auf das ganze Jahr belief sich der Einsatz für Abgaben, die nicht zu einer Beendigung des Rechtsstreits führten, auf ca. 280 Std. x 2 = 560 Std. Nach dem durchschnittlichen Personalkostensatz für R 1 (Stand 2012: 70,71 €/Std.) wären hierfür ca. 39.600 € anzusetzen.

Die entsprechende Berechnung für die **Amtsgerichte** lautet wie folgt:

Von den Mediationszuweisungen im Jahre 2011 gelangten 37 nicht zur Verhandlung. Nach Abzug von 7 Verfahren, die durch Einigungsbemühungen der Richtermediatoren ohne Verhandlung gütlich beendet wurden, verbleiben 30 gescheiterte Abgaben, für deren Erledigung bei einer durchschnittlichen Bearbeitungszeit von 31 Min. insgesamt 930 Min. (15,5 Std.) anfielen.

Für die 33 erfolglos verhandelten Sachen wurde ein Gesamtaufwand von Richterarbeitszeit i.H.v. ca. 114,5Std., im Mittelwert 208 Min., gemeldet.

Ohne Einigungserfolg blieb somit ein Arbeitseinsatz von ca. 130 Std. ( $\cong$  Personalkosten i.H.v. ca. 10.218 €).

Der verschiedentlich bestätigte **positive Einfluss von erfolglosen Mediationsverhandlungen** auf das weitere Verfahren vor dem Prozessgericht kann nicht exakt beziffert, sondern nur pauschal berücksichtigt werden. Die Umfrage bei den Richtern am LG hat ergeben dass in ca. 20% der ohne Einigung zurückgelangten Verfahren eine positive Auswirkung der Mediation feststellbar war und in 16% der Fälle ein Vergleich zustande kam. Es er-

## IX. Aufwand für die Gerichtsmediation

scheint daher vertretbar, von dem Zeitaufwand für erfolglos verhandelte Mediationen einen Abschlag von 20% vorzunehmen, weil der Einsatz der Richtermediatoren insoweit doch nicht vergeblich war.

Unter Berücksichtigung dieses Abschlags kann der jährliche Aufwand von Richterarbeitszeit für erfolglose Abgaben somit bei überschlägiger Berechnung wie folgt beziffert werden:

Kammergericht	83,2 Std.
Landgericht	448,0 Std.
<u>Amtsgerichte</u>	<u>115,6 Std.</u>
	646,8 Std.

### c) Aufwand für erfolgreiche Mediationen im Vergleich zum Prozessaufwand

Da der tatsächliche Zeitaufwand für den durch die Mediation vermiedenen Prozess nicht festgestellt werden kann, sind insoweit nur hypothetische Berechnungen möglich.

Diese werden nachfolgend auf zwei Wegen angestellt:

1. anhand der Basiszahlen des Zeitbedarfs für die Personalbedarfsberechnung
2. anhand der Einschätzungen der Prozessrichter

Zu 1.:

Die **Basiszahlen für die Personalbedarfsberechnung** bezeichnen den Zeitbedarf, der im Durchschnitt für die Bearbeitung eines Zivilprozess anzusetzen ist. Nachstehend werden die Basiszahlen für verschiedene Gerichts- und Prozessarten<sup>8</sup> den Mittelwerten des Zeitaufwands für die erfolgreichen Mediationen gegenübergestellt. Aus der von der Senatsverwaltung zur Verfügung gestellten Liste (Stand: 2010) ergeben sich folgende Werte:

#### Richter am OLG:

Berufungen in Personenhaftungs- und Honorarforderungssachen, Bau-/Architektensachen, Gesellschaftsrechtssachen, Arzthaftungssachen	2.100 Min.
Berufungen in sonstigen Zivilsachen	1.500 Min.

Mittelwert erfolgreiche Mediationsverfahren	256 Min.
---	----------

<sup>8</sup> Quelle: Grundsätze zur Ermittlung des Personalbedarfs in der ordentlichen Gerichtsbarkeit, PEBBSY-Fortschreibung, Stand Januar 2010.

## IX. Aufwand für die Gerichtsmediation

### Richter am LG:

Arzthaftungssachen, Bau-/Architektensachen, Personenhaftungs- und Honorarforderungen, Auseinandersetzung von Gesellschaften	900 Min.
Miet-, Kredit-, Leasingsachen	360 Min.
Verkehrsunfall-/Versicherungsvertrags -/Kapitalanlagesachen	640 Min.
Sonstige Zivilsachen 1. Instanz	490 Min.
Zivilsachen 2. Instanz	550 Min.
Handelsvertretersachen, gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten, Bausachen (vor der Kammer für Handelssachen)	710 Min.
Sonstige Handelssachen (vor der Kammer für Handelssachen)	440 Min.
<b>Mittelwert erfolgreiche Mediationsverfahren</b>	<b>207 Min.</b>

### Richter am AG

Nachbarschaftssachen, Bau-/Architektensachen	330 Min.
Mietsachen	180 Min.
Verkehrsunfall-, Reisevertragsachen und WEG-Binnenstreitigkeiten	230 Min.
Sonstige Zivilsachen	150 Min.
Ehesachen	200 Min.
Unterhaltsverfahren (auch als Folgesachen)	280 Min.
Sorge- und Umgangsrechtsverfahren (auch als Folgesachen)	210 Min.
<b>Mittelwert erfolgreiche Mediationsverfahren</b>	<b>220 Min.</b>

Die Gegenüberstellung zeigt, dass erfolgreiche Mediationen am Kammergericht zu einer ganz erheblichen Reduktion richterlicher Arbeitszeit führen, zumal sich der Personaleinsatz im Normalverfahren noch durch die Zusammenarbeit im Senat erhöht. Da die Verfahren am Kammergericht in aller Regel in einem sehr frühen Stadium abgegeben werden, fällt auch die Kumulation der Tätigkeiten von Prozessgericht und Richtermediator nicht besonders ins Gewicht.

Beim Landgericht ist der Einspareffekt nicht ganz so groß, aber immer noch vorhanden.

Beim Amtsgericht liegt der Zeitaufwand des Richtermediators dagegen im Allgemeinen bereits über dem des Prozessrichters. Bei Hinzurechnen dessen vorangegangener Verfahrensbearbeitung lässt sich in Zeitvorteil überhaupt nicht mehr ausmachen. Dabei ist aber zu berücksichtigen, dass es sich bei den in die Mediation gelangenden Sachen in aller Regel um schwierige, komplexe, mit Beziehungskonflikten belastete Verfahren handelt, während in die Basiszahlen auch die schnell zu erledigenden amtsgerichtlichen Massenverfahren eingehen.

## IX. Aufwand für die Gerichtsmediation

Zu 2.:

Die oben (VI 3) wiedergegebenen Einschätzungen der Prozessrichter zum mutmaßlichen Prozessverlauf haben gezeigt, dass durch die Einigung im Mediationsverfahren oftmals sehr aufwändige Prozesse vermieden werden.

Einem mittleren Zeitaufwand für das erfolgreiche Mediationsverfahren von ca. 220 Min. steht ein geschätzter Zeitaufwand für den Zivilprozess von durchschnittlich ca. 670 Min. gegenüber.

Der Zeitaufwand für die nicht zu einem Einigungserfolg führenden Mediationsverfahren zehrt diese Zeitersparnis bei Weitem nicht auf. Dies zeigt die nachstehende Vergleichsrechnung sehr deutlich, die sich zwar auf Schätzgrundlagen und Hochrechnungen stützen muss, also keine exakten Ergebnisse liefern kann, aber eine Vorstellung von den in Rede stehenden Größenordnungen vermittelt.

Bei diesem Rechenmodell werden einander gegenübergestellt (jeweils in Stunden):

- die von den Richtermediatoren mitgeteilten Bearbeitungszeiten für erfolglose Abgaben (s. oben 3 b) im Jahr 2011,
- die von den Prozessrichtern geschätzte Bearbeitungszeit für den durch die erfolgreiche Mediation vermiedenen Prozess.<sup>9</sup>

	<b>Aufwand</b> für erfolglose Mediationsverfahren	<b>Ersparnis</b> durch erfolgreiche Mediationsverfahren
Kammergericht	104	405
Landgericht	560	3.462
Amtsgerichte	130	323
insgesamt	794	4.190

**Tab. 105:** Vergleich zwischen frustriertem und erspartem Aufwand (in Std.)

Es ist nochmals zu betonen, dass es sich bei dieser auf Hypothesen und Hochrechnungen basierenden Vergleichsbetrachtung nicht um eine exakte Feststellung realer Verhältnisse handeln kann. Sie lässt allerdings aufgrund des klaren Ergebnisses die belastbare Aussage zu, dass der große Einspareffekt der Gerichtsmediation nicht durch den vergeblichen Aufwand für erfolglose Bemühungen beeinträchtigt wird.

<sup>9</sup> Da entsprechende Angaben nur für die zwischen August und Dezember erledigten Verfahren vorliegen, werden sie auf die Gesamtzahl der 2011 mit Einigung beendeten Verfahren hochgerechnet; dabei wird beim KG ein Verfahren mit einem fiktiven Bedarf von 100 Std. als Ausreißer außer Betracht gelassen.

## IX. Aufwand für die Gerichtsmediation

Auch wenn der gesamte Zeitaufwand der Richtermediatoren (für erfolglose und erfolgreiche Verfahren)<sup>10</sup> dem vermiedenen Prozessaufwand gegenübergestellt wird, ergibt sich noch ein deutlicher Vorteil für den Einsatz der Mediation:

	<b>Aufwand</b> für Mediationsverfahren insges.	<b>Ersparnis</b> durch erfolgreiche Mediationsverfahren
Kammergericht	225	405
Landgericht	1.544	3.462
Amtsgerichte	318	323
insgesamt	2.087	4.190

**Tab. 106:** Vergleich zwischen gesamtem Zeitaufwand und Zeitersparnis (in Std.)

Überschlägig kann somit festgestellt werden, dass die Richtermediatoren insgesamt etwa halb so viel Arbeitszeit aufwenden wie sie den Prozessrichtern ersparen.

Dabei sind noch nicht berücksichtigt die Effekte, die sich ergeben aus

- der **Miterledigung weiterer Prozesse**  
Nach der Mediationsstatistik des Landgerichts waren dies in 2008 - 2011 76 Verfahren.
- der **Vermeidung von Rechtsmittelverfahren**  
Für eine Bemessung dieses sicher erheblichen Potenzials fehlt es an Anknüpfungspunkten.
- der **Vermeidung künftiger Prozesse** durch umfassende Konfliktlösungen  
Dieser Effekt ist höchst plausibel, aber nicht quantifizierbar.
- der Einsparung zusätzlicher Richterarbeitszeit bei den **Kollegialgerichten**  
Ebenfalls nicht quantifizierbar.
- **positiven Einflüssen auf den weiter geführten Rechtsstreit**  
S. dazu VI 2.
- erfolgreichen **Vermittlungen vor der Mediationsverhandlung**  
Nach Mitteilung der Koordinierungsstelle beim LG waren dies dort allein im Jahre 2011 56 Fälle.

Da sich somit die beiden Vergleichsbetrachtungen (anhand der Durchschnittswerte und der fallbezogenen Prognosen) in der Tendenz decken, kann als in hohem Maße plausibel angesehen werden, dass die gerichtsinterne Mediation zu einer wesentlichen Einsparung von Richterarbeitszeit führt. Dieser Effekt kommt den Prozessrichtern zugute, die Zeit für die Erledigung der anderen anhängigen Sachen gewinnen. Auf den Justizhaushalt wirkt sich diese Verlagerung von Zeitressourcen nicht aus.

<sup>10</sup> Vgl. oben II 3 h, III 4 g (hochgerechnet auf das ganze Jahr), IV 10 g.

## **X. Bewertung und Schlussfolgerungen**

Für eine abschließende Bilanz sind die Erfahrungen mit dem Berliner Mediationsprojekt wie folgt zu bewerten:

### **1. Aktiva**

Die Mediationsangebote an den Berliner Zivilgerichten werden in großem Umfang und mit gutem Erfolg genutzt: Von 2008 bis 2011 wurden insgesamt in 2.563 Verfahren Mediationen durchgeführt; davon führten 1.639 (ca. 64 %) unmittelbar zur einvernehmlichen Beendigung des Rechtsstreits.

Nach den Erkenntnissen aus der Evaluation sind der gerichtlichen Mediation aber nicht nur quantitative, sondern vor allem positive Effekte in qualitativer Hinsicht zuzuschreiben.

#### **a) Einsparung richterlicher Arbeitskraft**

Nach den durchgeführten Erhebungen kann davon ausgegangen werden, dass die gerichtliche Mediation etwa die Hälfte der sonst anfallenden Richterarbeitszeit erspart (s. IX 3 c a.E.; Tab. 106). Zwar dauern die Verhandlungen in der Mediation in der Regel länger als im regulären Verfahren. Es entfällt jedoch weitgehend der Aufwand für die Einarbeitung in die Sach- und Rechtslage, für die Sitzungsvorbereitung und Prozessleitung, die Beweisaufnahme, die Vergleichsbemühungen und die Abfassung des Urteils, beim Kollegialgericht zusätzlich der Aufwand für die interne Abstimmung. Die Relation zwischen Verhandlungsdauer und sonstigem Zeitaufwand betrug daher beim Landgericht 77 : 23 und bei den Amtsgerichten 70 : 30; beim Kammergericht war der Zeitanteil für die Vor- und Nachbereitung der Verhandlung mit ca. 50% zwar etwas höher, lag aber immer noch weit unter den Gegebenheiten im regulären Berufungsverfahren.

Wie die Berechnungen gezeigt haben, beeinträchtigen die erfolglosen Mediationen den genannten Einspareffekt nicht entscheidend.

#### **b) Über die Prozessbeendigung hinausgehende Konfliktbeilegung**

Ein wesentlicher Vorzug der Mediation wird darin gesehen, dass sie umfassende Regelungen ermöglicht, die zu einer nachhaltigen Bereinigung und Befriedung konfliktbelasteter Beziehungen führen.

Die Evaluation hat bestätigt, dass dieser Effekt auch in der gerichtlichen Mediation erreicht werden kann, obwohl die Bedingungen hier wegen der Zeitbegrenzung und des bereits eingeleiteten Gerichtsverfahrens erschwert sind.

In nicht wenigen Fällen werden Lösungen erarbeitet, die über den Gegenstand des Klageverfahrens hinausgehen. In diesen Fällen wird mehr geleistet als die Prozessbeendigung durch einen „im Wege gegenseitigen Nachgebens“ geschlossenen Vergleich (§ 779 BGB).

Richtermediatoren, Prozessrichter und Rechtsanwälte bekunden übereinstimmend, dass viele der durch Mediation bewirkten Einigungen im regulären Gerichtsverfahren nicht zustande gekommen wären.

Nach den Einschätzungen der an Mediationsverfahren teilnehmenden Rechtsanwälte sind die guten Ergebnisse der Mediation vor allem der kommunikationsfördernden, nicht durch Zeitdruck beeinträchtigten Verhandlungsatmosphäre zuzuschreiben. Die in Mediation geschulten Richter weisen auch der besonderen Struktur und Methodik dieser Verhandlungsform einen wesentlichen Anteil zu, während rechtliche Bewertungen nach übereinstimmender Einschätzung von absolut untergeordneter Bedeutung sind.

Auch bei Mediationen ohne abschließende Einigung konnte ein konsensfördernder Effekt festgestellt werden, der sich des Öfteren positiv auf die Fortsetzung des Verfahrens vor dem erkennenden Gericht ausgewirkt hat.

### **c) Kurzfristige Erledigung**

In den meisten Fällen konnten Mediationsverfahren innerhalb von drei Monaten abgeschlossen werden, so dass sich auch im Falle eines Scheiterns der Zeitverlust für die Beendigung des Rechtsstreits in Grenzen hielt.

## **2. Passiva**

Für die gerichtliche Mediation bestanden bisher keine ausdrücklichen gesetzlichen Grundlagen. Sie konnte deshalb nur auf dem Weg von Modellversuchen eingeführt werden, denen die Freiwilligkeit des Verfahrens und die vom BVerfG bestätigte Rechtsstaatlichkeit der konsensualen Konfliktlösung eine - trotzdem von vielen bestrittene - Legitimität verliehen. Die Etablierung der gerichtlichen Mediation wurde dadurch stark behindert; ihr Nischendasein als Fremdkörper im Justizbetrieb hat sie dadurch bis heute nicht ablegen können.

Dies wird durch folgende Befunde bestätigt:



### **a) Kein flächendeckendes Mediationsangebot**

Gerichtsinterne Mediation wird nicht an allen Berliner Zivilgerichten angeboten. An mehreren Amtsgerichten, darunter zwei der drei Amtsgerichte mit Abteilungen für Familiensachen, sind keine Richtermediatoren tätig (AG Schöneberg, Tiergarten, Tempelhof-Kreuzberg, Spandau). Vereinzelt werden Mediationsersuchen von dort an die Richtermediatoren anderer Gerichte gestellt.

### **b) Sehr unterschiedliche Inanspruchnahme**

Wo gerichtsinterne Mediation angeboten wird, wird sie in äußerst unterschiedlichem Maße in Anspruch genommen (s. Tab. 92). Während die Richtermediatoren am Landgericht (mit einer mittleren Zahl von fast 30 pro Kopf und Jahr) sehr stark ausgelastet sind und am Kammergericht sowie einigen Amtsgerichten eine durchschnittliche Auslastung von 8 bis 12 Verhandlungen erreicht wird, liegt sie an anderen Amtsgerichten unter fünf.

Grund hierfür ist nicht der Mangel an mediationsgeeigneten Fällen. Gerade die am Amtsgericht zu verhandelnden Fälle haben oft einen so stark personalistischen Einschlag, dass eine auf Verständigung gerichtete Herangehensweise den Vorzug vor einer an der objektiven Rechtslage orientierten Entscheidungs- oder Vergleichspraxis verdiente. Dass es hierzu im Gros der Fälle nicht kommt, hat andere Gründe, die sich aus den nachstehenden Befunden ergeben.

### **c) Uneinheitliche Abgabepaxis der Prozessgerichte**

Wie sich aus den Verfahrenslisten und den im Rahmen der Evaluation geführten Gesprächen ergibt, geben viele Richter bzw. Spruchkörper überhaupt keine Verfahren in die richterliche Mediation ab, während andere vereinzelt, moderat oder in erheblichem Umfang so verfahren. Beim Kammergericht stammte z.B. fast die Hälfte der Abgaben aus einem einzigen Senat.

Als Gründe für die zurückhaltende bis generell ablehnende Einstellung vieler Richter wurden erkennbar:

- die Vorstellung, Mediation sei nichts anderes als eine Vergleichsverhandlung, die auch der erkennende Richter durchführen könne
- die (damit zusammenhängende) Einschätzung, vergleichsg geeignete Fälle würden auch im regulären Verfahren einer Einigung zugeführt
- die Befürchtung, dass die Einleitung des Mediationsversuchs einer kurzfristigen Verfahrenserledigung entgegensteht.

Wie die Umsetzung des Mediationsmodells durch die meisten Präsidien zeigt und die Interviews bestätigt haben, besteht in der Richterschaft zwar kein offener Widerstand gegen die gerichtsinterne Mediation; ein gewisser Argwohn gegen dieses innovative Konzept und seine Protagonisten in der Kollegenschaft war jedoch verschiedentlich spürbar.

Auffällig ist, dass Abgaben in die Mediation in aller Regel vor dem Eintritt des zuständigen Gerichts in die mündliche Verhandlung stattgefunden haben. Wenngleich in der Einsatzverfügung des Landgerichtspräsidenten darauf hingewiesen worden war, dass die gerichtsinterne Mediation in jeder Lage des Verfahrens in Anspruch genommen werden kann, wurde sie offenbar weithin als Option zur Einsparung jeglicher Verhandlung vor dem erkennenden Gericht verstanden. Die großen Chancen, die ein mediativer Ansatz gerade nach einer Erörterung der Sach- und Rechtslage vor dem Prozessgericht und ganz besonders in einem fortgeschrittenen Verfahrensstadium eröffnet, wurden auf Grund dieser Abgabepaxis nicht in einem auswertbaren Umfang realisiert.

#### **d) Geringe Akzeptanz bei der Anwaltschaft**

Von den 7.410 Verfahren, die zwischen 2008 und 2011 in die Gerichtsmediation abgegeben wurden, führten nur 2.565, ein gutes Drittel, zu einer Mediationsverhandlung. In über 80 % der unerledigten Rückgaben scheiterte das Verfahrensangebot an der fehlenden Zustimmung (mindestens) einer Partei.

Die Erforschung der Gründe für diese Ablehnungshaltung war nicht Gegenstand der vorliegenden Evaluation. Da jedoch in allen abgegebenen Verfahren Rechtsanwälte beteiligt sind, ist zumindest der Schluss gerechtfertigt, dass diese es im Regelfall nicht verstehen, den Mandanten von den Vorzügen der Mediation zu überzeugen. Bei Richtern entstand darüber hinaus der Eindruck, dass viele Anwälte diesem Verfahren selbst ablehnend gegenüberstehen.

#### **e) Hoher Anteil vergeblicher Abgaben**

Wie bereits vorstehend bemerkt, führen fast zwei Drittel der Abgaben an die Richtermediatoren nicht zu einer Mediationsverhandlung, sondern zur Rückleitung der Akten und Fortsetzung des streitigen Verfahrens. Dies ruft einen letztlich nutzlosen Arbeitsaufwand bei Richtermediatoren und Geschäftsstellen hervor, der zwar nicht im Einzelfall, aber in seiner Summierung erheblich zu Buche schlägt: So haben die Erhebungen am Landgericht ergeben, dass dort pro Jahr ca. 226 Stunden Richterarbeitszeit und ca. 400 Stunden bei den Geschäftsstellen auf Verfahren entfallen, die nicht zu einer Mediation führen (vgl. III 4 g und h).

Durch die vergeblichen Zuweisungen kommt es auch zu Verzögerungen im Prozessablauf. Manche Vorsitzende versuchen, diese durch vorsorgliche Bestimmung eines (evtl. leicht hinausgeschobenen) Termins für die mündliche Verhandlung gering zu halten; dies führt jedoch dazu, dass zwei Verfahrensstränge mit divergierender Zielsetzung neben einander laufen.

Es ist zwar nicht feststellbar, dass diese Verfahrensweise für die Zunahme der durchschnittlichen Verfahrensdauer am Landgericht (s. III 5) ursächlich ist; einen Beitrag zu ihrer Verkürzung leistet sie aber jedenfalls nicht.

### **f) Ungeklärter Belastungsausgleich**

Die Richtermediatoren übernehmen die Behandlung der ihnen zugewiesenen Fälle zusätzlich zu ihren sonstigen Geschäftsaufgaben. Das Verfahren verbleibt jedoch in der Statistik des Ausgangsgerichts. Kommt es zu einer Erledigung in der Mediation, tritt beim Ausgangsgericht eine Arbeitsentlastung ein, während sich die Belastung durch die Behandlung des fremden Verfahrens beim Richtermediator nicht statistisch niederschlägt. Der Richtermediator kann zwar seinerseits eigene Verfahren an andere Richtermediatoren abgeben und dadurch seine Mehrbelastung ausgleichen; dafür bekommt er jedoch auch wieder Verfahren von anderen Richtermediatoren zugewiesen. Insgesamt findet also eine Arbeitsverlagerung von den Prozessrichtern auf die Richtermediatoren statt.

Da die richterliche Mediation in Berlin als Tätigkeit der Gerichtsverwaltung ausgewiesen wurde, hätte es nahegelegen, hierfür entsprechende Verwaltungsdeputate zu schaffen. Dies ist jedoch nicht geschehen. Der Belastungsausgleich wurde vielmehr der richterlichen Geschäftsverteilung überlassen. Dabei wurden an den einzelnen Gerichten sehr unterschiedliche Regelungen getroffen, die von fehlender Entlastung über Befreiung von Bereitschaftsdiensten bis zu Deputatsermäßigungen und Turnusvergünstigungen reichen (s. Zusammenstellung unter IX 2). Teilweise wird die Entlastung davon abhängig gemacht, dass bestimmte Zahlen von Mediationsverhandlungen, sogar gewichtet nach Rechtsgebieten, erreicht werden.

Wie schon die Vielfalt der Regelungen zeigt, konnte eine ideale Form des Belastungsausgleichs bisher nicht gefunden werden. Aus Gesprächen mit und Zuschriften von Richtern wurde deutlich, dass verbreitet die Vorstellung von einer zu weit gehenden Freistellung der Richtermediatoren besteht. Hier erscheint mehr Transparenz geboten. Die Ergebnisse der vorliegenden Untersuchung zur Zeitersparnis bei den abgebenden und zum Zeitaufwand bei den übernehmenden Richtern könnten hierzu einen Beitrag leisten.

### g) Kein Einfluss auf Erledigungsstruktur insgesamt

Laut Justizstatistik steigt der Anteil der Erledigungen durch streitiges Urteil am LG Berlin in den letzten Jahren stetig an, während der Anteil der Prozessvergleiche auf etwa gleichem Niveau bleibt (s. III 5). Die positiven Wirkungen der Gerichtsmediation scheinen sich daher auf die Optimierung von Konfliktlösungen im Einzelfall zu beschränken, eine Ausstrahlung auf die Prozesspraxis insgesamt kann dagegen, wenngleich sie nach manchen Interviews plausibel erschien, statistisch nicht nachgewiesen werden.

Berlin nimmt hinsichtlich der einvernehmlichen Prozessbeendigung nach wie vor den letzten Platz unter den Bundesländern ein. Die Vergleichsquote liegt am Landgericht erster Instanz seit Jahren unverändert zwischen 16 und 17% (s. Tab. 64), während sie im Bundesdurchschnitt 24% beträgt und sich in manchen Bundesländern (Baden-Württemberg, Bayern, Saarland) um die 30% bewegt. Auch die anderen Stadtstaaten schneiden wesentlich besser ab (Bremen: 28,8%, Hamburg: 22,3%).<sup>11</sup> Noch deutlicher wird das enorme Gefälle, wenn die Relation zwischen streitigen Urteilen und Prozessvergleichen betrachtet wird: Während z.B. bei den Landgerichten in Bayern auf 100 streitige Urteile 130 Prozessvergleiche kommen, sind es in Berlin nur 58. Noch dazu ist in Berlin, entgegen dem allgemeinen Trend, die Vergleichshäufigkeit rückläufig. Das Mediationsprojekt hat demnach in dieser Hinsicht keine erkennbaren Spuren hinterlassen.

	2005			2010		
	Urteile	Vergleiche	Vergl. pro 100 Urteile	Urteile	Vergleiche	Vergl. pro 100 Urteile
<b>Bayern</b>	15.498	18.013	<b>116</b>	13.325	17.349	<b>130</b>
<b>Berlin</b>	6.558	4.090	<b>62</b>	6.526	3.779	<b>58</b>

Tab. 107: Relation streitige Urteile – Prozessvergleiche (LG 1. Instanz)

### h) Kein Einfluss auf Prozessdauer insgesamt

Die Erwartung, dass es durch die gerichtsinterne Mediation zu einer Verkürzung der Prozessdauer kommt, hat sich zwar für den Einzelfall, nicht aber generell erfüllt. Lag die durchschnittliche Verfahrensdauer beim Landgericht erster Instanz im Jahre 2005 noch bei 6,5 Monaten (in Verfahren mit streitigem Urteil bei 9,7 Monaten), stieg sie bis 2010 auf 8,5 (bzw. 12,4) Monate an – und dies obwohl die Neueingänge in dieser Zeit um ca. 22% zurückgegangen sind (vgl. III 5). Statistisch lässt sich demnach nicht belegen, dass die gerichtsinterne Mediation längere Verfahrensdauern verhindert oder durch Freisetzung richterlicher Arbeitskraft schnellere Erledigungen ermöglicht.

<sup>11</sup> Alle Angaben: Statistisches Bundesamt, Fachserie 10, Reihe 2.1, 2010, S. 42 ff.

### **i) Keine Förderung der außergerichtlichen Streitbeilegung**

Mit der Einführung der gerichtsinternen Mediation war auch die Erwartung verbunden, dass sie zum Bekanntwerden und damit zur Ausbreitung der Mediation auch außerhalb des Justizbereichs beiträgt. Entsprechende Effekte sind jedoch allenfalls ansatzweise, z.B. bei der Familienmediation, auszumachen. Gerichtsnaher Mediation, d.h. Inanspruchnahme externer Mediatoren auf Vorschlag des mit dem Konflikt befassten Gerichts (§ 278 Abs. 5 Satz 2 ZPO a.F.), wurde nur in wenigen Einzelfällen praktiziert; auch den Richtermediatoren gelingt es offenbar nicht, in nennenswertem Umfang Türöffner für die außergerichtliche Mediation zu werden. Die Bereitschaft der Prozessparteien, nach Beschreiten des Rechtswegs auf den zeit- und kostenintensiven Weg eines außergerichtlichen Streitbeilegungsverfahrens überzugehen, ist nach allgemeiner Erfahrung nur schwer zu erzeugen. Dies sollte aber Anlass geben, entsprechende Bemühungen zu verstärken statt sie zu unterlassen.

Dass die gerichtsinterne Mediation die außergerichtliche behindere, indem sie durch ihr kostengünstiges Angebot Fälle an sich ziehe, kann allerdings ebenso wenig festgestellt werden. Dieser von Seiten der freiberuflichen Mediatoren immer wieder zu hörende Vorwurf belastet das Verhältnis zwischen den Berufsgruppen und steht einer an sich wünschenswerten Vernetzung entgegen.

Die dringend gebotene Förderung der außergerichtlichen Konfliktbeilegung ist auf anderem Wege zu bewirken als durch ein Zurückfahren justizinterner Angebote zur einvernehmlichen Prozessbeendigung.

## **3. Gesamtbewertung**

Nach dem Untersuchungsergebnis kann nicht bezweifelt werden, dass der Einsatz von Mediation im Zivilprozess ein sehr effizientes Mittel ist, um unnötigen Verfahrensaufwand zu vermeiden und den Parteien zu einem raschen und interessengerechten Abschluss des Rechtsstreits zu verhelfen. Gerichtsinterne Mediation liegt damit sowohl im Interesse der Prozessbeteiligten als auch der Justiz.

Abgesehen vom Personaleinsatz für die Koordinierungsstelle und die Mediationsgeschäftsstellen beim Landgericht ist die Gerichtsmediation für den Justizhaushalt kostenneutral. Die Aufwendungen für die Schulung und Weiterqualifizierung der Richtermediatoren halten sich im Rahmen eines üblichen Fortbildungsetats und kommen wegen der positiven Effekte der Gerichtsmediation der Berliner Ziviljustiz insgesamt zugute. Dass die Richtermediatoren hierfür auch eigene Kostenbeiträge leisten, verdient hervorgehoben zu werden.

Soweit die Untersuchung gewisse Unzulänglichkeiten und Akzeptanzhindernisse aufgezeigt hat, sind diese auf den Pilotcharakter des ohne ausdrückliche Rechtsgrundlage aus der Praxis heraus entwickelten Verfahrens zurückzuführen.

Bedenken weckt hierbei besonders die extrem divergierende und vielfach nicht sachgerechte Zuweisungspraxis. Eine undifferenzierte Abgabe an die Richtermediatoren entspricht ebenso wenig wie deren generelle Ablehnung einer pflichtgemäßen Ermessensausübung bei der Verfahrensleitung, die stets einzelfallbezogen zu erfolgen hat. Die gegenwärtige Praxis führt dazu, dass den Prozessparteien in vielen mediationsgeeigneten Fällen die in diesem Verfahren liegenden Chancen vorenthalten werden, während die Richtermediatoren andererseits mit Fällen belastet werden, bei denen die Parteien sich nicht auf dieses Verfahren einlassen oder eine gütliche Einigung ebenso gut vor dem Prozessgericht erzielen könnten. Es fällt auf, dass insbesondere beim Landgericht vor allem Streitigkeiten aus Austauschverträgen und Haftungsfällen abgegeben werden, während Konflikte, in denen ein mediativer Ansatz typischerweise in besonderem Maße indiziert ist (wie z.B. Erbschafts-, Gesellschafter- oder Nachbarstreitigkeiten) deutlich in der Minderzahl sind (s. Tab. 63). Auch von Richtermediatoren und Rechtsanwälten wurde bekundet, dass in einer Güteverhandlung beim Prozessrichter oftmals derselbe Vergleich hätte erzielt werden können.

Für einen sachgerechten Einsatz der gerichtsinternen Mediation müsste kritischer geprüft werden, ob im Einzelfall den Parteien und dem Rechtsfrieden mit einer interessenorientierten Konfliktbehandlung in der Mediation oder mit einer rechtlich fundierten Lösung durch Urteil oder Prozessvergleich besser gedient ist. Die bisherige Praxis war offenbar bestimmt von dem Bestreben, zu Erprobungszwecken möglichst viele Verfahren an die Richtermediatoren heranzutragen und diesen auch die Akquisition zu überlassen. Es hat sich aber gezeigt, dass dies viel Leerlauf und Zeitverlust erzeugt; auch erfordert die zumeist schriftlich abgewickelte Akquise nicht unbedingt den Einsatz der Mediatoren.

Die Neufassung des § 278 Abs. 5 ZPO wird es ermöglichen, die gerichtsinterne Mediation aus dem Erprobungsstadium herauszuführen und unter Berücksichtigung der Erfahrungen aus dem Modellversuch als integralen Bestandteil der Zivilrechtspflege zu konsolidieren.

Die in der Modellphase gewonnenen Erkenntnisse sollten aber auch Anlass zu Überlegungen geben, die über die Institutionalisierung einer gerichtsinternen Mediation weit hinausgehen, indem sie nicht nur auf die Herbeiführung sachgerechter Lösungen im Einzelfall, sondern auf eine nachhaltige Verbesserung der Streitkultur insgesamt abzielen.

Die nachfolgenden Empfehlungen schließen daher auch solche Optionen ein.

## XI. Abschließende Empfehlungen

*Zum Zeitpunkt der Abfassung dieses Berichts sind die Beratungen des Vermittlungsausschusses über das vom Bundestag am 15.12.2011 beschlossene Gesetz zur Förderung der Mediation und anderer Verfahren der außergerichtlichen Konfliktbeilegung noch nicht abgeschlossen. Die Empfehlungen stehen deshalb unter dem Vorbehalt der künftigen gesetzlichen Regelung. Der Begriff „gerichtsinterne Mediation“ wird synonym für das Güterichterverfahren nach § 278 Abs.5 ZPO in der vom Bundestag beschlossenen Fassung verwendet.*

1. Gerichtsinterne Mediation sollte aus dem Modellstadium und der Verortung in der Gerichtsverwaltung herausgeführt und als Element einer differenzierten richterlichen Konfliktbehandlung im Zivilprozess konsolidiert und ausgebaut werden. Dies erfordert eine Fortführung der intensiven Aus- und Fortbildungsangebote.
2. Zu prüfen ist, wie auf eine möglichst gleichmäßige, sachgerechte Nutzung dieses Verfahrensangebots sowie auf die Einbindung der gerichtsnahen Mediation hingewirkt werden kann, z.B. durch Erfassung dieser Sachbehandlungen in der Geschäftsstatistik.
3. Um Verfahrensverzögerungen und nutzlosen Aufwand zu vermeiden, sollten Abgaben in die Mediation nur erfolgen, wenn das Prozessgericht die Mediationseignung des Konflikts und das Einverständnis der Parteien mit dieser Verfahrensweise geklärt hat.
4. Von der Praxis, Verfahren aus dem schriftlichen Vorverfahren heraus ohne nähere Vorprüfung dem Mediationsverfahren zuzuführen, sollte deshalb Abstand genommen werden. Ein Parallellauf von Terminvorbereitung und Mediation ist zu vermeiden.
5. Es sollte stärker ins Bewusstsein gerückt werden, dass die Bereitschaft von Prozessparteien, eine Lösung im Wege der Mediation zu suchen, zunimmt, wenn bereits eine rechtliche Erörterung oder Tatsachenklärung vor dem Prozessgericht stattgefunden hat, und dass ein mediativer Ansatz auch in solchen Verfahren Erfolg verspricht, die schon längere Zeit beim Prozessgericht anhängig sind.
6. Als Idealzustand sollte nach niederländischem Vorbild angestrebt werden, dass in jedem Kollegialspruchkörper ein Mediationsbeauftragter bestellt wird, der die Mediationsersuchen anderer Spruchkörper erledigt und zugleich an der Auswahl der für gerichtsinterne oder externe Mediation geeigneten Fälle sowie an der Mediationsakquise mitwirkt.
7. Dem angemessenen Belastungsausgleich zwischen Prozess- und Mediationsrichtern sollte mehr Beachtung geschenkt werden. Bei einem Konzept gem. Nr. 6 wäre er sehr einfach innerhalb des Spruchkörpers zu bewerkstelligen; zwischen den Spruchkörpern

## *XI. Abschließende Empfehlungen*

käme es durch die wechselseitige Übertragung von Mediationsfällen zu einem selbst-regulierenden Ausgleich.

- 8.** Bei den Amtsgerichten sollte durch Konzentrationsregelungen auf eine Bündelung und sachgerechte Auslastung der mediatorischen Kompetenz hingewirkt werden.
- 9.** Die bei den Berliner Zivilgerichten besonders niedrige Vergleichsquote und die zunehmende Belastung mit längerdauernden Verfahren sollten Anlass geben, die mit dem Mediationsprojekt evident gewordenen Vorzüge eines kommunikativen Verhandlungsstils der Richterschaft insgesamt nahezubringen; dazu gehören neben Fortbildungsmaßnahmen auch Überlegungen zur Gestaltung der Verhandlungsräume, der Geschäftsabläufe und des Zeitmanagements.
- 10.** Es sollte auf eine stärkere Vernetzung mit der außergerichtlichen Mediation hingewirkt werden, wie sie im familiengerichtlichen Bereich bereits ansatzweise besteht. Auch die Mediationsrichter sollten den Prozessparteien in geeigneten Fällen die Option einer externen Mediation nahebringen.